



DF Deutsche Forfait AG

Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr

1. Januar bis 31. Dezember 2017

INHALT

ZUSAMMENGEFASSTER LAGE- UND KONZERN- LAGEBERICHT

1. Grundlagen des Konzerns	3
2. Wirtschaftsbericht	10
3. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a HGB und § 315a HGB	19
4. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB und § 315d HGB)	25
5. Chancen- und Risikobericht	26
6. Prognosebericht	43
7. Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG	45

FINANZDATEN

Konzern-Bilanz, Aktiva	50
Konzern-Bilanz, Passiva	51
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	52
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	53
Konzern-Kapitalflussrechnung	54
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	55

ANHANG

Erläuterungen zum Konzernabschluss	57
Bestätigungsvermerk	106
Versicherung der gesetzlichen Vertreter	115
Bericht des Aufsichtsrats	116
Corporate Governance	120

1. GRUNDLAGEN DES KONZERNS

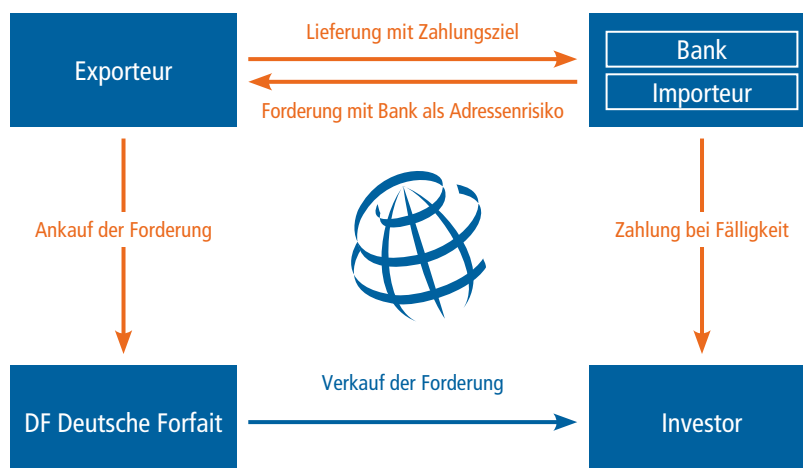
a) Geschäftsmodell des Konzerns

Die DF-Gruppe ist ein Spezialist für Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen für Exporteure, Importeure und andere Finanzdienstleister. Der geographische Schwerpunkt der DF-Gruppe liegt auf den Emerging Markets und innerhalb dieses Marktsegments auf der Finanzierung des Außenhandels mit Ländern des Mittleren und Nahen Ostens sowie insbesondere mit dem Iran.

Die Forfaitierung ist ein klassisches Instrument der Außenhandelsfinanzierung. Bei der Forfaitierung werden Außenhandelsforderungen (im Folgenden kurz auch „Forderungen“) mit einem Abschlag vom Nominalwert angekauft. In diesem Marktwertabschlag wird neben dem laufzeit- und währungskongruenten Zinssatz das individuelle Risiko des einzelnen Geschäfts berücksichtigt, das vor allem von den Länder- und Adressenrisiken des Primärschuldners (Importeur) und Sekundärschuldners (z.B. garantierende Bank, Kreditversicherung) abhängt. Auch die Komplexität des Geschäfts inklusive der Dokumentation hat Einfluss auf die Risikomarge.

Die DF-Gruppe akquiriert durch den eigenen Vertrieb oder über Vermittler die Außenhandelsforderungen entweder direkt vom Exporteur oder Importeur (Primärmarkt) oder von Banken oder anderen Forfaitierungsgesellschaften (Sekundärmarkt), die ihrerseits zuvor die Forderungen vom Exporteur oder Importeur erworben haben. Die Forderungen werden an Investoren, in der Regel Banken, weiterveräußert.

Klassische Forfaitierung





Neben der Forfaitierung bietet die DF-Gruppe ihren Kunden die Übernahme von Risiken durch Ankaufszusagen an. Im Unterschied zur Forfaitierung werden bei Ankaufszusagen ausschließlich Länder- und Adressenrisiken übernommen, jedoch keine Liquidität bereitgestellt. Ankaufszusagen werden entweder im Portfolio gehalten oder durch Bankgarantien sowie Rückhaftungen Dritter zugunsten der DF-Gruppe abgesichert und damit ausplatziert.

Darüber hinaus können auch Leasing- oder Darlehensforderungen angekauft werden. Auch diese Forderungen werden in der Regel verkauft oder beispielsweise durch Ankaufszusagen dritter Parteien abgesichert.

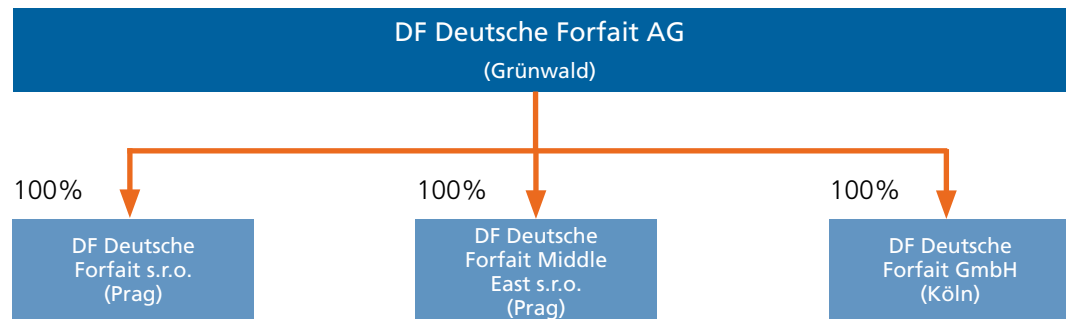
Als dritte Komponente ihres Produkt- und Leistungsportfolios bietet die DF-Gruppe ihren Kunden Dienstleistungen an, bei denen sie ihr spezifisches Know-how in Bezug auf Entwicklungs- und Schwellenländer vermarktet. Im Unterschied zum Forfaitierungsgeschäft und den Ankaufszusagen übernimmt die DF-Gruppe in diesem Produktsegment keinerlei Bonitätsrisiken. Zu diesen Dienstleistungen gehört unter anderem das (i) Inkasso von Außenhandelsforderungen und das (ii) Vermittlungsgeschäft. Bei letztgenanntem vermittelt die DF-Gruppe Forfaitierungsgeschäfte, Ankaufszusagen oder sonstige Finanzierungslösungen zwischen An- und Verkaufsparteien, ohne hierbei selber Liquidität bereit zu stellen und/oder Risiken zu übernehmen.

Daneben plant die DF-Gruppe weiterhin die Auflage von Trade Finance Fonds oder Fondsähnlichen Plattformen („**Trade Finance Fonds**“). Durch eine Beteiligung an Trade Finance Fonds können Investoren an der Performance der im Trade Finance Fonds zusammengefassten Außenhandelsforderungen partizipieren. Für die DF-Gruppe bieten Trade Finance Fonds eine zusätzliche Platzierungsmöglichkeit für kurz- bis mittelfristiges Geschäft.

Struktur der DF-Gruppe

Die Holding- und Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe ist die in Grünwald bei München ansässige DF Deutsche Forfait AG („DF AG“ oder „Gesellschaft“). Unterhalb der DF AG gibt es mit der DF Deutsche Forfait GmbH in Köln („DF GmbH“), der DF Deutsche Forfait s.r.o. („DF s.r.o.“) sowie der DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. („DF ME s.r.o.“) drei operative Gesellschaften. Im Herbst 2017 hat die DF GmbH ein Büro in Teheran eröffnet, um die Präsenz in der Zielregion der DF-Gruppe zu verstärken und attraktives Geschäft direkt vor Ort zu akquirieren. Die Deutsche Kapital Limited in Dubai („DKL“) sowie die Tochtergesellschaft in Brasilien (Florianopolis) befinden sich ebenso wie die Tochtergesellschaft in Pakistan (Lahore) in Liquidation. Im März 2017 wurde die Tochtergesellschaft DF Deutsche Forfait Americas Inc. liquidiert. Der wesentliche Grund für die Schließungen ist der geänderte geschäftspolitische Fokus der DF-Gruppe.

Wesentliche Gesellschaften



Die DF GmbH hat das operative Geschäft der DF AG übernommen und konzentriert sich mit ihrem Produktangebot auf die Region Mittlerer und Naher Osten. Daneben erbringt sie Serviceleistungen für die anderen Gesellschaften der DF-Gruppe. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Rechnungswesen, Vertragsabwicklung, Compliance, Vertrieb und Risikomanagement.

Die Tochtergesellschaften in Prag sind bei Bedarf in die Abwicklung einzelner Geschäfte wie z.B. der Vergabe von Darlehen, dem An- und Verkauf von Solawechseln oder Inkassotätigkeiten eingebunden und führen zu diesem Zweck, ebenso wie die DF GmbH, ein eigenes Handelsbuch. Die DF ME s.r.o. konzentriert sich auf Transaktionen im Mittleren und Nahen Osten mit Schwerpunkt auf dem Iran und die DF s.r.o. deckt das übrige geographische Spektrum mit Schwerpunkt auf Emerging Markets ab.

Mitarbeiter: Mitarbeiterkapazitäten nahezu konstant

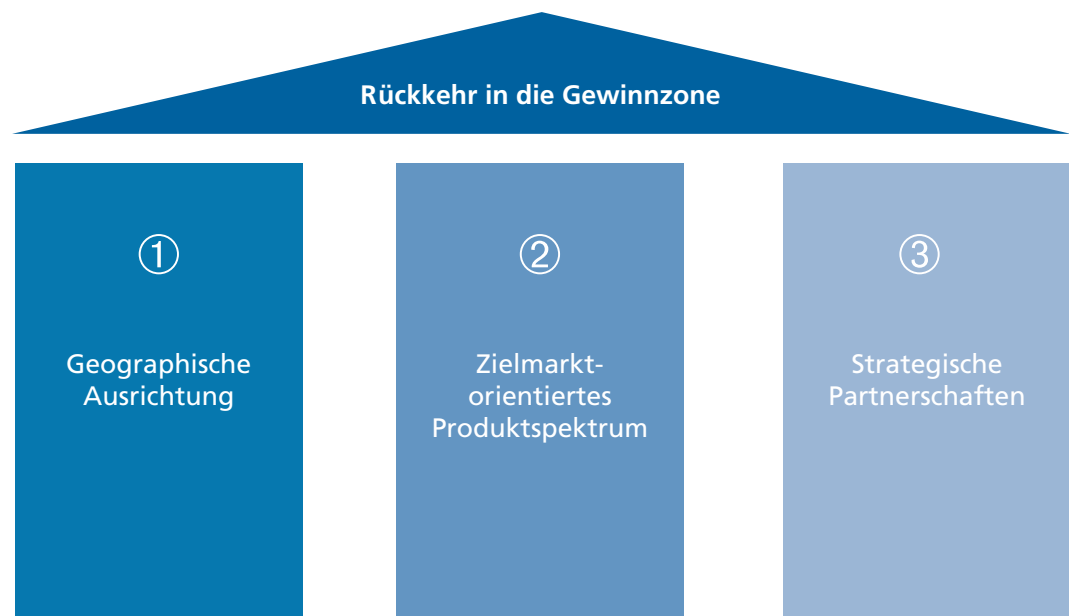
Zum Stichtag 31. Dezember 2017 beschäftigte die DF-Gruppe einschließlich Vorstand 33 Mitarbeiter. Dies entspricht gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 einem Anstieg um drei Mitarbeiter. Der Anstieg ist im Wesentlichen begründet durch Verstärkung im Rechnungswesen und die Einstellung von zwei studentischen Hilfskräften. Durch die Restrukturierung unseres Vertriebes haben uns zum 31. Dezember 2017 vier Mitarbeiter verlassen, die in den zuvor genannten Zahlen zum Bilanzstichtag noch enthalten sind, so dass zum Jahresanfang 2018 die Mitarbeiterzahl wieder auf das Vorjahresniveau sinkt. Die DF-Gruppe hat sich entschieden, verstärkt mit Vermittlern zusammenzuarbeiten, um ihr Vertriebsnetzwerk in der aktuellen Aufbauphase schnell auszubauen und gleichzeitig die fixen Kosten für Vertrieb und Marketing zu senken.

b) Ziele und Strategien

Strategische Unternehmensziele

Das strategische Ziel der DF-Gruppe ist es, sich im Bereich Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen als spezialisierter Nischenanbieter zu positionieren und hierdurch im Gegensatz zur aktuellen Situation in den nächsten ein bis zwei Jahren wieder ein Geschäftsvolumen zu erzielen, das die nachhaltige Profitabilität der DF-Gruppe ermöglicht, um damit das Vertrauen der Eigen- und zukünftiger Fremdkapitalgeber zurückzugewinnen.

Die Strategie der DF-Gruppe stützt sich auf drei Säulen:

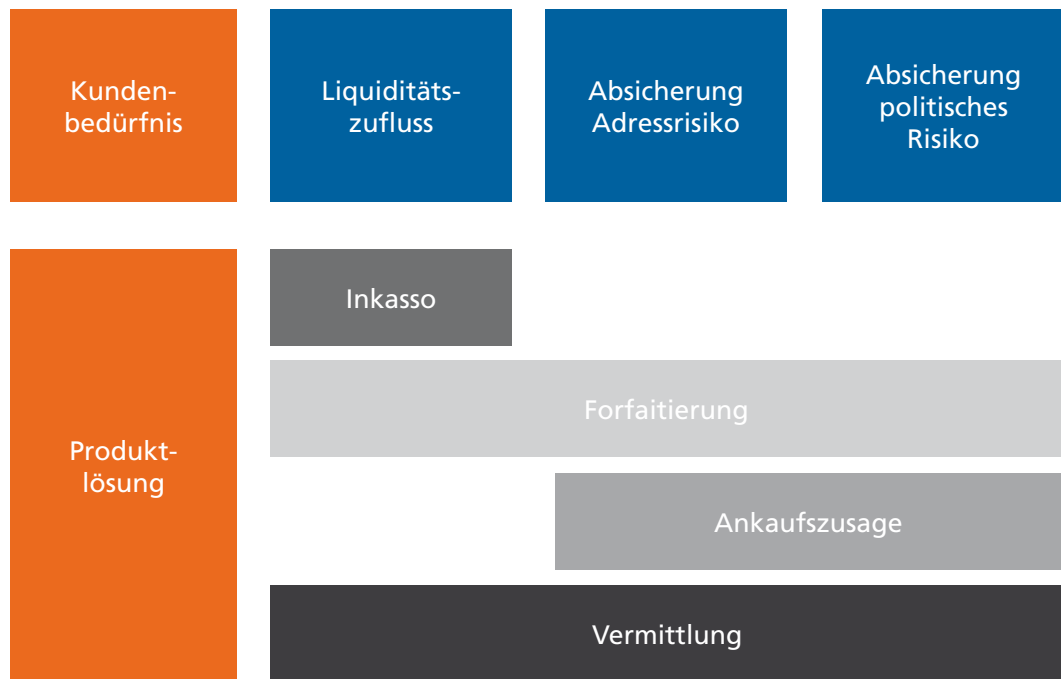


Geographisch konzentriert sich die DF-Gruppe weiterhin auf Schwellen- und Entwicklungsländer, die auch im Jahr 2017 nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Januar 2018 mit 4,7% ein höheres Wachstum als die Industrieländer (2,3%) erzielt haben. Innerhalb der Schwellen- und Entwicklungsländer liegt der Schwerpunkt der DF-Gruppe auf dem Nahen und Mittleren Osten und hier insbesondere auf dem Iran. Von der Konzentration auf eine geographische Region erwartet die DF-Gruppe Skaleneffekte u.a. im Hinblick auf länderspezifisches Know-how bei Compliance Prüfungen sowie Marktbearbeitung und Geschäftsabwicklung. Die im Vergleich zu der Vergangenheit gesunkene Mitarbeiterzahl macht eine Fokussierung notwendig. Gleichzeitig konzentriert sich die DF-Gruppe auf einen Markt, in dem sie von ihrer langjährigen Erfahrung, vom lokalen Know-how durch das eigene Büro



in Teheran sowie durch die Zusammenarbeit mit der Saman Bank einen Wettbewerbsvorteil hat. Die Saman Bank ist eine der größten und modernsten Privatbanken im Iran und verfügt über ein großes lokales Netzwerk. Auch wenn die wirtschaftliche Entwicklung im Iran im Jahr 2017 nicht den (hohen) Erwartungen entsprochen hat, geht die DF-Gruppe aufgrund des hohen Nachholbedarfes an Infrastruktur- und Ausrüstungsprojekten für die nächsten Jahre von steigenden Handelsvolumina und guten Geschäftsmöglichkeiten aus. Hierbei konzentriert sich die DF-Gruppe vor allem auf die Bereiche Petrochemie und den Agrarsektor. Die positiven Wachstumsperspektiven werden auch von einer IWF-Prognose aus dem Oktober 2017 bestätigt, die für den Iran ein leicht überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum in Höhe von 3,8 % prognostiziert.

Die zweite Säule der Strategie der DF-Gruppe ist ein zielmarktorientiertes Produktspektrum.



Käufer aus Schwellen- und Entwicklungsländern können langlebige Investitionsgüter wie Maschinen und Anlagen oft nur sehr schwer refinanzieren, so dass das Angebot von Zahlungszielen ein strategischer Erfolgsfaktor für die Exporteure ist. Gleichzeitig ist der Exporteur in der Regel an einem schnellen Rückfluss der Liquidität bzw. des Kaufpreises interessiert. Dies gilt insbesondere auch für den Handel mit risikoreicheren Ländern wie dem Iran. Hier kommt die DF-Gruppe mit ihrem Produktangebot als Intermediär ins Spiel. Die DF-Gruppe hilft mit klassischen Inkassoleistungen dem Exporteur beim schnelleren Einzug seiner Forderungen oder übernimmt im Rahmen der Forfaitierung durch den regresslosen Ankauf der Forderung, neben



der schnellen Kaufpreiszahlung, auch das Adress- und politische Risiko. Die reine Risikoabsicherung ohne Liquiditätszufluss ist über die Ankaufszusage möglich. Aufgrund ihres Netzwerkes ist die DF-Gruppe darüber hinaus in der Lage, durch die Vermittlung an eine dritte Partei, die z.B. die Refinanzierung übernimmt, ein Geschäft zu ermöglichen, das sie nicht selber durchführen kann oder unter Risikogesichtspunkten nicht durchführen will.

Strategische Partnerschaften als dritte Säule unserer Strategie sind von großer Bedeutung für die DF-Gruppe, da sie unser Netzwerk erweitern und bei der Generierung und Abwicklung von Außenhandelsstransaktionen helfen. Bereits im November 2016 hat die DF-Gruppe ein Memorandum of Understanding mit der Saman Bank, einer der größten und modernsten Privatbanken des Iran, unterzeichnet. Ein weiteres Memorandum of Understanding wurde im vierten Quartal 2017 mit einem großen iranischen Handelsunternehmen abgeschlossen. Die DF-Gruppe strebt weitere Partnerschaften an, um den Ausbau des Geschäftsvolumens voranzutreiben.

Diesem Ziel dient auch die geplante Beteiligung an der Auflage von Trade Finance Fonds. Für Geschäftspartner sowie institutionelle Investoren, die aus verschiedenen Gründen Außenhandelsforderungen nicht unmittelbar kaufen können oder wollen, wird durch die Zeichnung eine Beteiligung an der Performance der in Trade Finance Fonds zusammengefassten Außenhandelsforderungen möglich. Für die DF-Gruppe bieten Trade Finance Fonds eine gute Platzierungs- und damit Refinanzierungsmöglichkeit zum Ausbau des Geschäftsvolumens.

c) Steuerungssystem

Für die DF-Gruppe ist das Rohergebnis (einschließlich Bewertungsergebnis) die entscheidende Steuerungsgröße.

$$\frac{\text{Rohergebnis einschließlich Bewertungsergebnis}}{\text{in der Berichtsperiode akquiriertes Geschäftsvolumen}} = \text{Marge}$$

Das Rohergebnis einschließlich Bewertungsergebnis ergibt sich aus dem Geschäftsvolumen und der durchschnittlichen Marge. Diese enthält u.a. die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis der jeweiligen Forderung, die Provisionserträge aus Inkasso- und Vermittlungsgeschäft sowie ggf. den laufenden Zinsertrag, falls die Forderung im eigenen Portfolio gehalten wird.



Eine weitere wesentliche Steuerungsgröße für das Geschäft der DF-Gruppe ist das Geschäftsvolumen, definiert als Summe (i) der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Forfaitierungsgeschäfte (einschließlich Ankaufszusagen) und (ii) der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Inkasso- und Vermittlungsgeschäfte. Schließlich stellt die DF-Gruppe in ihrem Steuerungssystem und der externen Berichterstattung auf das Konzernergebnis ab.

Neben den extern kommunizierten Steuerungsgrößen hat die DF-Gruppe zur Erreichung der strategischen und operativen Ziele zusätzlich ein umfangreiches internes Steuerungssystem implementiert: Dieses besteht neben dem Compliance-System aus einem Risk-Adjusted Pricing Modell. Mit den Komponenten des internen Steuerungssystems soll eine effizientere Allokation aller Ressourcen (im Wesentlichen Humankapital, Eigen- und Fremdkapital) auf Geschäfte mit einem attraktiven Rendite-Risiko-Mix erreicht werden.



2. WIRTSCHAFTSBERICHT

a) Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Januar 2018 ist die Weltwirtschaft im vergangenen Jahr mit 3,7 % stark gewachsen. Sowohl die Industrieländer (+2,3 %) als auch die Gruppe der Schwellen- und Entwicklungsländer (+4,7 %) trugen zur positiven Wirtschaftsentwicklung bei. Im Euroraum (+2,4 %), mit dem Konjunkturtreiber Deutschland (+2,5 %), und in den USA (+2,3 %) vergrößerte sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) nahezu gleichermaßen. Unter den bedeutenden Schwellen- und Entwicklungsländern gab es hingegen teils erhebliche Wachstumsdifferenzen. So konnte die Wirtschaft in China (+6,8 %) und in Indien (+6,7 %) laut Angaben des IWF stark zulegen, während Russland (+1,8 %) und Brasilien (+1,1 %) nur einen schwachen Zuwachs verzeichneten. Letztere konnten allerdings immerhin die Rezession der letzten Jahre hinter sich lassen. Im Mittleren Osten (inklusive Nordafrika) ist die Wirtschaft 2017 mit 2,5 % im Vergleich zum Vorjahr (+4,9 %) weniger stark gewachsen. Dies lässt sich auch an den Zahlen für den Iran ablesen. Während das iranische BIP 2016 noch um starke 12,5 % zulegen konnte, was in erster Linie auf das Inkrafttreten des internationalen Atomabkommens (JCPOA) und der damit verbundenen Lockerung der internationalen Sanktionen zurückzuführen war, rechnete der IWF in seiner Prognose vom Oktober 2017 für das Gesamtjahr mit einem Wachstum von 3,5 %.

Die weltweit guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wirkten sich auch auf das globale Handelsvolumen positiv aus. Laut IWF-Bericht vom Januar 2018 stieg das weltweite Handelsvolumen im vergangenen Jahr um 4,7 %. Der Anstieg wurde sowohl von den Industriestaaten (+4,1 %) als auch von den Schwellen- und Entwicklungsländern (+5,9 %) getragen. Nach Angaben des IWF ist dies zum einen auf eine Belebung der Investitionen, insbesondere in den Industrieländern, sowie auf eine Steigerung der Produktion in Asien zurückzuführen. Hinzu kam außerdem eine weiterhin sehr lockere Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB).

Im Hinblick auf den Handel mit dem Iran haben sich die im Jahr 2016 geäußerten großen Hoffnungen der deutschen Wirtschaft auf Milliardenaufträge bisher aus verschiedenen Gründen noch nicht erfüllt, und auch im Jahr 2018 wird das Handelsvolumen unterhalb der ursprünglichen Prognose der DIHK von EUR 6 Mrd. bleiben. Dennoch hat der Handel zwischen Deutschland und dem Iran in den letzten zwei Jahren mit jeweils über 20 % Wachstum deutlich zugenommen und erreichte 2017 erstmals seit sechs Jahren wieder ein Niveau von über EUR 3 Mrd. Die von den USA geschürte Unsicherheit über den Fortbestand des „Atomabkommens“ mit



dem Iran verzögert jedoch den Ausbau der Handelsbeziehungen. Dies gilt auch für die Exporte aus anderen europäischen Ländern, die ebenfalls unter der Unsicherheit über die weitere politische Entwicklung sowie fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten leiden.

b) Geschäftsverlauf

Aufgrund des am 1. Juli 2016 abgeschlossenen Insolvenzverfahrens ist das Kalenderjahr 2016 in zwei Rumpfgeschäftsjahre unterteilt. Das Rumpfgeschäftsjahr I umfasst den Zeitraum des Insolvenzverfahrens vom 1. Januar 2016 bis zum 1. Juli 2016 und das Rumpfgeschäftsjahr II umfasst den Zeitraum vom 2. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016. Um die Vergleichbarkeit zu erhöhen, werden in der nachfolgenden Darstellung der Ertragslage jeweils das Rumpfgeschäftsjahr 2016 I und Rumpfgeschäftsjahr 2016 II zum Geschäftsjahr 2016 zusammengefasst (wie auch im Konzernanhang in Abschnitt II dargestellt) und dem Geschäftsjahr 2017 gegenübergestellt.

i Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2017 hat die DF-Gruppe einen Konzernjahresfehlbetrag von EUR -2,7 Mio. erwirtschaftet. Dieser liegt deutlich unterhalb des Konzernüberschusses für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von EUR 31,4 Mio., der jedoch wesentlich durch den aus dem Forderungsverzicht der Gläubiger resultierenden Ertrag in Höhe von EUR 41,6 Mio. getragen wurde. Der Konzernjahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2017 ist vor allem durch das geringe Geschäftsvolumen begründet. Dies lag bei EUR 23,5 Mio. (Vj. EUR 5,4 Mio.) und setzte sich aus EUR 6,4 Mio. Forfaitierung, EUR 16,7 Mio. Inkasso sowie EUR 0,4 Mio. Ankaufszusagen zusammen. Insgesamt blieb das Geschäftsvolumen aus folgenden Gründen deutlich unter den ursprünglichen Erwartungen von etwa EUR 300 Mio.:

- Verschiebungen von großvolumigen Vermittlungsgeschäften, die ursprünglich für die zweite Hälfte des Geschäftsjahres 2017 geplant waren. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher ist, ob und wann diese Geschäfte realisiert werden können, erwarten wir für das laufende Geschäftsjahr einen substantiellen Beitrag zum Geschäftsvolumen und Ergebnis.
- Verzögerungen bei aufsichtsrechtlichen Genehmigungen für Zahlungsverkehrsdienstleistungen
- Restrukturierung des Vertriebs im vierten Quartal 2017 durch Reduzierung der Anzahl festangestellter Mitarbeiter und gleichzeitigem Ausbau des Vermittlernetzwerks
- Handelsvolumen mit dem Iran blieb aufgrund der politischen Unsicherheit deutlich hinter den Erwartungen zurück



Das Rohergebnis betrug EUR -1,4 Mio. nach EUR -8,9 Mio. im Vorjahreszeitraum. Das Rohergebnis wurde wesentlich durch die Bewertung der Vermögenswerte Gläubiger geprägt, die sich in den Positionen Kursgewinne und Kursverluste sowie Forfaitierungserträge und Forfaitierungsaufwendungen wiederfinden. Aufgrund des geringeren Geschäftsvolumens konnte lediglich ein geringer Forfaitierungsertrag (EUR 0,06 Mio.) aus dem operativen Geschäft erzielt werden. Die Provisionserträge setzen sich aus Provisionserträgen für das Inkasso der Vermögenswerte Gläubiger (EUR 0,51 Mio.) sowie aus Inkassoerträgen für das Neugeschäft (EUR 0,18 Mio.) sowie sonstigen Provisionen (EUR 0,14 Mio.) zusammen.

Im Geschäftsjahr 2017 beliefen sich die sonstigen betrieblichen Erträge auf EUR 4,2 Mio. (Vj. EUR 52,3 Mio.). Da die DF-Gruppe gemäß Insolvenzplan nicht an den Chancen und Risiken aus den Vermögenswerten Gläubigern partizipiert, führt eine Verringerung der Vermögenswerte Gläubiger zu einer Anpassung der Verbindlichkeiten Gläubiger in gleicher Höhe. Die Reduzierung der Verbindlichkeiten Gläubiger ist in den sonstigen betrieblichen Erträgen ebenso enthalten wie die Weiterbelastungen von Rechtsberatungskosten gem. Treuhandvertrag an die Treuhänderin.

Die Verwaltungskosten betragen im Geschäftsjahr 2017 insgesamt EUR 6,1 Mio. (Vj. EUR 11,5 Mio.) und setzten sich aus Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammen. Der Personalaufwand blieb mit EUR 2,45 Mio. gegenüber dem Vorjahreszeitraum genauso unverändert wie die Abschreibungen mit EUR 0,094 Mio. (Vj. EUR 0,096 Mio.). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringerten sich von EUR 9,0 Mio. im Vorjahreszeitraum auf EUR 3,5 Mio. im Geschäftsjahr 2017. Die wesentlichen Positionen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen die Rechtsverfolgungskosten für das Inkasso von Forderungen der gemäß Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 0,7 Mio., die aus dem Verwertungserlös zu tragen sind. Die entsprechende Gegenposition ist in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten. Daneben enthalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen die Erhöhung der Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 0,5 Mio. aufgrund von erhaltenen Entschädigungsleistungen, deren Gegenposition ebenfalls in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten ist. Weitere größere Positionen betreffen die Bereiche Investor Relations einschließlich Hauptversammlung, Steuerberatungs- und Abschlussprüfungskosten sowie Miet- und Reisekosten.

Das Finanzergebnis aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen belief sich im Geschäftsjahr 2017 auf EUR 0,03 Mio. (Vj. EUR -0,9 Mio.).



Nach Aktivierung von latenten Steuern in Höhe von EUR 0,5 Mio. betrug der Konzernverlust EUR -2,7 Mio. (Vj. EUR +31,4 Mio.).

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2017 entsprach insgesamt nicht den Erwartungen, da die DF-Gruppe mit einem deutlich höheren Geschäftsvolumen und damit auch mit einem besseren Konzernergebnis gerechnet hatte.

ii Finanzlage

Im Geschäftsjahr 2017 erzielte die DF-Gruppe einen operativen Cash Flow von EUR -4,0 Mio. nach EUR -8,0 Mio. im Geschäftsjahr 2016. Der operative Cash Flow ist in erster Linie durch den Konzernverlust in Höhe von EUR 2,7 Mio. begründet. Der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf TEUR -120 (Rumpfgeschäftsjahr 2016 I + II TEUR -44) und ist vor allem durch die Investition in die SWIFT-Anbindung sowie ein neues Zahlungsverkehrssystem begründet. Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit liegt bei EUR 0,0 Mio. Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 I + II betrug der Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit durch den Zufluss der Kapitalerhöhung EUR 11,1 Mio. Entsprechend der Ziele des Finanzmanagements konnte die DF-Gruppe im abgelaufenen Geschäftsjahr allen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen.

Zum 31. Dezember 2017 betrug das Eigenkapital der DF-Gruppe EUR 7,3 Mio. (31. Dezember 2016: EUR 9,9 Mio.). Die Verbindlichkeiten Gläubiger beliefen sich zum Bilanzstichtag auf EUR 9,2 Mio. nach EUR 18,2 Mio. zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres 2016 II. Die Reduzierung ist vor allem auf Ausschüttungen an die Treuhänderin zurückzuführen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 verfügt die DF-Gruppe über keine Kreditlinien.

iii Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 betrug die Summe aller Vermögenswerte der DF-Gruppe insgesamt EUR 18,0 Mio. (Vj. EUR 30,8 Mio.). Der Rückgang der Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die Verringerung der Vermögenswerte Gläubiger zurückzuführen, die die größte Position innerhalb der Vermögenswerte darstellen. Vor allem aufgrund von Ausschüttungen an die Treuhänderin sowie Fair Value Anpassungen verringerte sich der Bestand von EUR 18,2 Mio. auf EUR 9,2 Mio. Der Bestand an Zahlungsmitteln reduzierte sich von EUR 10,2 Mio. zum 31. Dezember 2016 auf EUR 6,1 Mio. zum 31. Dezember 2017 in erster Linie durch die operativen Verluste.



c) Finanzielle Leistungsindikatoren

Die finanziellen Leistungsindikatoren der DF-Gruppe sind:

- Geschäftsvolumen
- Rohergebnis einschließlich Bewertungsergebnis
- Konzernergebnis

Als Geschäftsvolumen wird der Nominalwert der in einer Periode akquirierten Außenhandels-geschäfte bezeichnet. Nach Umsetzung der im Kapitel 1b) Ziele und Strategien beschriebenen Maßnahmen soll mittelfristig wieder ein Geschäftsvolumen in Höhe von EUR 400 – 500 Mio. p.a. erreicht werden.

Ein weiterer finanzieller Leistungsindikator ist das bereits in Kapitel 1c) beschriebene Rohergebnis inklusive Bewertungsergebnis sowie die sich daraus ableitende durchschnittliche Mar-ges. Zur Erreichung der Gewinnschwelle ist ein Rohergebnis von über EUR 4,0 Mio. notwendig. Dies liegt deutlich unter den bereits in der Vergangenheit erreichten Rohergebnissen, die je-doch unter gänzlich anderen Marktbedingungen und mit einer deutlich höheren Anzahl von Mitarbeitern erreicht wurden.

Ein weiterer wichtiger finanzieller Leistungsindikator ist das Konzernergebnis. Das Ziel eines positiven Konzernergebnisses wurde in den letzten Geschäftsjahren jeweils klar verfehlt. Die Gesellschaft strebt die schnelle Rückkehr zu einem positiven Konzernergebnis an.

d) Vergütungsbericht

Vergütung des Vorstands

Grundzüge des Vergütungssystems

Die Vergütung des Vorstands bestand aus einer Festvergütung, einem einmaligen Bonus, Ne-benleistungen sowie einer Altersvorsorge.

Die Festvergütung bestand aus einem Jahresgehalt, das in zwölf gleichen monatlichen Raten gezahlt wird. Außerdem erhielten die Mitglieder des Vorstands bestimmte Nebenleistungen, die unter den Tabellen zur individuellen Vergütung aufgeführt sind.

Individuelle Vergütung

In den nachstehenden Tabellen sind die jedem einzelnen Mitglied des Vorstands gewährten Zuwendungen, Zuflüsse und der Versorgungsaufwand nach Maßgabe der Empfehlungen der Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance-Kodex individuell dargestellt:

Dr. Behrooz Abdolvand (Mitglied des Vorstands seit November 2017)				
	Gewährte Zuwendungen			
in EUR	2016	2017	2017 (Min)	2017 (Max)
Festvergütung	0,00	30.000,00	30.001,00	30.002,00
Nebenleistungen	0,00	834,02	834,02	834,02
Summe	0,00	30.834,02	30.835,02	30.836,02
Einjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	270.000,00
Mehrjährige variable Vergütung	0,00	0,00		
Summe	0,00	30.834,02	30.835,02	300.836,02
Versorgungsaufwand	0,00	3.359,04		
Gesamtvergütung	0,00	34.193,06	30.835,02	300.836,02

Christoph Charpentier (Mitglied des Vorstands seit Oktober 2016)				
	Gewährte Zuwendungen			
in EUR	2016	2017	2017 (Min)	2017 (Max)
Festvergütung	28.168,00	134.552,00	134.552,00	134.552,00
Nebenleistungen	1.148,86	5.286,68	5.286,68	5.286,68
Summe	29.316,86	139.838,68	139.838,68	139.838,68
Einjährige variable Vergütung		40.000,00	0,00	270.000,00
Mehrjährige variable Vergütung		0,00		
Summe	29.316,86	179.838,68	139.838,68	409.838,68
Versorgungsaufwand	4.149,57	18.503,26		
Gesamtvergütung	33.466,43	198.341,94	139.838,68	409.838,68

Gabriele Krämer (Mitglied des Vorstands seit Oktober 2016)				
	Gewährte Zuwendungen			
in EUR	2016	2017	2017 (Min)	2017 (Max)
Festvergütung	26.418,00	128.802,00	128.802,00	128.802,00
Nebenleistungen	1.026,29	4.762,40	4.762,40	4.762,40
Summe	27.444,29	133.564,40	133.564,40	133.564,40
Einjährige variable Vergütung		40.000,00	0,00	270.000,00
Mehrjährige variable Vergütung		0,00		
Summe	27.444,29	173.564,40	133.564,40	403.564,40
Versorgungsaufwand	3.906,98	17.678,62		
Gesamtvergütung	31.351,27	191.243,02	133.564,40	403.564,40

Nebenleistungen: Jobticket, Parkplatz, Unfallversicherung, VWL, Zuschuss zur Krankenversicherung



Das Festgehalt der einzelnen Vorstandsmitglieder erhöht sich um EUR 20.000 p.a., sofern im vorangegangenen Geschäftsjahr ein mindestens ausgeglichenes Konzernergebnis erzielt wurde. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder eine Erfolgstantieme. Diese beträgt 4,5 % des Konzernergebnisses, wenn ein Konzernergebnis von EUR 500.000 erreicht wird. Die erfolgsabhängige Vergütung ist auf 150 % des Festgehaltes begrenzt. 50 % der erfolgsabhängigen Vergütung werden in bar abgegolten und 50 % in Aktienoptionen. Solange noch kein Aktienoptionsprogramm verabschiedet ist, wird die gesamte Erfolgstantieme bar abgegolten.

Herr Dr. Shahab Manzouri erhält gemäß seines seit dem 17. Januar 2017 ruhenden Dienstvertrags keine Vergütung.

Für drei ehemalige Vorstandsmitglieder (Frau Attawar, ausgeschieden zum 31. Dezember 2015, Herr Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013, und Herr Wippermann, ausgeschieden zum 24. Februar 2014) bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar und Herr Wippermann haben demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Seit November 2012 wurden aufgrund des vertraglich vorgesehenen Ablaufs der Beitragszeiten keine Prämien mehr geleistet.

Nach diesen Pensionszusagen erhalten die genannten Vorstandsmitglieder von der DF AG eine garantierte Alterspension in Höhe der nachfolgenden Beträge:

- Marina Attawar: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 11.022,60 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 202.518,00
- Ulrich Wippermann: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 20.964,48 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 338.278,00
- Jochen Franke: einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 147.244,00

Darüber hinaus erhält Frau Marina Attawar folgende Leistungen aus einer rückgedeckten Unterstützungskasse:

- Versicherte Jahresrente in Höhe von EUR 15.247,40 oder Kapitalzahlung in Höhe von EUR 273.572,00

Die Verträge der ehemaligen Vorstandsmitglieder sahen neben der Grundvergütung eine monatliche, zu versteuernde Zusatzleistung in Höhe von EUR 1.500,00 vor, die für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden konnte.



Die DF AG hat Vorstandsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Die Vorstandsmitglieder waren nicht an Geschäften außerhalb der Geschäftstätigkeit der DF-Gruppe oder an anderen, der Form oder der Sache nach ungewöhnlichen Geschäften der DF-Gruppe während des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahrs oder an derartigen ungewöhnlichen Geschäften in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren beteiligt, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

Die Mitglieder des Vorstands erhielten keine aktienbasierte Vergütung.

Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2017

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der DF AG geregelt. Danach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats neben dem Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen eine Festvergütung von jährlich EUR 13.000,00. Der Vorsitzende und der Stellvertreter erhalten das Zweifache dieses Betrags. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß der Satzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00 für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie teilnehmen.

Im Geschäftsjahr 2017 betrug die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der DF AG EUR 86.449,58. Die individuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen (Beträge in EUR):

Name	Festvergütung	Sitzungsgeld	USt 19 %	Gesamtbetrag
Dr. Tonio Barlage	26.000,00	3.000,00	5.510,00	34.510,00
Dr. Behrooz Abdolvand (bis 31. Oktober 2017)	21.654,88	2.500,00	4.589,43	28.744,31
Dr. Ludolf-Georg von Wartenberg	13.000,00	3.000,00	3.040,00	19.040,00
Franz Josef Nick (ab 20. November 2017)	2.991,82	500,00	663,45	4.155,27
Gesamt	63.646,70	9.000,00	13.802,88	86.449,58

Es gibt keine Dienstleistungsverträge zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der DF AG, welche Vergünstigungen bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses vorsehen.

Die DF AG hat den Aufsichtsratsmitgliedern weder Darlehen gewährt, noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen.



e) DF-Aktie und -Anleihe

Entwicklung der DF-Aktie im Geschäftsjahr 2017

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2017 stand die DF-Aktie am 2. Januar bei EUR 1,76 und erreichte ihr Jahreshoch mit einem Wert von EUR 2,01 direkt im Anschluss am 3. Januar. Am Jahresende 2017 schloss die Aktie mit ihrem Jahrestief von EUR 0,53, was einer Performance im Berichtszeitraum von -70,2 % entspricht. Die negative Kursentwicklung ist sicherlich in erster Linie auf das im vergangenen Jahr unter den Erwartungen liegende Neugeschäft zurückzuführen. Die Vergleichsindizes SDAX sowie der DAXsector Financial Services, der Branchenindex für Finanzwerte, stiegen im vergangenen Jahr entsprechend der allgemein guten Börsenlage um 23,3 respektive 29,2 %.

Entwicklung der DF-Anleihe im Geschäftsjahr 2017

Zu Jahresbeginn lag der Kurs der DF-Anleihe bei 25,2 % und stieg nach einer kurzen Aufwärtsbewegung bis Mitte Januar 2017 auf 27,0 %. Im Anschluss verlor der Kurs der Anleihe allerdings stark und schloss den Berichtszeitraum mit 4,2 % und einer Performance von -83,2 %. Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt gemäß dem im April 2016 beschlossenen Insolvenzplan der DF Deutsche Forfait AG ausschließlich im Wege der Ausschüttungen der Erlöse, die die DF AG aus der Verwertung der den Gläubigern zuzurechnenden Vermögenswerten („Vermögenswerte Gläubiger“) erzielt. Der negative Kursverlauf ist dementsprechend auch zum Teil Folge der im Geschäftsjahr 2017 bereits geleisteten Auszahlungen sowie notwendig gewordener Abschreibungen/Wertberichtigungen auf Vermögenswerte Gläubiger.



3. ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN GEMÄSS § 289A HGB UND § 315A HGB

(1) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2017 betrug das gezeichnete Kapital der Gesellschaft EUR 11.887.483,00 eingeteilt in 11.887.483 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

(2) Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragung der Aktien oder die Ausübung der Stimmrechte bekannt, auch nicht solche aus Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern.

(3) Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die direkten und indirekten Beteiligungen am gezeichneten Kapital (Aktionärsstruktur), die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind im Anhang zum Jahresabschluss bzw. im Konzernanhang zum Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 dargestellt. Herr Dr. Shahab Manzouri hielt zum Stichtag des 31. Dezember 2017 79,14 % der Aktien der Gesellschaft.

(4) Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

(5) Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Eine Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmern, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, besteht nicht.

(6) Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand mindestens aus zwei Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG bzw. gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen. Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.



Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals umfasst, soweit die Satzung keine andere Kapitalmehrheit vorsieht. Soweit eine Änderung des Unternehmensgegenstandes betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen. Die Satzung der Gesellschaft macht in § 18 Abs. 1 von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Kapitals gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

(7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien beschlossen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgeannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), f) und g) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d), e) oder f) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.



- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und / oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter TOP 9 beschriebenen Aktienoptionsplan 2016 anzubieten und zu übertragen. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, entscheidet darüber der Aufsichtsrat.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von dieser begebenen oder garantierten Wandel- und/oder Optionsanleihen zu nutzen, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die aufgrund der unter TOP 8 vorgeschlagenen Ermächtigung begeben werden.



- g) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.
- h) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e), f) und g) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. g) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- i) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2015 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.900.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich so genannter gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 5.900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (1) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen, (2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln, (4) um den



Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde, (5) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie (6) zur Bedienung von Optionsrechten, welche das Recht auf Bezug von insgesamt maximal Stück 100.000 Aktien der Gesellschaft begründen, und die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vertriebspartner der Gesellschaft ausgegeben werden.

Wandel- und Optionsschuldverschreibungen/Optionsanleihe

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 4.720.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammengefasst auch „Schuldverschreibungen“ und in ihrer jeweiligen Stückelung jeweils auch „Teilschuldverschreibung“) können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DF Deutsche Forfait AG ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Optionsrechte/Wandlungsrechte auf neue Aktien der DF Deutsche Forfait AG zu gewähren.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zu diesem Zweck um bis zu EUR 4.720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.720.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital 2016/I).



Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) auszugeben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung und Ausgabe der Optionsrechte in einem Aktienoptionsplan festzulegen („Aktienoptionsplan 2016“). Sollen Optionsrechte an den Vorstand der Gesellschaft ausgegeben werden, obliegt die Entscheidung über die Ausgabe und die Festlegung der weiteren Einzelheiten allein dem Aufsichtsrat.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.180.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.180.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2016, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 im Zeitraum bis zum 6. Juli 2021 ausgegeben werden können, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

(8) Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

(9) Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.



4. ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG (§ 289F HGB UND § 315D HGB)

Die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB und die Konzernklärung gem. § 315d HGB ist auf der Website der DF AG im Bereich Corporate Governance eingestellt.



5. CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

a) Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

Die DF AG ist die Holding- bzw. Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe. Im Hinblick auf die Konzernstruktur und die Aufgaben innerhalb der DF-Gruppe wird auf die Darstellung in Kapitel 1 a) verwiesen.

Die Liquiditätsplanung für die DF-Gruppe, die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o und die DF ME s.r.o. wird täglich auf Basis aktueller Kontoauszüge erstellt. Diese umfasst die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus den Forfaitierungsgeschäften, erwartete Inanspruchnahmen aus Ankaufszusagen, (Provisions-)Erlöse aus Dienstleistungen sowie die geplanten Verwaltungs- und Refinanzierungskosten. Für die jeweils folgenden ein bis zwei Wochen erfolgt die Liquiditätsplanung auf Tagesbasis, für die nächsten drei Monate auf Wochenbasis und anschließend auf Monatsbasis. Die DKL erstellt eine eigene Liquiditätsplanung und wird aufgrund der beschlossenen Liquidation auch nicht mehr in die Liquiditätsplanung der DF-Gruppe integriert.

Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt auf Basis eines detaillierten, schriftlich fixierten Risikomanagementsystems. Das Risikomanagementsystem enthält ein Limitsystem, das aus Adressen-, Länder- und Risikogruppenlimiten besteht. Länder mit einem ähnlichen Risikoprofil werden dabei in einer von fünf Risikogruppen zusammengefasst.

Das Rechnungswesen ist für die Kontenpläne, die Kontierungsrichtlinie, alle Vorgaben und Abläufe zur Buchführung in der DF-Gruppe verantwortlich. Hierbei werden länderspezifische Anforderungen und Gesetze berücksichtigt. Im Konsolidierungskreis sind derzeit die Tochtergesellschaften DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DKL enthalten. Die DF ME s.r.o. wird in den Konsolidierungskreis aufgenommen, sobald Geschäfte in relevanter Höhe über diese Gesellschaft abgewickelt werden. Die Buchführung für die DF AG und die DF GmbH erfolgt durch das Rechnungswesen in Köln. Bei der DF s.r.o. und der DF ME s.r.o. erfolgt die Buchführung durch einen lokalen externen Dienstleister und wird vor allem bei der Erstellung der Jahresabschlüsse eng durch das zentrale Rechnungswesen begleitet. Die Buchführung sowie die Erstellung der lokalen Jahresabschlüsse der DKL erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen der DF-Gruppe und wird monatlich mit der Geschäftsleitung der DKL abgestimmt bis die Liquidation der DKL abgeschlossen ist. Die endgültige Würdigung und Abstimmung aller erforderlichen Unterlagen und Inter-Company-Beziehungen erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen in Köln.



Für die Finanzbuchhaltung wird eine Standardsoftware eingesetzt, für die ein Software-Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt. Die Software ist zentral auf dem Server in Köln installiert und die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. besitzen einen Online-Zugriff. Das zentrale Rechnungswesen in Köln hat damit fortlaufend Einblick in die Buchhaltung der Prager Gesellschaften. Durch entsprechende Softwareberechtigungen ist jedoch gleichzeitig sichergestellt, dass die DF s.r.o. und die DF ME s.r.o. ausschließlich auf ihren eigenen Buchungskreis zugreifen können. Die DKL hat keinen Zugriff auf die Buchhaltungssoftware; Information der Geschäftsleitung der DKL und Abstimmungen erfolgen auf Basis der vom zentralen Rechnungswesen erstellten betriebswirtschaftlichen Auswertungen. Die laufende Buchhaltung wird entsprechend des Datensicherungskonzepts der DF-Gruppe täglich gespeichert. Zur Absicherung des Betriebsrisikos der EDV existieren Back-Up-Systeme.

Einmal im Monat wird der Forderungsbestand laut Buchhaltung sowie die entsprechenden Erträge und Aufwendungen der einzelnen Geschäfte mit den Angaben im Forfaitierungssystem (Forfaiting Manager), welches von der Vertragsabwicklung gepflegt wird, abgestimmt. Gegebenenfalls auftretende Differenzen werden zwischen den beiden Abteilungen geklärt.

Die Erstellung des Konzernabschlusses einschließlich der Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt durch die zentrale Abteilung und basiert auf von lokalen Abschlussprüfern geprüften IFRS-packages der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Einheiten. Die Anforderungen an Inhalt und Umfang des IFRS-packages werden zu Beginn der Konzernabschlussprüfung mit dem Konzernabschlussprüfer abgestimmt. Der Konzernabschluss wird von Mitarbeitern des Controllings einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Der bestehende Standard beim internen Kontrollsystem in der Buchhaltung ist hoch, Anpassungen sind derzeit nicht geplant. Das interne Kontrollsystem trägt den Besonderheiten des Geschäftes der DF-Gruppe und vor allem der hohen Individualität der einzelnen Geschäfte Rechnung.

b) Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche

Aufgrund ihres projektbezogenen Geschäftsmodells kontrahieren die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. mit einer Vielzahl von Geschäftspartnern in unterschiedlichen Ländern (Verkäufer und Käufer von Außenhandelsforderungen, Sicherungsgebern in Form von Banken und/oder Kreditversicherungen, externen Vermittlern, Dienstleistern bei der steuerlichen und rechtlichen Prüfung, Umsetzung und Abwicklung der verschiedenen Transaktionen in den Bereichen Forfaitierung, Ankaufszusagen, Vermittlungsgeschäft, Inkasso). Die Kunden der DF-Gruppe, sowohl auf der Ankaufs- als auch auf der Verkaufsseite, do-



mizilieren weltweit - vorrangig auch in Schwellen- und Entwicklungsländern. Dabei verfügt die DF-Gruppe bedingt durch ihr Geschäftsmodell nur über einen mengenmäßig begrenzten Kundenstamm mit dem regelmäßig und/oder in wiederkehrenden Zeiträumen Transaktionen umgesetzt werden. Charakteristisch ist vielmehr, dass mit einzelnen Geschäftspartnern ein (Finanzierungs-) Projekt umgesetzt wird, welches aber dann keinen unmittelbaren Wiederholungscharakter hat. Folgegeschäfte mit demselben Kunden erfolgen meist erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand. Dies kann unter anderem zur Folge haben, dass sich in der Zwischenzeit in Bezug auf Compliancerelevante Sachverhalte, wie z.B. wirtschaftlich Berechtigter (ultimate beneficial owner), Änderungen ergeben haben, die zu einer anderen Einschätzung führen können. Insofern ist bei größeren Zeitabständen der einzelnen Transaktionen die Kundenidentifikationsprüfung „Know your Customer“ („KYC“) zu aktualisieren oder fallweise sogar vollumfänglich erneut vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften sind die DF AG und ihre Tochtergesellschaften verpflichtet, neben der vorgenannten Kundenidentifikation für jedes Geschäft transaktionsbezogene Compliance-Prüfungen, insbesondere Geldwäscheprüfungen sowie Prüfungen im Hinblick auf Wirtschaftssanktionen (Economic Sanctions Compliance) durchzuführen. Dies erfolgt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Abnehmer (Investoren), die von der DF-Gruppe Forderungen erwerben, Unterbeteiligungen übernehmen oder Forderungen absichern, die aufgrund eigener Vorschriften eine lückenlose Dokumentation der in die jeweilige Transaktion involvierten Parteien fordern.

Verstöße gegen die gesetzlichen Geldwäscheregelungen, Kundenidentifikationsbestimmungen, EU- bzw. US-Sanktionsrichtlinien oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes haben. Insbesondere besteht das Risiko (i), dass für das operative Geschäft der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe essentielle Vertragspartner/Dienstleister (zeitlich begrenzt) aufgrund eigener interner und/oder gesetzlicher Vorgaben keine Geschäfte mit einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe (mehr) tätigen dürfen oder können. Dies umfasst sowohl den An- und Verkauf von Forderungen, die Einbringlichkeit und Inkassierbarkeit von Forderungen als auch die Erbringung von Dienstleistungen für einzelne Gesellschaften der DF-Gruppe. Darüber hinaus besteht (ii) ein Risiko in der Verhängung von Bußgeldern (Geldstrafen) und (iii) einer persönlichen Haftung der Organe der DF AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften für Verstöße



gegen die anwendbaren Vorschriften. Hinzu kommen mögliche Reputationsverluste aus dem Bekanntwerden von schuldhaften Verletzungen oder Verstößen gegen diese Vorschriften.

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern wird in regelmäßigen Abständen das konzernweite Compliance-System evaluiert; auf Basis der jeweiligen Ergebnisse der Überprüfung wird dieses bei Bedarf überarbeitet und angepasst. Zum Compliance-System gehören insbesondere (i) die Sensibilisierung und regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter sowie der im Vertrieb eingebundenen externen Berater der DF-Gruppe in Hinblick auf den Code of Conduct der Gesellschaft und die Wichtigkeit von Compliance, Transparenz und Integrität für das Geschäft der DF-Gruppe, (ii) eine gut geschulte Compliance Abteilung sowie ein Compliance Komitee, (iii) eine Software, die arbeitstäglich eine automatische Prüfung der Kunden – sowohl Neu- als auch Bestandskunden – im Hinblick auf deren Aufnahme auf die EU-, UK und/ oder US-Sanktionsliste während der Laufzeit einer Transaktion vornimmt sowie (iv) zusätzlich die Thomson Reuters World Check One-Software zur tiefergehenden Prüfung neuer und potentieller Kunden vor Geschäftsabschluss.

Anhand von generierten Ergebnisprotokollen aus vorgenannten Prüfungen erfolgt in Zweifelsfällen eine manuelle Überprüfung einzelner Kunden. Durch eine regelmäßige Aktualisierung der Datenbasis ist sichergestellt, dass auch während der Haltedauer einer Forderung die (Neu-) Aufnahme einer in die zugrunde liegende Transaktion involvierten Partei auf eine der Sanktionslisten festgestellt wird. Damit kann die DF-Gruppe unverzüglich die dann jeweils erforderlichen Schritte einleiten. Ebenso werden Geschäftspartner, mit denen einzelne oder mehrere Gesellschaften der DF-Gruppe laufend zusammenarbeiten, regelmäßig im Hinblick auf Sanktionsbestimmungen überprüft. Bei positivem Ergebnis der Prüfung erfolgt die Aufnahme in eine sogenannte „White List“, so dass neue Projekte mit diesen Geschäftspartnern kurzfristig und jederzeit kontrahiert werden können.

Weiterer integraler Bestandteil des Compliance-Systems der DF-Gruppe sind die relevanten vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz. Die DF AG und ihre Tochtergesellschaften führen ihren Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Geldwäschepräventions-Vorschriften. Die Einhaltung höchster Standards im Bereich der Geldwäscheprävention ist für die DF-Gruppe von zentraler Bedeutung. Das Management und sämtliche Mitarbeiter der DF-Gruppe sind zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet. Die „Anti-Geldwäsche-Richtlinie“ ist, neben der „Anti-Korruptions-Richtlinie“, Teil des allgemeinen Compliance-Programms der DF-Gruppe und findet gemeinsam mit den sonstigen Verpflichtungen der DF-Gruppe bei der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen (insbesondere nach der bestehenden „Economic Sanctions Compliance Policy“) Anwendung. Die Verantwortung



für den Bereich der Kundenidentifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung sowie der Economic Sanctions Compliance obliegt der Compliance-Abteilung und dem Compliance- Komitee, die beide streng getrennt von Markt und Marktfolge agieren und in dieser Funktion direkt dem Gesamtvorstand unterstellt sind.

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung, durch Abgabe eines verbindlichen Angebots, identifiziert die DF-Gruppe gemäß dem Know-Your-Customer-Prinzip jeden potentiellen Kunden/Geschäftspartner. Diese Identifizierung beinhaltet Selbstauskünfte des Kunden sowie die Überprüfung dieser Informationen durch die DF-Gruppe. Je nach Risikoprofil des Kunden/Geschäftspartners, fordert die DF-Gruppe gegebenenfalls weitere Überprüfungen, wie z.B. zusätzlich eine Notarisierung der vom Kunden/Geschäftspartner eingereichten KYC-Unterlagen. Die Identifizierung der Kunden/Geschäftspartner beinhaltet zudem dessen/deren Überprüfung hinsichtlich möglicher Sanktionen sowie auf potentiellen PEP (politisch exponierte Person) - Status. Eine Verpflichtung der DF-Gruppe zur Übernahme eines Risikos unter einer bestimmten Transaktion erfolgt demnach erst, wenn die Identität des Kunden/Geschäftspartners zweifelsfrei feststeht, sämtliche Fragen dem Geldwäschegesetz entsprechend zufriedenstellend beantwortet sind und keine relevanten Sanktionen gegen den Kunden/Geschäftspartner vorliegen. Auch die Auszahlung eines Geschäftes erfolgt erst nachdem die transaktionsbezogenen Dokumente sowie die involvierten Parteien zufriedenstellend auf compliancerelevante Umstände überprüft worden sind.

Sämtliche Mitarbeiter der DF-Gruppe erhalten mindestens einmal jährlich eine Schulung durch die Compliance-Abteilung zur Compliance-Policy der Gruppe. Vertriebsmitarbeiter und externe, im Vertrieb eingebundene Berater der DF-Gruppe erhalten in diesem Zusammenhang zusätzliche Schulungen.

Als weiteren Bestandteil des Compliance-Systems hat die Gesellschaft im vierten Quartal 2017 für die Mitarbeiter der DF-Gruppe ein Hinweisgebersystem („Whistleblowersystem“) eingerichtet, das jedem die Möglichkeit gibt, vermutete Compliance-Verstöße auf vertraulicher und bei Bedarf auch anonymisierter Basis, an eine externe Ombudsperson zu melden. Im Januar 2018 wurde dieses Whistleblowersystem im zweiten Schritt auch Dritten auf der Webseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

c) Chancen

Trotz der Verzögerungen beim Ausbau des Geschäftsvolumens im abgelaufenen Geschäftsjahr sieht die DF-Gruppe weiterhin gute Chancen innerhalb der nächsten 1-2 Jahre wieder ein Geschäftsvolumen zu erzielen, das die nachhaltige Profitabilität der DF-Gruppe ermöglicht.



Mit dem geographischen Fokus auf den Entwicklungs- und Schwellenländern konzentriert sich die DF-Gruppe auf Wachstumsmärkte, die über ein hohes Nachfragevolumen für Außenhandelsfinanzierung verfügen. Dies gilt insbesondere für den Iran, der aufgrund der jahrelangen Sanktionen einen großen Nachholbedarf im Bereich der Infrastruktur hat. Gleichzeitig verfügt der Iran über die weltweit zweitgrößten Gasreserven und die viertgrößten Ölreserven und weist mit einem BIP-Wachstum von 12,5% in 2016 sowie geschätzten 3,5% in 2017 hohe Wachstumsraten auf. Trotz der gestiegenen politischen Risiken ist der Iran vor diesem Hintergrund nach wie vor ein attraktiver Markt. Exporteure suchen hier Beratung, Risikoabsicherung und Finanzierung, da sie aufgrund der Sanktionen viele Jahre nicht in diesem Markt tätig waren. Hinzu kommt, dass die international agierenden Geschäftsbanken bezüglich der Wiederaufnahme der Geschäfte in bzw. mit diesen Ländern (noch) sehr zurückhaltend sind. Die DF-Gruppe sieht sich mit ihrem Produktangebot, ihrer langjährigen Erfahrung und durch die Kooperation mit dem starken, lokalen Partner Saman Bank gut aufgestellt, um von diesem Marktpotential zu profitieren. Hierfür wurde 2017 mit der Eröffnung des Büros in Teheran das Netzwerk im Iran ausgebaut und die Zusammenarbeit mit lokalen Vermittlern verstärkt. Insgesamt hat die Anzahl der Geschäftsanfragen im Jahresverlauf deutlich zugenommen. Einige größere Vermittlungsgeschäfte konnten nicht wie ursprünglich geplant bereits in 2017 realisiert werden, sind aber immer noch aktuell und könnten bei Realisierung einen deutlichen Ergebnisbeitrag für 2018 leisten. Auch das Memorandum of Understanding mit einem großen iranischen Handelshaus bietet eine Chance für die Steigerung des Geschäftsvolumens. Insgesamt gibt es eine Reihe positiver Ansätze im Vertrieb, die gute Chancen zur Realisierung des vorhandenen Marktpotentials bieten.

d) Risiken

Bei der Darstellung der Risiken ist zwischen Alt- und Neugeschäft zu unterscheiden. Das sogenannte Altgeschäft betrifft die in den Vermögenswerten Gläubiger enthaltenen Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios. Die Chancen und Risiken aus der Verwertung dieser Forderungen liegen gemäß den Regelungen des Insolvenzplanes ausschließlich bei den Insolvenzgläubigern. Die nachfolgend beschriebenen Risiken treffen dabei grundsätzlich sowohl für das Altgeschäft wie für das Neugeschäft zu, jedoch sind die Konsequenzen für die DF-Gruppe unterschiedlich, da die DF-Gruppe lediglich für das Neugeschäft das Risiko trägt. In der aktuellen Aufbauphase des Geschäfts hält die DF-Gruppe die angekauften Geschäfte in der Regel nicht im eigenen Portfolio, so dass das Länder- und Adressenrisiko hierdurch deutlich reduziert wird.



i. Dokumentäres Risiko

Die DF-Gruppe kauft Forderungen (regresslos) an mit dem Ziel, diese in der Regel weiter zu veräußern bzw. auszuplatzen. Nur in Ausnahmefällen verbleiben einzelne Forderungen bis zu ihrer vertraglichen Endfälligkeit in den Büchern der DF-Gruppe. Im Rahmen ihres Handelsgeschäfts haftet die DF-Gruppe üblicherweise gegenüber dem Erwerber dafür, dass die Forderung besteht (Veritätshaftung), die Forderung die zugesicherten Eigenschaften aufweist, sie Inhaber der Forderung ist (Inhaberschaft) und die Forderung gegenüber dem Schuldner durchsetzbar ist, das heißt keine Einreden und Einwendungen entgegenstehen. Art und Umfang der von der DF-Gruppe im Rahmen einer einzelnen Transaktion übernommenen Garantien, Gewährleistungen und Zusicherungen können dabei voneinander abweichen. Die vorgenannten Haftungstatbestände können insbesondere durch eine fehlerhafte Dokumentenprüfung oder Mängel in der Vertragserstellung entstehen und bei Eintritt zu einem hohen Schaden führen.

In Ausnahmefällen kann die DF-Gruppe, soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, Kreditversicherungen zur Verringerung einzelner mit einer Forderung verbundenen Risiken (u.a. Bonitätsrisiken, Länderrisiko, Konvertibilitätsrisiko) abschließen. Weiterhin kann es vorkommen, dass bereits kreditversicherte Forderungen angekauft werden. Vertragspartner können dabei sowohl staatliche als auch private Kreditversicherungen sein. Bei Ausfall einer kreditversicherten Forderung kann dann die Kreditversicherung nach Ablauf einer Wartefrist in der vereinbarten Höhe (Nennbetrag der Forderung abzüglich eines gegebenenfalls bestehenden Selbstbehalts) in Anspruch genommen werden. Eine solche Kreditversicherung muss genau auf das abzusichernde Geschäft abgestimmt sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Obliegenheiten aus dem Kreditversicherungsvertrag verletzt werden. Solche Obliegenheitsverletzungen durch den jeweiligen Versicherungsnehmer können dazu führen, dass die Kreditversicherung im Schadensfall nicht zur Zahlung verpflichtet ist. In Abhängigkeit von der Höhe der kreditversicherten Forderung kann hieraus für die DF-Gruppe ein bestandsgefährdendes Risiko entstehen. Darüber hinaus schließt die DF-Gruppe, soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, auch Rückhaftungen mit Banken oder anderen Forfaitierungsgesellschaften zur Absicherung von Forderungen ab. Auch hier müssen die vertraglichen Vereinbarungen genau auf das abzusichernde Geschäft abgestimmt sein. Da die DF-Gruppe auch Forderungen mit Kreditversicherungsdeckung oder Rückhaftung weiterveräußert und die DF-Gruppe in bestimmten (Vertrags-) Konstellationen dafür haftet, dass die Rückhaftung oder Kreditversicherung in Anspruch genommen werden kann bzw. besteht, kann hieraus gegebenenfalls auch nach Verkauf ein Risiko für die DF-Gruppe entstehen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für diese Inanspruchnahme wird als gering eingeschätzt, jedoch kann die Ergebnisbelastung im Einzelfall erheblich sein.

Den oben beschriebenen Risiken wird durch gut geschulte und erfahrene Mitarbeiter der Vertragsabwicklung Rechnung getragen. Die Arbeitsabläufe sind durch detaillierte Ablaufdiagramme, die die einzelnen Arbeitsschritte in Abhängigkeit von jeweils zu treffenden Entscheidungen, die Verantwortlichkeiten der einzelnen Abteilungen und jeweils zum Einsatz kommenden EDV-Programme darstellen, sowie Arbeitsanweisungen geregelt. Die Ablaufdiagramme werden fortlaufend auf ihre Aktualität (u.a. Erfahrungen aus vergangenen Transaktionen, Marktgegebenheiten und -usancen, rechtliche, steuerliche und regulatorische Rahmenbedingungen) hin überprüft. Die einzelnen im Rahmen des Risikomanagements, der Dokumentation und der Umsetzung einer jeden Transaktion erforderlichen Arbeits- und Prüfungsschritte (im Wesentlichen Compliance Check, Kreditanalyse, Prüfung der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Rentabilität der jeweiligen Transaktion) werden in einem eigens hierfür erstellten Formular dokumentiert, das durch die für die einzelnen Themen-/Fachgebiete jeweils zuständigen Abteilungen abzuzeichnen ist. Erst wenn dies erfolgt ist, wird die jeweilige Transaktion in Gremien analysiert und votiert und anschließend der Geschäftsführung zur Genehmigung vorgelegt. Zusätzlich werden die Arbeitsergebnisse nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ überprüft. Bei komplexen Verträgen und Dokumentenprüfungen werden bei Bedarf externe, auf die jeweils involvierten Länder und das anwendbare Recht spezialisierte Anwaltskanzleien eingeschaltet. Wird in einem Land erstmalig eine Transaktion durchgeführt oder wurde in einem Land seit längerer Zeit keine Transaktion realisiert, wird auf Basis des Einzelfalls eine Legal und/oder Tax Opinion einer lokalen Anwaltskanzlei eingeholt bzw. aktualisiert.

ii. Länder- und Adressenrisiko

Die DF-Gruppe kauft entsprechend ihrem Geschäftsmodell und ihrer Strategie Forderungen an, übernimmt Ankaufszusagen und gewährt Darlehen bzw. übernimmt zu Syndizierungs-/Platzierungszwecken Darlehen, deren Schuldner, einschließlich Sicherungsgeber, in Schwellen- oder Entwicklungsländern ansässig sind. Diese Länder weisen im Allgemeinen eine geringere politische, ökonomische, soziale und wirtschaftliche Stabilität auf als Industriestaaten. Im Falle einer wirtschaftlichen und/oder politischen Krise oder aufgrund von nicht beeinflussbaren Entscheidungen der jeweiligen Machthaber/Regierungen kann dies die Transferfähigkeit bzw. Transferbereitschaft des entsprechenden Landes in Bezug auf Zahlungen – insbesondere in ausländischer Währung – stark beeinträchtigen. Im Extremfall sind Zahlungen in ausländischer Währung infolge der Einführung entsprechender rechtlicher Bestimmungen (Devisenbewirtschaftung) nicht mehr oder nur noch mit vorheriger staatlicher Genehmigung (z. B. durch die jeweilige Zentralbank) möglich. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass ein an sich zahlungs-



fähiger und zahlungswilliger Schuldner die Forderung nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht begleichen kann. Unter das Länderrisiko sind folgende drei Einzelrisiken zu subsumieren:

- aufgrund staatlicher Beschränkungen können Zahlungsmittel nicht frei transferiert werden (Transferrisiko), und/oder
- einheimische Währungen können nur nach vorheriger Genehmigung bzw. dürfen nicht in die Fremdwährung umgetauscht werden, in der die jeweilige Forderung denominiert und damit zu bezahlen ist (Konvertibilitätsrisiko), und/oder
- infolge wirtschaftlicher oder politischer Schwierigkeiten veranlasst ein Staat eine zeitweise Zahlungseinstellung, ein sog. Moratorium (Moratoriumsrisiko).

In den Märkten des Nahen und Mittleren Ostens, in denen die DF-Gruppe schwerpunktmäßig tätig ist, haben sich nach Ansicht der DF-Gruppe die Länderrisiken einschließlich einer Nicht-Zahlung von Staatsschulden bzw. staatlich verbürgten/garantierten Krediten (hierunter fallen gegebenenfalls auch staatliche Kreditversicherungen) im Allgemeinen erhöht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Fortbestand des sogenannten „Atomabkommens“ (JCPOA) mit dem Iran und den von den USA angekündigten Verschärfungen der Sanktionen. Die DF-Gruppe geht derzeit wie die meisten Beobachter davon aus, dass das Atomabkommen trotz des erhöhten Risikos weiterhin in Kraft bleibt, die Europäischen Vertragsparteien jedoch gegebenenfalls verstärkt für den Erhalt des Abkommens Sanktionen außerhalb des Atomabkommens gegen vereinzelte Personen, Firmen oder Gruppen verhängen werden. Da die DF-Gruppe mit sanktionierten Parteien keine Transaktionen eingeht, sollten, sofern sie eintreten, solche vereinzelten Sanktionsverschärfungen sich nicht grundsätzlich negativ auf die DF-Gruppe auswirken. Sollte jedoch eine Vielzahl von Banken im Iran von einer solchen Sanktionsverhängung betroffen sein oder das Atomabkommen mit dem Iran vollständig, d.h. nicht nur durch die USA aufgekündigt werden, hätte dies massive Konsequenzen für das Geschäft der DF-Gruppe mit dem Iran und die DF-Gruppe insgesamt.

Beim Ankauf der Forderungen übernimmt die DF-Gruppe neben dem Länderrisiko auch das Bonitätsrisiko des Schuldners der angekauften Forderung (Adressenrisiko). Der Schuldner kann ausfallen, weil er insolvent wird oder aus sonstigen unternehmensspezifischen Gründen nicht zahlen kann. Das Adressenrisiko betrifft jedoch nicht nur den (Primär-)Schuldner einer Forderung, sondern auch etwaige Sicherungsgeber (beispielsweise Banken oder Kreditversicherungen (Sekundärschuldner)), bei denen die DF-Gruppe einzelne Geschäfte, z. B. durch eine Rückhaftung oder Kreditversicherung, absichert. Auch hinsichtlich der Sicherungsgeber kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zahlungsunfähig werden und in die Insolvenz fallen.



Durch immer häufiger auftretende Verwerfungen und Krisen an den Finanzmärkten sowie politische Spannungen kommen Banken, Kreditversicherungen sowie Industrie- und Dienstleistungsunternehmen häufiger in wirtschaftliche Schwierigkeiten sowie in Liquiditätsprobleme, wodurch zum einen das Risiko, dass Zahlungen nicht fristgerecht eingehen (Überfälligkeiten) und zum anderen das Adressen(ausfall)risiko der Schuldner gestiegen ist. Auch versuchen Schuldner und/oder Sicherungsgeber aus vorgeschobenen Gründen, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen.

Bei der DF-Gruppe traten, wie in der gesamten Finanzbranche, in der Vergangenheit vermehrt Überfälligkeiten auf. Überfälligkeiten können auch zukünftig wieder auftreten. Aktuell nimmt die DF-Gruppe in der Regel keine größeren Forderungen in das eigene Portfolio, so dass das Risiko von Überfälligkeiten für die Gesellschaft gering ist. Überfälligkeiten müssen ggf. durch rechtliche Maßnahmen durchgesetzt werden. Die in diesem Zusammenhang zu führenden Gerichtsverfahren finden vielfach im Ausland statt. Dies erfordert zum einen die Einschaltung jeweils lokaler Anwaltskanzleien. Zum anderen können gerade im Ausland geführte Prozesse – insbesondere wenn sie sich über mehrere Instanzen erstrecken – sehr zeitintensiv sein. Während der Verfahrensdauer sind die strittigen und überfälligen Forderungen durch die DF-Gruppe zu refinanzieren, d. h. einerseits fallen Refinanzierungskosten an, denen keine Zinserträge oder sonstige Erträge entgegenstehen. Andererseits können die so gebundenen Refinanzierungsmittel nicht für Neugeschäft eingesetzt werden. Restrukturierungslösungen, die dazu führen, dass die Forderungen der DF-Gruppe trotz Liquiditätsproblemen des Schuldners beglichen werden, erfordern umfangreiche, zeitintensive und aufgrund der erforderlichen Einschaltung von Anwaltskanzleien auch kostenintensive Verhandlungen und Maßnahmen. Selbst wenn die Restrukturierungsverhandlungen und Maßnahmen erfolgreich beendet werden können, d. h. ein Zahlungsplan vereinbart werden kann, erfordert die Umsetzung der dann vereinbarten Lösung häufig mehrere Jahre. Diese Faktoren verursachen für die DF-Gruppe zusätzlichen Aufwand – vor allem in Form von Anwalts- und Rechtsverfolgungskosten – der, jedenfalls wenn die Durchsetzung der Ansprüche auf dem Rechtsweg scheitert, nicht erstattet wird und infolgedessen das Ergebnis der DF-Gruppe zusätzlich belastet.

Die Chancen und Risiken aus den derzeit bestehenden Überfälligkeiten bei den Vermögenswerten Gläubiger gehen gemäß Insolvenzplan auf die Insolvenzgläubiger über.



Die Vermögenswerte Gläubiger werden auch nach Rechtskraft des Insolvenzplans weiterhin von der DF-Gruppe betreut und im eigenen Namen, für Rechnung der Insolvenzgläubiger eingezogen. Die von der DF-Gruppe in diesem Zusammenhang weiterhin zu initiiierenden Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Restrukturierungslösungen führen zu einer Bindung personeller Ressourcen in der DF-Gruppe, die nicht für das zukünftige Neugeschäft der DF-Gruppe zur Verfügung stehen.

Die DF-Gruppe wird jedoch auch künftig Forderungen, die aus wieder aufgenommenener Geschäftstätigkeit resultieren, einem sog. Intensive Care-Portfolio zuordnen, falls sich bei diesen (i) das Länder- und/oder Adressenrisiko manifestiert hat, oder (ii) es zu einer Insolvenz des Schuldners und/oder Sicherungsgebers gekommen ist und (iii) infolge dessen gerichtliche und/oder außergerichtliche Rechtsverfolgungsmaßnahmen getroffen oder Verhandlungen über Restrukturierungen (wie z.B. Änderungen des Zahlungsplanes, Umschuldung der Forderung oder (Teil-)Erlass der Forderung) geführt werden. Darunter können auch Forderungen sein, die die DF-Gruppe zwar ausplatziert hatte, die sie aber aufgrund ihrer Bestandhaftung von dem Käufer zurückgenommen hat.

Etwaige zukünftige Überfälligkeiten und die von der DF-Gruppe in diesem Zusammenhang dann zu initiiierenden Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Restrukturierungslösungen führen zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für die DF-Gruppe und einer Bindung personeller Ressourcen. Etwaige Forderungen des Intensive Care-Portfolios binden langfristig Liquidität, die zum einen nicht für neue Ankaufsgeschäfte zur Verfügung steht und zum anderen Refinanzierungskosten verursacht. Im Hinblick auf den Umfang der Einzelgeschäfte, die die DF-Gruppe abschließt, kann bereits ein einzelner Forderungsausfall oder eine erforderliche Wertberichtigung aufgrund der Verwirklichung des Länder- und/oder Adressenrisikos nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DF-Gruppe haben, sondern sogar zu einer Lage führen, in der die Existenz der DF-Gruppe gefährdet ist und die in eine Insolvenz der Gesellschaft münden kann.

Die DF-Gruppe verfügt über ein detailliertes, schriftlich fixiertes Risikomanagementsystem. Das Risikomanagementsystem enthält ein Limitsystem, das aus Adressen-, Länder- und Risikogruppenlimiten besteht. Länder mit einem ähnlichen Risikoprofil werden dabei in einer der fünf Risikogruppen zusammengefasst.

Zum 31. Dezember 2017 hat die DF-Gruppe aus Neugeschäft keine Forderung im eigenen Portfolio. Eventualverbindlichkeiten z.B. aus Ankaufszusagen bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 ebenfalls nicht.



iii. Refinanzierungsrisiko

Die DF-Gruppe benötigt für ihre Handelstätigkeit und die damit verbundenen kurzfristigen Zeiträume der Zwischenfinanzierung der erworbenen und weiter zu verkaufenden Forderungen Refinanzierungsmöglichkeiten. Deren Verfügbarkeit ist wesentliche Voraussetzung, um ein höheres Geschäftsvolumen im Bereich Forfaitierung realisieren zu können. Der Refinanzierungszeitraum entspricht dabei dem Zeitraum zwischen der Zahlung des Kaufpreises einer Forderung und dem Eingang des Verkaufspreises aus der Weiterplatzierung oder des Nennwerts bei Fälligkeit. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 verfügt die DF AG über keine laufenden Kreditlinien. Solange die DF-Gruppe über keine eigenen Kreditlinien für eine Zwischenfinanzierung verfügt, sind für die Ausweitung des Geschäftsvolumens ausreichende Platzierungsmöglichkeiten für die angekauften Forderungen notwendig und die Zeiträume zwischen An- und Verkauf der Forderungen müssen so stark verkürzt werden, dass keine oder nur sehr kurzfristige Refinanzierung in Anspruch genommen werden muss.

Sollte es nicht gelingen, ausreichende Refinanzierungskapazitäten bzw. Platzierungsmöglichkeiten zu erschließen, sind im Bereich Forfaitierung die Wachstumsmöglichkeiten sehr begrenzt. Die angestrebte Rückkehr in die Gewinnzone ist dann nicht zu erreichen, wenn nicht ausreichend Refinanzierungskapazitäten zu adäquaten Konditionen akquiriert werden können oder ein direkter Weiterverkauf (Platzierung) der angekauften Forderungen nicht möglich ist. Dieses Risiko ist auch in „vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken“ abgebildet.

iv. Ertragsrisiken

Die DF-Gruppe betreibt ein Handelsgeschäft, d.h. sie besitzt kein Investment-Portfolio, aus dem Jahr für Jahr wiederkehrende Erträge erwirtschaftet werden. Zwar kommt es im Laufe der Jahre zu Wiederholungstransaktionen mit einzelnen Kunden; diese unterscheiden sich jedoch häufig von den vorherigen Transaktionen, so dass sich Synergie-/Mengen-/Effizienzeffekte nur begrenzt erwirtschaften lassen. Im Handel muss jedes Jahr ein Großteil der Geschäfte neu akquiriert und umgesetzt werden, um profitabel zu wirtschaften. Wenn wichtige Kunden und/oder Märkte auf der Angebots- und/oder der Nachfrageseite ganz oder teilweise ausfallen, besteht die Gefahr eines gravierenden Rückgangs des Geschäftsvolumens und in Folge dessen eines Gewinneinbruchs. Dieses Risiko ist umso höher (niedriger) einzuschätzen, je weniger (mehr) es der DF-Gruppe gelingt, einzelne Kunden und/oder Märkte, die von einer solchen Entwicklung betroffen sind, durch die Erschließung neuer Kunden und/oder Märkte zu kompensieren und je länger (kürzer) die DF-Gruppe hierfür benötigt.



Bei einer Verstärkung des Wettbewerbs, zum Beispiel durch den Eintritt von neuen Marktteilnehmern oder einer Verringerung der Nachfrage, können die Margen beim Durchhandeln von Forderungen mit bestimmten Länderrisiken einerseits sinken, so dass diese Forderungen (Länderrisiken) für das Geschäft der DF-Gruppe unter Risiko-/Ertrags Gesichtspunkten weniger oder gar nicht mehr geeignet sind, mithin Forderungen und/oder Ankaufszusagen aus diesen Ländern nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erworben/eingegangen werden (können). Andererseits ist denkbar, dass sich auch zukünftig die mit einzelnen Ländern verbundenen Risiken derart erhöhen, dass es für die DF-Gruppe unter Risikoaspekten nicht mehr möglich ist, diese Forderungen an Investoren weiter zu veräußern. Da die Platzierbarkeit ein wesentliches Kriterium für den Erwerb einer Forderung ist, würde die DF-Gruppe in diesen Ländern dann zukünftig – zumindest vorübergehend – kein Geschäft mehr realisieren können. Bei Eintritt der vorgenannten Rahmenbedingungen entfällt der Teil des Rohertrags, der aus dem Umsatz mit diesen Länderrisiken generiert wurde. Auch durch ein Moratorium eines Landes oder die Aufnahme eines Landes auf die EU-Sanktionsliste und/oder die Sanktionsliste der Vereinigten Staaten von Amerika kann vorübergehend das Forfaitierungsvolumen mit diesem Land stark zurückgehen oder gänzlich ausfallen.

Sollte das Atomabkommen (JCPOA) mit dem Iran vollständig, d.h. nicht nur durch die USA, aufgekündigt werden, hätte dies massive Konsequenzen für das Geschäft der DF-Gruppe mit dem Iran und die DF-Gruppe insgesamt. Die DF-Gruppe geht jedoch davon aus, dass es keine Aufkündigung des Atomabkommens geben wird, sondern dass stattdessen Sanktionsmaßnahmen gegen vereinzelte Firmen, Gruppierungen oder Einzelpersonen verhängt werden. Sollte, entgegen der aktuellen Einschätzung der DF-Gruppe, eine Vielzahl von Banken im Iran von verstärkten Sanktionsverhängungen durch die USA und die Europäischen Vertragsparteien des Atomabkommens betroffen sein, hätte auch dies massive Konsequenzen für das Geschäft der DF-Gruppe mit dem Iran und die DF-Gruppe insgesamt.

Wie bereits im Abschnitt „ii. Länder- und Adressrisiko“ ausgeführt, hat auch die DF-Gruppe überfällige Forderungen in ihren Büchern, die jedoch ausschließlich Forderungen sind, die zu den Vermögenswerten Gläubiger gehören. Durch die Regelungen im Insolvenzplan gehen alle Chancen und Risiken aus der Verwertung der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Insolvenzplanes bestehenden Vermögensgegenstände inklusive der überfälligen Forderungen auf die Bestandsgläubiger der DF AG über. Dies gilt analog für das Risiko der mit der Beitreibung der überfälligen Forderungen verbundenen Rechts- und Beratungskosten. Ein Ertragsrisiko für die DF AG aus der Verwertung besteht nur, wenn aus der Verwertung der Vermögensgegenstände im Hinblick auf das sogenannte Restrukturierungsportfolio nicht mindestens ein Betrag von



EUR 24 Mio. erzielt wird. In diesem Fall muss die DF AG gemäß den Regelungen im Insolvenzplan bis zu EUR 0,8 Mio. an die Bestandsgläubiger zahlen („Ausgleichszahlung“). Aufgrund des bisherigen Ergebnisses der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger ist das Risiko einer Zahlung von EUR 0,8 Mio. so wahrscheinlich geworden, dass die DF AG hierfür bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 eine Rückstellung gebildet hat. Auch wenn aus den aktuellen Überfälligkeiten nur ein betraglich begrenztes Ertragsrisiko für die DF AG entsteht, ist nicht ausgeschlossen, dass aus dem zukünftigen Geschäft der DF-Gruppe neue Überfälligkeiten entstehen, sofern und soweit Schuldner bei der vertraglichen Fälligkeit der jeweiligen Forderungen ihren Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer negativen Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen und gegebenenfalls gewährte bzw. vertraglich vereinbarte Sicherheiten von den Sicherungsgebern nicht honoriert werden. Dieses Risiko ist auch in „vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken“ abgebildet. Um ausreichend Geschäft zu akquirieren, differenziert sich die DF-Gruppe von ihren Wettbewerbern vor allem durch die Flexibilität, auch Transaktionen durchzuführen, die aufgrund des Länderrisikos, des Transaktionsvolumens oder der aufwendigen Dokumentation außerhalb des Fokus/Geschäftsschwerpunktes der regulierten Marktteilnehmer wie den Banken liegen.

v. Finanzrisiken

Die DF-Gruppe plant den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in EUR abzuschließen. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, muss die DF-Gruppe in Ermangelung von Kreditlinien, die eine währungskongruente Finanzierung ermöglichen, ggfs. auf andere Absicherungsmöglichkeiten zurückgreifen.

Die zukünftigen Möglichkeiten, Währungsrisiken abzusichern, werden davon abhängen, ob und in welchem Umfang es der DF AG gelingt, neben Kreditlinien in der betreffenden Fremdwährung, neue sogenannte „Off Balance Sheet Linien“ („OBS-Kreditlinien“) zu erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die DF-Gruppe zur Absicherung von Währungsrisiken entweder auf Instrumente ausweichen, die für die Gegenpartei mit keinem Erfüllungsrisiko verbunden sind (z.B. Devisenoptionen), oder die Absicherung (teilweise) bar unterlegen. Beides hat negative Auswirkungen auf die Rentabilität.

Über die zuvor geschilderten Währungsrisiken hinaus können verschiedene andere Währungseinflüsse auf einzelne Posten der Gewinn- und Verlustrechnung entstehen. Unter anderem bezieht die DF-Gruppe einen Teil ihrer Dienstleistungen im Ausland. Diese Dienstleistungen, zum Beispiel von Rechtsanwälten, werden in der Regel in heimischer Währung fakturiert. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse könnte diese Dienstleistungen verteuern.



Inflationseinflüsse auf wesentliche Posten der Gewinn- und Verlustrechnung bestehen, falls inflationsbedingte Steigerungen von Personalkosten, die überwiegend in Deutschland anfallen, nicht im Wege der Anpassung der Konditionen für die von der DF-Gruppe durchgeführten bzw. finanzierten internationalen Handelstransaktionen weitergegeben werden können. Ein solches Inflationsrisiko ist in Deutschland zurzeit aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Umfelds nicht erkennbar.

vi. Risiken aus Verstößen gegen Compliance, Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen

In der DF-Gruppe unterliegen die einzelnen Gesellschaften den jeweiligen nationalen Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und Pflichten. Darüber hinaus ist die DF-Gruppe aufgrund ihres internationalen Geschäftsmodells in den Transaktionen vielen unterschiedlichen Rechtsordnungen ausgesetzt.

Die DF AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft zusätzlich besondere Kapitalmarktpflichten einzuhalten. Ein Verstoß gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtliche Vorschriften kann weitreichende Folgen haben und hohe Strafzahlungen oder auch den Entzug von Lizenzen oder die Schließung des Geschäftsbetriebs nach sich ziehen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften sind die DF AG und ihre Tochtergesellschaften (sofern sie selbst Forderungen an- und verkaufen sowie Dienstleistungen von dritten Parteien beziehen oder erbringen) verpflichtet, für ihre Kunden und Dienstleister transaktionsbezogen Geldwäscheprüfungen, darunter eine Kundenidentifikation, sowie Prüfungen im Hinblick auf Wirtschaftssanktionen (Economic Sanctions Compliance) durchzuführen.

Verstöße gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtliche Vorschriften, insbesondere die aufgrund des Geschäftsmodells jeweils anwendbaren bzw. zu beachtenden gesetzlichen Regelungen zur Geldwäscheprävention und Kundenidentifikation, EU- bzw. US-Sanktionsrichtlinien oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität, können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder die DF-Gruppe als Ganzes haben. Diesem Risiko wird durch ein entsprechendes Compliance-System begegnet (vgl. hierzu Ausführungen unter 6. b) Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche).



vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken

Die Beurteilung einzelner operativer Risiken innerhalb der DF-Gruppe orientiert sich an zwei Kriterien. Das sind zum einen die potentielle Schadenshöhe und zum anderen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos. Dabei wird die potentielle Schadenshöhe gewichtet mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zum Eigenkapital der DF AG gesetzt, um die Konsequenzen eines potentiellen Schadens zu beurteilen. Auf diese Weise werden die bestandsgefährdenden Risiken identifiziert. Parallel wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens ermittelt/geschätzt. Ziele der Risikobeurteilung bzw. des Risikomanagements sind durch geeignete Maßnahmen (i) die absolute Höhe des einzelnen bestandsgefährdenden Risikos betraglich zu begrenzen, (ii) die Eintrittswahrscheinlichkeit des einzelnen bestandsgefährdenden Risikos und des gleichzeitigen Eintretens mehrerer bestandsgefährdender Risiken und (iii) die Anzahl der bestandsgefährdenden Risiken insgesamt zu reduzieren.

Mit Rechtskraft des Insolvenzplans sind die Risiken aus dem Forderungsportfolio für die DF-Gruppe im Vergleich zu den Vorjahren in absoluten Werten deutlich geringer, da die DF-Gruppe durch die Rechtskraft des Insolvenzplans nicht mehr an den Chancen und Risiken aus der vergangenen Geschäftstätigkeit partizipiert. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 hatte die DF-Gruppe keine Forderungen aus Neugeschäft im Portfolio.

Aufgrund der in den letzten Monaten erzielten Fortschritte im Hinblick auf den Ausbau des Netzwerkes im Iran, der Restrukturierung des Vertriebes sowie der steigenden Anzahl von Geschäftsanfragen wird nach derzeitiger Einschätzung des Vorstands die DF-Gruppe auf Basis der Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2018 bis 2019 ein ausreichendes Geschäftsvolumen erzielen. Damit ist nach Beurteilung des Vorstands von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen.

Ein **bestandsgefährdendes Risiko** besteht jedoch, wenn es der DF-Gruppe nicht gelingt, im laufenden Geschäftsjahr ein Geschäftsvolumen zu erzielen, das ausreicht, die operativen Kosten der DF-Gruppe zu decken. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist gefährdet, wenn die DF-Gruppe nicht ausreichend Neugeschäft akquiriert oder nicht über die zur Umsetzung des akquirierten Neugeschäfts notwendigen Refinanzierungsmittel oder Platzierungsmöglichkeiten verfügt und damit die Geschäftsmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße realisiert werden können. Gleiches gilt, wenn die Kooperation mit der Saman Bank und anderen Geschäftspartnern nicht zu dem erwarteten Geschäftsvolumen führt oder sich die politische und wirtschaftliche Situation in den Zielmärkten der DF-Gruppe – zum Beispiel durch die vollstän-



dige Aufkündigung des Atomabkommens (JCPOA) oder eine Sanktionierung einer Vielzahl von iranischen Banken durch die Europäischen Parteien des Atomabkommens – nachhaltig verschlechtert. Im Extremfall könnte dies auch die Zahlungsunfähigkeit einzelner oder sämtlicher Gesellschaften der DF-Gruppe zur Folge haben.



6. PROGNOSEBERICHT

Die Experten des Internationalen Währungsfonds rechnen auch im laufenden Jahr mit einem robusten Wachstum. Gemäß aktueller Erwartungen von Januar 2018 wird für das Gesamtjahr ein im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegenes Wachstum der Weltwirtschaft von 3,9 % erwartet. Die Industrieländer tragen mit einer stabilen Wirtschaftsentwicklung von 2,3 % ihren Teil zum andauernden Aufschwung bei. Für den Euroraum wird mit einem leicht zurückgestuften Wachstum in Höhe von 2,2 % gerechnet. Für Deutschland wird eine Steigerung des BIP um 2,3 % prognostiziert. In den Schwellen- und Entwicklungsländern zeichnet sich laut der IWF-Prognose für 2018 abermals eine Beschleunigung des Wachstumstempos ab (+4,9 %). Zugpferde des Wachstums sind dabei erneut die aufstrebenden Länder Asiens (+6,5 %), mit China (+6,6 %) und Indien (+7,4 %) an ihrer Spitze. Und auch in den Ländern des Mittleren Ostens (inklusive Nordafrika) erwarten die Experten im laufenden Jahr eine weitere Erholung (+3,6 %). Der Iran weist dabei, gemäß der IWF-Prognose von Oktober 2017, ein leicht überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum in Höhe von 3,8 % aus.

Das Wachstum der weltweiten Handelsvolumina hält sich im laufenden Jahr ebenfalls auf einem hohen Niveau. So prognostiziert der IWF für 2018 eine Zunahme des weltweiten Handels von 4,6 %. Dieser wird gleichermaßen von den Industrieländern (+4,3 %) sowie von den Schwellen- und Entwicklungsländern (+5,1 %) getragen.

Grundsätzlich ist die Prognose des IWF für die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft abhängig von einer Vielzahl an Faktoren, die mitunter schwer zu prognostizieren sind. Eines der größten Risiken für den weltweiten Handel sind dabei zunehmende Handelsbarrieren. Verstärkter Protektionismus kann dabei zu einer Abkühlung des Welthandels führen. Demgegenüber erwartet der IWF, dass weiterhin günstige globale Finanzierungsbedingungen und positive konjunkturelle Zukunftsaussichten dazu beitragen werden, die jüngste Nachfragebelebung, insbesondere bei den Investitionen, aufrechtzuerhalten. Der internationale Handel mit dem Iran wird sich trotz der in 2017 gestiegenen regionalen Spannungen nach Einschätzung der Experten des IWF auch in 2018 steigern.

Die global weiterhin robuste wirtschaftliche Entwicklung, einhergehend mit steigendem Wohlstand und einer wachsenden Mittelschicht, steigert weltweit die Nachfrage insbesondere nach Konsum- und Investitionsgütern und lässt so neue Absatzmärkte für internationale Exporteure entstehen. Dies gilt, trotz regionaler Spannungen, auch für den Mittleren Osten und speziell für den Iran. Die jahrelangen wirtschaftlichen Sanktionen gegenüber dem Iran haben einen Aufholbedarf, speziell in der Infrastruktur, geschaffen. Sollten die europäischen Staaten sich



dabei, wie zuletzt von Frankreich geschehen, von den Sanktionsdrohungen der USA weiter emanzipieren und so sicherstellen, dass europäische Unternehmen im Wettbewerb mit asiatischen Exporteuren im Handel mit iranischen Unternehmen nicht im Nachteil sind, ist die DF-Gruppe zuversichtlich, dass das europäisch-iranische Handelsvolumen weiter zunehmen wird.

Wie in Kapitel 1 dargestellt, ist die Strategie der DF-Gruppe geographisch speziell auf die Wachstumsmärkte ausgerichtet und innerhalb dieses Segments auf die Märkte fokussiert, in denen wir aufgrund unserer Erfahrung und unseres Know-hows die größten Wettbewerbsvorteile sehen. Dies trifft aktuell insbesondere auf den Iran zu. Aufgrund des Länderrisikos sowie der weiterhin bestehenden Schwierigkeiten im Hinblick auf Finanzierung und Zahlungsverkehr, sieht sich die DF-Gruppe sowohl mit ihrem Produktangebot sowie ihren lokalen Partnern als auch der Kooperation mit der Saman Bank gut aufgestellt, um dieses Marktpotential auszunutzen. Die Voraussetzungen wurden mit einem höchsten internationalen Ansprüchen genügenden Compliance-System geschaffen. Darüber hinaus hat der Ausbau unserer lokalen Präsenz in Teheran sowie der Erweiterung unseres Netzwerkes auf der An- und Verkaufseite zu einer deutlich steigenden Anzahl von Geschäftsanfragen geführt. Die Transformation dieser Anfragen in reale Geschäftsabschlüsse erfordert jedoch aktuell noch mehr Zeit als ursprünglich angenommen, da sich die Abläufe zwischen den neuen Geschäftspartnern zum Teil noch einspielen müssen. Das Geschäftsvolumen blieb daher in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres deutlich unter den Erwartungen. Die Gesellschaft geht jedoch davon aus, diesen Rückstand aufgrund des intensivierten Marketings einschließlich Ausbau des Vertriebsnetzwerkes im Iran sowie der für 2018 erwarteten Abschlüsse großvolumiger Vermittlungsgeschäfte wieder aufholen zu können und plant für das Geschäftsjahr 2018 mit einem deutlich steigenden Geschäftsvolumen von etwa EUR 400 – 500 Mio. und strebt ein ausgeglichenes Ergebnis an. Jedoch hängt das Ergebnis aus dem operativen Geschäft der DF-Gruppe als Handelsunternehmen in hohem Maße von Opportunitäten zum erfolgreichen Abschluss von Transaktionen ab, deren Eintritt sich nicht sicher voraussagen lässt.



7. ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR DIE DF DEUTSCHE FORFAIT AG

Der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG („DF AG“) ist nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB sowie unter Beachtung des AktG aufgestellt worden. Die DF AG ist die Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe. Die DF AG übernimmt neben der Holdingfunktion das Inkasso der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände. Die DF AG ist über eine Konzernumlage und Ausschüttungen von der Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe abhängig, da sie kein eigenes operatives Geschäft betreibt. Die Geschäftsentwicklung der DF AG unterliegt somit den gleichen Risiken und Chancen wie die der DF-Gruppe. Der Geschäftsausblick für die DF-Gruppe spiegelt aufgrund dieser Abhängigkeiten und Geschäftsbeziehungen innerhalb der DF-Gruppe auch die Erwartungen der DF AG wider. Die für die DF-Gruppe getroffenen Ausführungen gelten daher auch für die DF AG.

Gleichwohl besteht aufgrund dieser beschriebenen Abhängigkeiten auch für die DF AG selbst ein bestandsgefährdendes Risiko, wenn es ihren Tochtergesellschaften im laufenden Geschäftsjahr nicht gelingt ein Geschäftsvolumen zu erzielen, das ausreicht, neben den eigenen operativen Kosten die Konzernumlage, Ausschüttungen sowie die Darlehensverpflichtungen gegenüber der DF AG zu bedienen. Hierzu wird auf die Darstellung zu Bestandsgefährdenden Risiken (d. VII) im Konzernlagebericht der DF-Gruppe verwiesen.

i Ertragslage

In Mio. € (HGB)	1.1.-31.12.17	1.1.-31.12.16	2.7.-31.12.16
Rohergebnis	-1,7	-9,5	-6,9
Sonstiger betrieblicher Ertrag	4,2	51,3	9,4
Personalaufwand	0,7	0,6	0,2
Sonstiger betrieblicher Aufwand	2,9	8,4	2,8
Beteiligungsergebnis	2,6	1,0	1,0
Finanzergebnis	0,0	-0,1	0,0
Ergebnis vor Steuern	1,5	33,4	0,4
Steuern	0,0	0,4	0,4
Jahresüberschuss	1,5	33,0	0,1

Aufgrund des am 1. Juli 2016 abgeschlossenen Insolvenzverfahrens war das Kalenderjahr 2016 in zwei Rumpfgeschäftsjahre unterteilt. Das Rumpfgeschäftsjahr I umfasste den Zeitraum des Insolvenzverfahrens vom 1. Januar 2016 bis zum 1. Juli 2016 und das Rumpfgeschäftsjahr II umfasste den Zeitraum vom 2. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016. In der nachfolgenden Darstellung der Ertragslage werden jeweils das Rumpfgeschäftsjahr 2016 I und Rumpfgeschäftsjahr 2016 II zum Geschäftsjahr 2016 zusammengefasst und dem Geschäftsjahr 2017 gegenübergestellt.



Die DF AG hat im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss von EUR 1,5 Mio. erzielt. Dieser Jahresüberschuss wurde maßgeblich durch den Beteiligungsertrag in Höhe von EUR 2,6 Mio. (Vorjahresperiode EUR 1,0 Mio.) ermöglicht. Das Rohergebnis verbesserte sich von EUR -9,5 Mio. im Vorjahreszeitraum auf EUR -1,7 Mio. im Geschäftsjahr 2017. Das Rohergebnis wird vor allem durch die Bewertung der designierten Vermögensgegenstände bzw. die Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten geprägt. Diese sind auch maßgeblich für die Kursgewinne und Kursverluste verantwortlich, da das Neugeschäft ausschließlich in EUR abgewickelt wurde. Die Provisionszahlungen resultieren gem. Treuhandvertrag aus dem erfolgreichen Inkasso von Forderungen aus dem sogenannten Handelsportfolio.

Im Geschäftsjahr 2017 erzielte die DF AG sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 4,2 Mio. (Vj. EUR 51,3 Mio.). Dies ist ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahreszeitraum, der jedoch vor allem durch den Forderungsverzicht der Insolvenzgläubiger im Rahmen des Insolvenzplanes zustande gekommen war. Die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2017 enthalten neben Auflösungen von Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten, Weiterbelastungen von Rechtsberatungskosten gem. Treuhandvertrag an die Treuhänderin auch Verwaltungskostenumlagen innerhalb der DF-Gruppe.

Die Personalkosten stiegen gegenüber dem Vorjahreszeitraum von EUR 0,6 Mio. auf EUR 0,7 Mio. Der Grund hierfür liegt in der Erhöhung der Vorstandsvergütung im Rahmen der Vertragsverlängerung sowie der Bestellung eines zusätzlichen Vorstandsmitgliedes im vierten Quartal 2017.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 2,9 Mio. nach EUR 8,4 Mio. im Vorjahreszeitraum, der zumindest in der ersten Jahreshälfte noch sehr stark durch die Kosten des Insolvenzverfahrens geprägt war. In 2017 wurden die sonstigen betrieblichen Aufwendungen vor allem durch die Rechtsverfolgungskosten für das Inkasso von Forderungen der gemäß Insolvenzplan designierten Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 0,6 Mio. beeinflusst, die aus dem Verwertungserlös zu tragen sind. Die entsprechende Gegenposition ist in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten. Daneben enthält der sonstige betriebliche Aufwand u.a. eine Konzernumlage in Höhe von EUR 0,3 Mio. sowie Aufwendungen für die Erhöhung der Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 0,4 Mio. aufgrund von erhaltenen Entschädigungsleistungen, deren Gegenposition in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten ist.

Das Beteiligungsergebnis von EUR 2,6 Mio. ist durch Ausschüttungen der DF s.r.o. begründet.



Das leicht negative Finanzergebnis in Höhe von EUR -0,04 Mio. des Geschäftsjahres 2017 (Vj. EUR -0,1 Mio.) ist zum einen durch Zinserträge in Höhe von EUR 0,1 Mio. aufgrund von Darlehensvergaben innerhalb der DF-Gruppe begründet und zum anderen durch die Abschreibung auf den Beteiligungsbuchwert der DKL, die aufgrund mangelnden Geschäftserfolges liquidiert wird.

ii. Vermögenslage

In Mio. € (HGB)	31.12.2017	31.12.2016
Anlagevermögen	7,6	1,3
Umlaufvermögen	15,2	29,5
<i>Davon: Gemäß Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände</i>	8,5	17,7
<i>Davon: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</i>	3,3	9,1
Summe Aktiva	22,9	30,9
Eigenkapital	8,7	7,3
Rückstellungen	11,0	22,5
<i>Davon Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten</i>	9,9	19,0
Verbindlichkeiten	3,2	1,1
Summe Passiva	22,9	30,9

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 betragen die Vermögensgegenstände der DF AG insgesamt EUR 22,9 Mio. Die gemäß Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände haben mit EUR 8,5 Mio. (Vj. EUR 17,7 Mio.) den größten Anteil an den Vermögensgegenständen der DF AG. In diesem Posten sind alle zweckgebundenen Vermögensgegenstände zusammengefasst. Diese dienen ausschließlich der Befriedigung der angemeldeten Insolvenzverbindlichkeiten und beinhalten im Wesentlichen die Forderungen des Handels- und Restrukturierungsportfolios. Eine weitere große Position sind die im Anlagevermögen ausgewiesenen Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 5,0 Mio. Hierbei handelt es sich um Darlehen an die 100%igen Tochtergesellschaften DF GmbH bzw. die DF s.r.o.

Der Bestand an liquiden Mitteln betrug zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 EUR 3,3 Mio. und lag damit unter dem Wert von EUR 9,1 Mio. zum 31. Dezember 2016. Die Reduzierung des Bestandes an flüssigen Mitteln ist in erster Linie der Vergabe von Darlehen an Tochtergesellschaften geschuldet.

iii. Finanzlage

Das Eigenkapital der DF AG belief sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 auf EUR 8,7 Mio. (31. Dezember 2016: EUR 7,3 Mio.).



Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus dem Insolvenzplan sind in den Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten zusammengefasst und betragen zum 31. Dezember 2017 insgesamt EUR 9,9 Mio. (Vj. EUR 19,0 Mio.). Hierin sind als größte Posten die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten sowie den Anleihegläubigern enthalten. Der Grund für die Umgliederung der Verbindlichkeiten aus dem Insolvenzplan in die Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten liegt darin, dass im Insolvenzplan festgelegt ist, dass die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ausschließlich aus der Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände erfolgt. Aufgrund der Unsicherheiten im Hinblick auf den Wert der Vermögensgegenstände und den daraus resultierenden Rückflüssen haben die Gläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen verzichtet, der nicht durch die Verwertung der Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest und sind somit ungewisse Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen der DF AG aus dem Insolvenzplan gegenüber den Altgläubigern sind daher im Rahmen des Jahresabschlusses der DF AG nach HGB als Rückstellungen zu qualifizieren.

Insgesamt entspricht das Ergebnis des Geschäftsjahres 2017 der DF-Gruppe und damit auch der DF AG nicht den Erwartungen.

iv. Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

Im Verhältnis zu unserem Mehrheitseigentümer gilt die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, als abhängiges Unternehmen i.S. von § 17 AktG.

Der gemäß § 312 AktG erstellte Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2017 enthält folgende Schlussfolgerung: „Wir erklären, dass die DF Deutsche Forfait AG bei allen im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften im Geschäftsjahr 2017 nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, jeweils eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Andere Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr nicht getroffen oder unterlassen.“

Grünwald, 23. April 2018

Der Vorstand

FINANZDATEN FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017

Konzernbilanz – Aktiva

Konzernbilanz – Passiva

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

Konzern-Kapitalflussrechnung

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

Aktiva (in EUR)	Anhang- nummer	31.12.2017	31.12.2016
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	(16)	148.587,57	112.748,42
Sachanlagen	(16)	95.625,65	150.092,33
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	(17)	118.232,99	83.635,56
Latente Steuern	(15)	1.330.056,00	803.456,00
		1.692.502,21	1.149.932,31
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vermögenswerte Gläubiger	(24)	9.248.245,03	18.209.745,76
Ertragsteuerforderungen	(15)	0,00	63.787,05
Andere kurzfristige Vermögenswerte	(18)	940.487,57	1.261.804,65
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	(19)	6.079.060,14	10.157.768,87
		16.267.792,74	29.693.106,33
Summe Aktiva		17.960.294,95	30.843.038,64

Passiva (in EUR)	Anhang- nummer	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapital	(20)		
Gezeichnetes Kapital		11.887.483,00	11.887.483,00
Kosten der Kapitalerhöhung		-623.481,04	-623.481,04
Gewinnrücklagen		-3.851.351,41	-1.141.474,16
Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung		-162.614,32	-209.319,61
		7.250.036,23	9.913.208,19
Kurzfristige Schulden			
Verbindlichkeiten Gläubiger	(24)	9.248.245,03	18.209.745,76
Ertragsteuerverbindlichkeiten	(15)	350.000,00	350.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(22)	203.381,32	902.085,92
Sonstige kurzfristige Schulden	(23)	908.632,37	1.467.998,78
		10.710.258,72	20.929.830,46
Summe Passiva		17.960.294,95	30.843.038,65



Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	Anhang- nummer	01.01.-31.12.2017	02.07.-31.12.2016
Forfaitierungstypische Erträge	(7)		
a) Forfaitierungserträge		2.745.917,48	824.213,19
b) Provisionserträge		831.286,96	74.011,00
c) Erträge aus nachschüssiger Verzinsung		0,00	3,61
d) Kursgewinne		104.521,86	1.715.954,02
e) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen		0,00	0,00
		3.681.726,30	2.614.181,82
Forfaitierungstypische Aufwendungen	(8)		
a) Forfaitierungsaufwendungen		3.193.184,47	6.995.526,33
b) Provisionsaufwendungen		32.966,63	100.932,68
c) Kursverluste		1.895.378,19	1.005.911,01
d) Kreditversicherungsprämien		0,00	0,00
e) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen		0,00	1.407.977,49
		5.121.529,29	9.510.347,51
Rohergebnis	(9)	-1.439.802,99	-6.896.165,69
Sonstige betriebliche Erträge	(10)	4.236.932,42	7.977.421,65
Personalaufwand	(11)		
a) Löhne und Gehälter		2.130.617,72	856.011,35
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		320.799,49	134.350,05
		2.451.417,21	990.361,40
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	(12)	93.634,63	47.967,11
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(13)	3.521.780,37	3.270.258,48
Zinserträge	(14)	85.418,34	17.230,01
Zinsaufwendungen	(14)	52.192,80	38.280,13
Ergebnis vor Ertragsteuern		-3.236.477,24	-3.248.381,15
Ertragsteuern	(15)		
a) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	350.000,00
b) Latente Steuern		-526.600,00	-803.456,00
Konzernergebnis		-2.709.877,24	-2.794.925,15
Durchschnittliche Anzahl der Aktien		11.887.483	11.887.483
Unverwässertes Ergebnis je Aktie		-0,23	-0,24
Verwässertes Ergebnis je Aktie		-0,23	-0,24



Konzern-Gesamtergebnisrechnung (in EUR)	Anhang Nummer	01.01.-31.12.2017	02.07.-31.12.2016
Konzernergebnis		-2.709.877,24	-2.794.925,15
Sonstiges Ergebnis			
Bestandteile, die zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden können			
Währungsumrechnungsdifferenz ausländischer Tochtergesellschaften	(20)	46.705,29	-48.856,91
		46.705,29	-48.856,91
Konzern-Gesamtergebnis		-2.663.171,95	-2.843.782,06

Das Konzernergebnis sowie das Konzern-Gesamtergebnis ist vollumfänglich den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen.

Konzern-Kapitalflussrechnung (in EUR)	Anhang Nummer	pro forma		
		01.01.-31.12.2017	01.01.-31.12.2016	02.07.-31.12.2016
Konzernverlust/-gewinn		-2.709.877,24	31.445.747,39	-2.794.925,15
+ Abschreibungen immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen		93.634,63	96.397,68	47.967,11
+ Ertragsteueraufwand		-526.600,00	-453.456,00	-453.456,00
+ Zinsaufwendungen		52.192,80	1.007.517,06	38.280,13
- Zinserträge		-85.418,34	-142.738,60	-17.230,01
+/- Ergebnis aus dem Abgang von langfristigen Vermögenswerten		11.002,80	3.145,62	3.260,62
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Vorgänge		528.300,00	-419.867,24	469.690,93
+/- Veränderung Vermögenswerte Gläubiger		8.961.500,73	-18.209.745,76	9.809.842,45
+/- Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0,00	32.002.522,33	0,00
+/- Veränderung sonstiger Vermögenswerte		-142.388,33	-1.520.323,94	-1.442.523,37
+/- Veränderung der Rückstellungen		0,00	-198.450,00	0,00
+/- Veränderung der Anleihe		0,00	-29.110.441,83	0,00
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten Gläubiger		-8.961.500,73	18.209.745,76	-9.809.842,45
+/- Veränderungen Finanzverbindlichkeiten (Verzicht)		0,00	-38.171.950,21	0,00
+/- Veränderung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-698.704,60	-2.222.899,11	731.521,99
+/- Veränderung übriger Schulden		-559.366,41	-373.388,17	1.107.785,71
= Operativer Cashflow		-4.037.224,69	-8.058.185,02	-2.309.628,04
- Gezahlte Zinsen		-46.292,80	-116.963,81	-37.285,05
+ Erhaltene Zinsen		77.818,34	125.508,59	0,00
= Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit		-4.005.699,15	-8.049.640,24	-2.346.913,09
- Auszahlungen für Investitionen in langfristige Vermögenswerte		-124.527,91	-78.753,85	-78.035,21
+ Einzahlungen aus Abgängen von langfristigen Vermögenswerten		4.201,68	34.302,23	0,00
= Cashflow aus Investitionstätigkeit		-120.326,23	-44.451,62	-78.035,21
+/- Veränderung Finanzverbindlichkeiten		0,00	-50,36	0,00
+/- Kapitalmarkttransaktionen		0,00	11.207.483,00	11.207.483,00
+/- Sonstige Veränderungen des Eigenkapitals		0,00	-623.481,04	-69.637,00
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		0,00	10.583.951,60	11.137.795,64
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes		-4.126.025,38	2.489.859,74	8.712.847,34
+ Finanzmittel am Anfang der Periode		10.157.768,87	7.636.561,53	1.396.593,13
+/- Effekte aus der Währungsumrechnung		47.316,65	31.347,60	48.328,40
= Finanzmittel am Ende der Periode		6.079.060,14	10.157.768,87	10.157.768,87
- verpfändete Bankguthaben		0,00	-1.157.522,00	-1.157.522,00
= frei verfügbare Finanzmittel am Ende der Periode	(33)	6.079.060,14	9.000.246,87	9.000.246,87

Konzern-Eigenkapital-Veränderungsrechnung 1.1.2017 bis 31.12.2017 (in EUR)	Anhang Nr.	Gezeichnetes Kapital	Zur Kapital- erhöhung bestimmtes Kapital	Kapital- rücklage	Kosten der Kapital- erhöhung	Gewinn- rücklagen	Ausgleichs- posten aus der Währungs- umrechnung ¹	Summe
Stand 1. Januar 2016		6.800.000,00		7.359.044,50		(46.066.266,05)	(240.747,05)	(32.147.968,60)
Kapitalherabsetzung		(6.120.000,00)		(7.359.044,50)		13.479.044,50		-
Kapitalerhöhung			11.207.483,00		(553.844,04)			10.653.638,96
Konzernergebnis						34.240.672,54		34.240.672,54
Sonstiges Ergebnis							(17.429,47)	(17.429,47)
Konzern- Gesamtergebnis						34.240.672,54	(17.429,47)	34.223.243,07
Stand 1. Juli 2016		680.000,00	11.207.483,00	-	(553.844,04)	1.653.450,99	(258.176,52)	12.728.913,43
Stand 2. Juli 2016		680.000,00	11.207.483,00	-	(553.844,04)	1.653.450,99	(258.176,52)	12.728.913,43
Kapitalerhöhung		11.207.483,00	(11.207.483,00)		(69.637,00)			(69.637,00)
Konzernergebnis						(2.794.925,15)		(2.794.925,15)
Sonstiges Ergebnis							48.856,91	48.856,91
Konzern- Gesamtergebnis						(2.794.925,15)	48.856,91	(2.746.068,24)
Stand 31. Dezember 2016		11.887.483,00	-	-	(623.481,04)	(1.141.474,16)	(209.319,61)	9.913.208,19
Stand 1. Januar 2017		11.887.483,00	-	-	(623.481,04)	(1.141.474,17)	(209.319,61)	9.913.208,18
Konzernergebnis						(2.709.877,24)		(2.709.877,24)
Sonstiges Ergebnis							46.705,29	46.705,29
Konzern- Gesamtergebnis						(2.709.877,24)	46.705,29	(2.663.171,95)
Stand 31. Dezember 2017	(20)	11.887.483,00	-	-	(623.481,04)	(3.851.351,41)	(162.614,32)	7.250.036,23

¹Other Comprehensive Income (OCI)

**KONZERNANHANG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017**

Erläuterungen zum Konzernabschluss
Bestätigungsvermerk
Versicherung der gesetzlichen Vertreter
Bericht des Aufsichtsrats
Corporate Governance



I. GRUNDSÄTZE

(1) Grundlagen

Die DF Deutsche Forfait AG (auch „DF AG“ oder „Gesellschaft“) ist Muttergesellschaft der DF-Gruppe (auch „DF Konzern“ oder „Konzern“) und hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Die Anschrift der Gesellschaft lautet Hirtenweg 14, 82031 Grünwald. Sie wird am Amtsgericht München (Deutschland) unter der Nummer HRB 228114 geführt.

Die DF AG ist eine Forfaitierungsgesellschaft und als solche ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 KWG. Die operative Geschäftstätigkeit ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 in die neu gegründete DF Deutsche Forfait GmbH, Köln, eingebracht worden. Die Anteile an der DF Deutsche Forfait GmbH werden vollständig von der DF Deutsche Forfait AG gehalten.

Der DF Konzern ist spezialisiert auf Außenhandelsfinanzierungen mit dem Schwerpunkt „Emerging Markets“ und bietet seinen Kunden neben Forfaitierungen zusätzlich der Forfaitierung vorgelagerte Ankaufszusagen an. Der Konzern ist somit als Ein-Segment-Unternehmen anzusehen, für das keine Segmentierung im Sinne des IFRS 8 erfolgen kann. Die ebenfalls angebotenen Inkassoleistungen haben derzeit noch eine unwesentliche Bedeutung. Zur Forfaitierung zählen sowohl der regressfreie An- und Verkauf von Forderungen als auch die Übernahme von Risiken durch Ankaufszusagen. Die Forderungen werden durchgehandelt oder in das eigene Portfolio aufgenommen und anschließend verkauft. Darüber hinaus verwaltet und verwertet die DF AG das den Insolvenzgläubigern zustehende Vermögen.

Am 1. Januar 2016 wurde planmäßig das Insolvenzverfahren der DF AG unter Eigenverwaltung eröffnet. In der Folge wurde am 29. April 2016 ein Insolvenzplan verabschiedet, der am 20. Mai 2016 rechtskräftig wurde. Der Insolvenzplan sah eine Kapitalerhöhung sowie die Separierung des künftigen Forfaitierungsgeschäftes der DF-Gruppe von den zur Verteilung an die Altgläubiger vorgesehenen Vermögenswerten vor. Nachdem die Gläubiger dem von der Gesellschaft eingereichten Insolvenzplan zugestimmt haben und sich ein Investor nach einem Kapitalschnitt zur Übernahme neuer Aktien verpflichtet hat, wurde das Insolvenzverfahren am 1. Juli 2016 aufgehoben. Das Rumpfgeschäftsjahr 2016 I umfasste damit den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 1. Juli 2016. Das 2. Rumpfgeschäftsjahr 2016 II begann entsprechend am 2. Juli 2016 und endete am 31. Dezember 2016.

Der Konzernabschluss der DF AG zum 31. Dezember 2017 wurde nach den am Abschlussstichtag gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den nach § 315e Abs. 1 HGB ergänzend zu beachtenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Die Bezeichnung IFRS umfasst auch die noch gültigen International Accounting Standards (IASs). Alle für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 verbindlichen Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) wurden ebenfalls angewendet.

Die Konzernwährung lautet auf Euro. Alle Beträge werden in Tausend Euro (TEUR) angegeben, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, sind seit dem Konzernabschluss zum 1. Juli 2016 die Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen des Insolvenzplans in den Posten Vermögenswerte Gläubiger und Verbindlichkeiten Gläubiger zusammengefasst. Diese Posten sind in der Konzernbilanz gesondert ausgewiesen und im Konzernanhang erläutert. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Erträge und Aufwendungen nach Arten gruppiert und die Summe der Hauptertrags- und Hauptaufwandsarten angegeben, um den Besonderheiten einer Forfaitierungsgesellschaft Rechnung zu tragen.

Der Konzernabschluss wurde nach Aufhebung der Insolvenz unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Gleichwohl besteht ein bestandsgefährdendes Risiko für die DF-Gruppe darin, dass es der DF-Gruppe nicht gelingt, im laufenden Geschäftsjahr ein Geschäftsvolumen zu erzielen, das die operativen Kosten der DF-Gruppe zu decken vermag. Hierfür ist es neben ausreichenden Refinanzierungskapazitäten notwendig, dass die DF-Gruppe ausreichend Neugeschäft akquiriert, die entsprechenden Abnehmer auf der Investorensseite für diese Transaktionen findet und die Transaktionen zu einer insgesamt (durchschnittlich) risikoadäquaten Marge umgesetzt werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG haben die gemäß § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben. Die Erklärung ist den Aktionären auf der Homepage der Gesellschaft (www.dfag.de) zugänglich gemacht worden. Der Aufsichtsrat hat den Abschluss am 23. April 2018 gebilligt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde am 23. April 2018 durch den Vorstand zur Veröffentlichung freigegeben.

(2) Änderungen der Standards durch den IASB

Anwendung neuer Standards und Interpretationen ohne Auswirkungen auf den Konzernabschluss 2017

Die nachfolgenden Standards waren im abgelaufenen Geschäftsjahr anzuwenden. Diese hatten keinen wesentlichen Einfluss auf den vorliegenden Abschluss des DF Konzerns, können jedoch künftige Transaktionen oder Vereinbarungen beeinflussen.

Änderungen zu IAS 12 „Income Taxes“

Die Änderungen präzisieren den Ansatz und die Bewertung von aktiven latenten Steuern in Bezug auf zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Schuldtitel. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Die Änderungen werden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns unwesentlich sein.

Änderungen zu IAS 7 „Statement of Cash Flows“

Im Januar 2016 veröffentlichte das IASB die Änderung an IAS 7 bezüglich des Statements of Cash Flows. Die folgenden Veränderungen im Fremdkapital sind zukünftig im Ergebnis von Finanzierungstätigkeiten anzugeben: (1) Veränderungen bei den Cash Flows aus Finanzierungstätigkeit, (2) Veränderungen als Ergebnis der Erlangung bzw. des Verlusts von Beherrschung über Tochter- oder andere Unternehmen, (3) Auswirkungen von Wechselkursveränderungen, (4) Änderungen von beizulegenden Zeitwerten und (5) sonstige Änderungen. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Mit Ausnahme der geänderten Anhangsangaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss erwartet.

Vorzeitige Anwendung von Rechnungslegungsstandards

Die DF-Gruppe hat keine IFRS vorzeitig angewendet, die bereits veröffentlicht und verabschiedet sowie von der EU anerkannt wurden, jedoch zum 31. Dezember 2017 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren.

Veröffentlichte, aber noch nicht angewendete Standards, Interpretationen und Änderungen

Die DF-Gruppe wird die überarbeiteten bzw. neu erlassenen Standards und Interpretationen – sofern bis dahin in das Recht der Europäischen Union übernommen – ab dem jeweils gültigen Zeitpunkt anwenden.

„Annual Improvements to IFRSs 2014 – 2016 Cycle“

Die jährlichen Verbesserungen betreffen im Wesentlichen Klarstellungen hinsichtlich IFRS 1 „First Time Adoption of IFRS“, IFRS 12 „Disclosure of Interest in Other Entities“ und IAS 28 „Investments in Associates and Joint Ventures“, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben werden. Die Änderungen zu IFRS 1 und IAS 28 treten für Berichtszeiträume in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.



Änderungen zu IFRS 2 „Share-based Payment“

Die Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen nach IFRS 2 wurde im Berichtszeitraum durch das IASB angepasst. Eine Neuerung betrifft die Einführung von Rechnungslegungsvorschriften für in bar erfüllte Vergütungen, die grundsätzlich dem gleichen Ansatz folgen wie die Bilanzierung von in Eigenkapitaltiteln erfüllte Vergütungen. Weiterhin wurde in den Standard aufgenommen, dass bei anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen mit Steuereinbehalt eine Klassifizierung als Eigenkapital zu erfolgen hat, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die Änderungen sind zwingend ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass sich aus der Anwendung dieser Änderungen keine Auswirkungen auf den Konzern ergeben werden.

Änderungen zu IFRS 4 „Insurance Contracts“ im Zusammenhang mit IFRS 9

Das IASB hat entschieden, die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens von IFRS 4 und IFRS 9 für Unternehmen, die Versicherungsverträge im Bestand halten, in Einklang zu bringen. Unternehmen, für die das Versicherungsgeschäft die vorherrschende Aktivität ist, dürfen übergangsweise bis zum Inkrafttreten der neuen Standards für Versicherungsverträge auf die Anwendung des IFRS 9 verzichten und unterliegen insoweit den Regelungen des IAS 39. Andere Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des IFRS 4 fallen, dürfen Wertschwankungen bestimmter finanzieller Vermögenswerte im sonstigen Gesamtergebnis statt in der GuV erfassen. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Im DF Konzern sind keine Sachverhalte einschlägig, die den Anwendungsbereich der beiden Standards betreffen.

IFRS 9 „Financial Instruments“

Der IASB hat die finale Fassung des Standards im Zuge der Fertigstellung der verschiedenen Phasen seines umfassenden Projekts zu Finanzinstrumenten am 24. Juli 2014 veröffentlicht. Damit kann die bisher unter IAS 39 vorgenommene Bilanzierung von Finanzinstrumenten nunmehr vollständig durch die Bilanzierung unter IFRS 9 ersetzt werden. Die nunmehr veröffentlichte Version von IFRS 9 ersetzt alle vorherigen Versionen. Der neue Standard beinhaltet überarbeitete Vorgaben zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, einschließlich Impairment-Regelungen und ergänzt die im Jahr 2013 veröffentlichten neuen Regelungen zum Hedge Accounting. Wertminderungen von Finanzinstrumenten basieren nun auf erwarteten Kreditausfällen, und die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen wird stärker an das Risikomanagement angenähert. Die erstmalige verpflichtende Anwendung ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen; eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Konzern geht davon aus, dass die künftige Anwendung dieses Standards die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns beeinflussen wird. Insbesondere hinsichtlich der Wertminderungen bei finanziellen Vermögenswerten, die eine wesentliche Finanzierungskomponente enthalten, ist eine frühere Berücksichtigung und ein geringfügig höherer Bestand an Wertberichtigungen zu erwarten. Die Zeitwertveränderungen von

zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten werden künftig im sonstigen Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Hieraus entstehen zum Umstellungszeitpunkt keine wesentlichen Effekte.

IFRS 15 „Revenues from Contracts with Customers“

Die Zielsetzung von IFRS 15 besteht darin, Prinzipien zu schaffen, die ein Unternehmen bei der Berichterstattung von entscheidungsnützlichen Informationen an Abschlussadressaten über die Art, Höhe, den zeitlichen Anfall sowie die Unsicherheit von Umsatzerlösen und resultierenden Zahlungsströmen aus einem Vertrag mit einem Kunden anzuwenden hat. Diese Prinzipien werden in fünf Schritten umgesetzt: (1) Identifizierung des Vertrags mit einem Kunden, (2) Ermittlung der im Vertrag enthaltenen eigenständigen Leistungsverpflichtungen, (3) Bestimmung des Transaktionspreises, (4) Aufteilung des Preises auf die separaten Leistungsverpflichtungen und (5) Umsatzrealisierung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder über einen Zeitraum hinweg bei Erfüllung der Leistungsverpflichtungen. IFRS 15 ist auf alle Verträge mit Kunden mit Ausnahme der folgenden Verträge anzuwenden: (1) Leasingverhältnisse, die unter IAS 17 fallen, (2) Finanzinstrumente und andere vertragliche Rechte oder Pflichten, die unter IFRS 9, IFRS 10, IFRS 11, IAS 27 oder IAS 28 (2011) zu subsumieren sind, (3) Versicherungsverträge im Anwendungsbereich von IFRS 4 und (4) nicht finanzielle Tauschgeschäfte zwischen Unternehmen in derselben Branche, die darauf abzielen, Veräußerungen an Kunden oder potentielle Kunden zu erleichtern. Wenn es keinen anderen Standard gibt, in dem festgelegt ist, wie ein oder mehrere Bestandteile des Vertrags zu separieren und/oder erstmalig zu bewerten sind, ist IFRS 15 anzuwenden. Innerhalb der forfaitierungstypischen Erträge könnten sich für den DF Konzern zeitliche und betragliche Verschiebungen zwischen Forfaitierungs- und Provisionserträgen ergeben. Die künftige Aktivierung und Verteilung von Vertriebsprovisionen über die geschätzte Kundenvertragsdauer wird zum Erstanwendungszeitpunkt diesbezüglich zu geringeren Aufwendungen führen. Gleichwohl geht der Konzern davon aus, dass die Auswirkungen des neuen Standards auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht wesentlich sein werden. Die neuen Regelungen wurden, mit Ausnahme der amendments to IFRS 15, von der EU indossiert und sind verpflichtend für jährliche Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

IFRS 16 „Leases“

Im Februar 2016 hat das IASB den finalen Standard IFRS 16 veröffentlicht, der im Kern regelt, beim Leasing-Nehmer alle Leasing-Verhältnisse und damit verbundenen vertraglichen Rechte und Verpflichtungen in der Bilanz zu erfassen. Die bisherige Unterscheidung zwischen Finanzierungs- und Operating Leasing-Verträgen (IAS 17) entfällt künftig für den Leasing-Nehmer. Der Standard ist noch nicht durch die EU in europäisches Recht übernommen worden und für Berichtszeiträume, die am 1. Januar 2019 oder später beginnen, anzuwenden. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Leasing-Verhältnisse werden nur unwesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erwartet.



Änderungen zu IAS 40 „Transfers of Investment Property“

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen Klarstellungen zu den Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Mangels Relevanz für den DF Konzern ergeben sich keine Auswirkungen dieser Änderungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

IFRIC 22 „Foreign Currency Transactions and Advance Consideration“

IFRIC 22 stellt klar, welcher Wechselkurs bei der erstmaligen Erfassung einer Fremdwährungstransaktion in der funktionalen Währung eines Unternehmens zu verwenden ist, wenn das Unternehmen Vorauszahlungen leistet oder erhält, bevor der zugehörige Vermögenswert, der Aufwand oder Ertrag erfasst wird. Maßgeblich für die Ermittlung des Umrechnungskurses für den zugrunde liegenden Vermögenswert, Aufwand oder Ertrag ist der Zeitpunkt, zu dem der aus der Vorauszahlung resultierende nicht monetäre Vermögenswert bzw. die nicht monetäre Schuld erstmals erfasst wird. Die Interpretation ist anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Für den Konzern werden sich keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben.

Änderungen zu IFRS 17 „Insurance Contracts“

Der im Mai 2017 veröffentlichte IFRS 17 wird IFRS 4 ersetzen. In den Anwendungsbereich fallen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge sowie Kapitalanlageverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung. IFRS 17 ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden noch geprüft.

Änderungen zu IFRIC 23 „Uncertainty over Income Tax Treatments“

Im Juni 2017 veröffentlichte das IASB die Interpretation 23 zur Klarstellung der Regelungen des IAS 12 in Bezug auf Ansatz und Bewertung von tatsächlichen Ertragsteuern, latenten Steuerschulden und latenten Steueransprüchen, wenn Unsicherheit hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung besteht. IFRIC 23 ist noch nicht durch die EU in europäisches Recht übernommen worden und für Berichtszeiträume, die am 1. Januar 2019 oder später beginnen, anzuwenden. Die Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden derzeit noch geprüft.

Änderungen zu IFRS 9 „Financial Instruments“

Die Änderung „Prepayment Features with Negative Compensation“ veröffentlichte das IASB im Oktober 2017, um die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu ermöglichen, wenn im Falle einer vorzeitigen Kündigung



eine Ausgleichszahlung an die kündigende Partei fällig werden kann (sogenannte symmetrische Kündigungsrechte). Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Es werden nur unwesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erwartet.

Änderung zu IAS 28 „Investments in Associates and Joint Ventures“

Die Änderung „Long-term Interests in Associates and Joint Ventures“ wurde vom IASB im Oktober 2017 veröffentlicht und verpflichtet ein Unternehmen dazu, IFRS 9 und dessen Wertminderungsvorschriften auf langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen anzuwenden, die im Wesentlichen einen Teil der Nettoinvestition in diese Unternehmen darstellen und nicht nach der Equity-Methode abgebildet werden. Die Änderung ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Nach derzeitiger Einschätzung werden sich keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ergeben.

„Annual Improvements to IFRSs 2015 – 2017 Cycle“

Die Änderungen wurden im Dezember 2017 im Rahmen des jährlichen Improvement-Projekts veröffentlicht und betreffen im Wesentlichen Klarstellungen zu IFRS 3 „Business Combinations“, IFRS 11 „Joint Arrangements“, IAS 12 „Income Taxes“ und IAS 23 „Borrowing Costs“. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Es werden nur unwesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erwartet.

Änderungen zu IAS 19 „Employee Benefits“

Die Änderungen wurden im Februar 2018 veröffentlicht und betreffen die Bilanzierung von leistungsorientierten Versorgungsverpflichtungen ab dem Zeitpunkt einer Planänderung, Kürzung oder Abgeltung. Der laufende Dienstzeit- und Nettozinsaufwand ist zukünftig ab diesem Zeitpunkt für das verbleibende Geschäftsjahr basierend auf den versicherungsmathematischen Annahmen, die zur Neubewertung verwendet wurden, neu zu ermitteln. Zu den Auswirkungen auf die Ermittlung der Vermögensobergrenze („asset ceiling“) wurden Klarstellungen eingefügt. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Die Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden noch geprüft.



(3) Konsolidierungskreis, Abschlussstichtag

Der Konsolidierungskreis der DF AG ist im Folgenden dargestellt. Die DF GmbH wurde erstmals in den Konzernabschluss zum 1. Juli 2016 einbezogen. Die Deutsche Kapital Ltd., Dubai / VAE, befindet sich in Liquidation. Darüber hinaus ist die DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o., Prag / Tschechische Republik, 100%ige Tochter der DF AG. Der Abschlussstichtag ist für die Muttergesellschaft und für die Tochtergesellschaften einheitlich der 31. Dezember. Der Anteil am jeweiligen Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Konsolidierungskreis	Anteil am Eigenkapital	Konsolidierung
DF Deutsche Forfait GmbH, Köln	100 % (Vj. 100 %)	Vollkonsolidierung
DF Deutsche Forfait s.r.o., Prag/Tschechische Republik	100 % (Vj. 100 %)	Vollkonsolidierung
Deutsche Kapital Ltd., Dubai/VAE	100 % (Vj. 100 %)	Vollkonsolidierung
DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100 % (Vj. 100 %)	Keine Konsolidierung

Die nicht konsolidierten Tochterunternehmen (vgl. Angaben zum Anteilsbesitz unter Tz. 17) sind für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 wie in der Vorperiode unwesentlich und beeinflussen das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das der Konzernabschluss vermittelt, nicht.

(4) Konsolidierungsmethoden

Grundlage für den Konzernabschluss sind die entsprechend IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen zum 31. Dezember 2017 aufgestellten Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Bei den konsolidierten Tochterunternehmen handelt es sich um Neugründungen. Daher ergeben sich aus der Kapitalkonsolidierung keine Unterschiedsbeträge.

Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Erträge und Aufwendungen sowie Ergebnisse zwischen den konsolidierten Unternehmen („Zwischengewinne“) werden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

(5) Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss wird in Euro, der funktionalen Währung des Unternehmens gemäß IAS 21, „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“, dargestellt.

Da die Tochterunternehmen ihre Geschäfte in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht selbständig betreiben, ist die funktionale Währung grundsätzlich identisch mit der jeweiligen Landeswährung des Unternehmens. Im Konzernabschluss werden daher die Aufwendungen und Erträge aus Abschlüssen von Tochterunternehmen, die in fremder Währung aufgestellt sind, zum Jahresdurchschnittskurs, Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.



Der sich aus der Umrechnung des Eigenkapitals ergebende Währungsunterschied wird innerhalb des Eigenkapitals als Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung ausgewiesen. Die Umrechnungsdifferenzen, die aus abweichenden Umrechnungskursen zwischen der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung resultieren, werden im sonstigen Ergebnis erfasst.

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten werden bei Zugang zum Anschaffungskurs bewertet. Zum Bilanzstichtag eingetretene Kursgewinne und -verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Die für die Währungsumrechnung in Euro zugrunde gelegten Wechselkurse entsprechen den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzkursen und stellen sich wie folgt dar:

	Stichtagskurs		Durchschnittskurs	
	31.12.2017	31.12.2016	1.1.-31.12.2017	2.7.-31.12.2016
USD	1,1993	1,0541	1,1297	1,1069
Tschechische Kronen	25,5350	27,0210	26,3260	27,0340

(6) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

- a) Die Umsatzerlöse betreffen **forfaitierungstypische Erträge**, die sich aus den folgenden Unterpositionen zusammensetzen: Forfaitierungs- und Provisionserträge, Erträge aus nachschüssiger Verzinsung, Kursgewinne sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen. Die Forfaitierungserträge enthalten auch die positiven Effekte aus der Fair Value-Bewertung der Forderungen Held for Trading. Zur Klarheit der Darstellung werden sie im Folgenden als forfaitierungstypische Erträge ausgewiesen. Forfaitierungs- und Provisionserträge werden ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bzw. der rechtlich bindenden Ankaufszusage der Forderungen realisiert. Soweit es sich um zeitraumbezogene Erlöse handelt, werden diese periodengerecht vereinnahmt. Erträge aus nachschüssiger Verzinsung werden periodengerecht über die Dauer der einbehaltenen Beträge vereinnahmt. Forfaitierungstypische Risiken, die in Vorperioden als Wertberichtigung auf als Loans and Receivables klassifizierte Forderungen oder als Verpflichtungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen berücksichtigt worden sind, werden in dem Geschäftsjahr ertragswirksam, in dem die Risiken nicht mehr bestehen.
- b) Unter den **forfaitierungstypischen Aufwendungen** werden die Aufwendungen ausgewiesen, die in direktem Zusammenhang mit den forfaitierungstypischen Erträgen verursacht werden und den Geschäften einzeln zugeordnet werden können. Aufwendungen werden periodengerecht abgegrenzt. Die Forfaitierungsaufwendungen enthalten auch die negativen Effekte aus der Fair Value-Bewertung der Forderungen Held for Trading aus dem Forfaitierungsgeschäft.



- c) Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Fair Value-Anpassung der Verbindlichkeiten Insolvenzgläubiger (vgl. Abschnitt 6 lit. p), Erträge im Zusammenhang mit der Weiterbelastung von Aufwendungen, Serviceentgelte für die Verwertung des Vermögens Gläubiger, Erträge aus abgeschriebenen Forderungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen.
- d) **Personalaufwand, Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen** und **Sonstige betriebliche Aufwendungen** werden mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. zum Zeitpunkt ihrer Verursachung als Aufwand erfasst.
- e) Die **Zinserträge** umfassen Darlehens- und Bankzinsen sowie Verzugszinsen. Sämtliche Fremdkapitalzinsen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den **Zinsaufwendungen** ausgewiesen.
- f) Die **immateriellen Vermögenswerte** beinhalten Software, Lizenzen und Rechte an Internet-Domain-Namen. Software wird als entgeltlich erworbener immaterieller Vermögenswert zu Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig über die geschätzte Nutzungsdauer von drei Jahren linear abgeschrieben. Die Abschreibungen sind in der Position „Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen“ der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Domain-Namen sind als nicht abnutzbare Vermögenswerte aktiviert. Aufgrund der unwesentlichen Bedeutung für den Konzernabschluss wurde auf die Durchführung eines Impairmenttests bei den nicht abnutzbaren Vermögenswerten verzichtet.
- g) Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen werden entsprechend der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ermittelt.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen konzerneinheitlich folgende Nutzungsdauern zugrunde:

Nutzungsdauern	1.1.-31.12.2017	2.7.-31.12.2016
	Jahre	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
- EDV-Hardware	3-6	3-6
- PKW	4-6	4-6
- Betriebsausstattung	3-8	3-8
- Mietereinbauten	5-7	5-7
- Büroeinrichtung	10-23	10-23

- h) **Finanzielle Vermögenswerte** werden gemäß ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Kategorie des IAS 39 bilanziert. Der Konzern klassifiziert die finanziellen Vermögenswerte in die Kategorien finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Held for Trading HfT), Kredite und Forderungen (Loans and Receivables LaR) und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (Available for Sale AfS).

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte umfassen die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte. Dieser Bewertungskategorie werden die in den Vermögenswerten Gläubiger enthaltenen Forderungen des Handels- und Restrukturierungsportfolios zugeordnet. Diese wurden ursprünglich mit Handelsabsicht zur kurzfristigen Weiterveräußerung erworben. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts finanzieller Vermögenswerte dieser Kategorie werden zum Zeitpunkt der Wertsteigerung bzw. Wertminderung erfolgswirksam erfasst. Zurechenbare Transaktionskosten werden im Gewinn oder Verlust erfasst.

Das Restrukturierungsportfolio besteht aus überfälligen und rechtshängigen Forderungen gegen diverse Schuldner aus der Zeit vor Aufnahme auf die SDN Liste des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control. Der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts liegt, unter Berücksichtigung unternehmensinterner und externer juristischer Beurteilungen, die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde.

Das Handelsportfolio besteht aus Forderungen des laufenden Geschäfts bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts liegt die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten des Inkassos der Forderungen zugrunde.

Die Finanzinstrumente der Kategorie Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit fixen bzw. bestimmbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Der Erstantritt erfolgt mit ihrem beizulegenden Zeitwert zuzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten (IAS 39.43). Diese werden in der Folge unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertminderungen bewertet. Gewinne und Verluste werden im Zeitpunkt der Ausbuchung oder Wertminderung von „Kredit und Forderungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die entweder dieser Kategorie oder keiner anderen Kategorie zugeordnet wurden. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden bei erstmaliger Erfassung mit ihrem bei-



zulegenden Zeitwert zuzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten bewertet. Im Rahmen der Folgebewertung werden die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert bewertet und Wertänderungen, mit Ausnahme von Wertminderungen, im sonstigen Ergebnis erfasst und in den Gewinnrücklagen im Eigenkapital ausgewiesen. Wenn ein Vermögenswert ausgebucht wird, wird das kumulierte sonstige Ergebnis in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Der Konzern bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Rechte hinsichtlich der Cash Flows auslaufen oder er die Rechte zum Erhalt der Cash Flows in einer Transaktion überträgt, mit der auch alle wesentlichen mit dem Eigentum an diesem finanziellen Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken übertragen werden (IAS 39.17).

Nach IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ wird regelmäßig ermittelt, ob objektive substantielle Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes oder eines Portfolios von Vermögenswerten stattgefunden hat. Nach Durchführung eines Wertminderungstests wird ein erforderlicher Wertminderungsaufwand („impairment loss“) im Ergebnis erfasst.

Ein finanzieller Vermögenswert, der nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft ist, einschließlich eines Anteils an einem Unternehmen, wird an jedem Bilanzstichtag überprüft, um festzustellen, ob eine Wertminderung eingetreten ist (IAS 39.58). Bei einem finanziellen Vermögenswert liegt eine Wertminderung vor, wenn infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts eingetreten sind, ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt.

Objektive Hinweise darauf, dass bei finanziellen Vermögenswerten Wertminderungen eingetreten sind, können folgende sein:

- Der Ausfall oder Verzug eines Schuldners
- Hinweise, dass ein Schuldner in ein Insolvenz- oder anderes Sanierungsverfahren geht
- Nachteilige Veränderungen beim Zahlungsstand von Kreditnehmern oder Emittenten
- Verringerung der erwarteten künftigen Cashflows aufgrund negativer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die mit Ausfällen korrelieren

Darüber hinaus ist bei einem Eigenkapitalinstrument ein signifikanter oder länger anhaltender Rückgang des beizulegenden Zeitwerts unter dessen Anschaffungskosten ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung. Der Konzern hält einen Rückgang um 20% für signifikant und einen Zeitraum von

sechs Monaten für länger anhaltend.

Der Konzern berücksichtigt Hinweise auf Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sowohl auf Ebene des einzelnen Vermögenswerts als auch auf kollektiver Ebene. Alle Vermögenswerte, die für sich genommen bedeutsam sind, werden auf spezifische Wertminderungen beurteilt. Diejenigen, die keiner spezifischen Wertminderung unterliegen, werden kollektiv auf das Vorliegen von bereits eingetretenen, aber noch zu identifizierenden Wertminderungen untersucht. Vermögenswerte, die für sich genommen nicht einzeln bedeutsam sind, werden kollektiv auf Wertminderungen beurteilt. Bei der Beurteilung kollektiver Wertminderungen verwendet der Konzern historische Trends der Ausfallwahrscheinlichkeiten, den zeitlichen Anfall von Zahlungen und die Höhe der eingetretenen Verluste.

Eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts, der in der Folge nach der Effektivzinsmethode bilanziert wird, wird als Differenz zwischen seinem Buchwert und dem Barwert der geschätzten künftigen Cash Flows berechnet, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Vermögenswerts (IAS 39.63). Wenn ein nach Erfassung der Wertminderung eingetretenes Ereignis eine Verringerung der Höhe der Wertberichtigung zur Folge hat, wird die Verringerung der Wertberichtigung ergebniswirksam rückgängig gemacht (IAS 39.65).

- i) Bei den **anderen kurzfristigen Vermögenswerten** handelt es sich, soweit nicht der Kategorie Held for Trading zugeordnet, um Kredite und Forderungen, die in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten auf Grundlage der Effektivzinsmethode bilanziert werden. Ein etwaiges länderspezifisches Kreditrisiko wird durch Länderwertberichtigungen berücksichtigt, welche auf Basis des Länderratings der Finanzzeitschrift „Institutional Investor“ ermittelt und bei Bedarf angepasst werden. Die Publizierung des „Country Credit Ratings“ des „Institutional Investor“ beruht auf der Befragung zahlreicher Kreditinstitute und Analysten und gewährleistet einen neutralen Wertansatz in der Konzernbilanz des DF Konzerns. Falls erforderlich werden Einzelwertberichtigungen gebildet.
- j) Die **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** werden zum Nennbetrag bilanziert. Der Posten umfasst Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten mit einer Fälligkeit bis zu drei Monaten.
- k) Aktive und passive **latente Steuern** werden entsprechend IAS 12 „Ertragsteuern“ nach der bilanzorientierten Verbindlichkeitsmethode für sämtliche temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und den IFRS-Wertansätzen ermittelt. Als Basis dienen die Steuersätze, die nach der derzeitigen Rechtslage in den einzelnen Ländern zum Realisationszeitpunkt gelten bzw. erwartet werden.

Latente Steueransprüche aus ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen und abzugsfähigen temporären Differenzen werden nur in dem Maße bilanziert als ausreichende steuerpflichtige temporäre



Differenzen vorliegen, gegen die die abzugsfähigen temporären Differenzen und steuerlichen Verluste verrechnet werden können. Darüber hinaus wurden aktive latente Steuern bilanziert, soweit in den kommenden Geschäftsjahren in ausreichendem Umfang zu versteuernde Ergebnisse erzielt werden können (IAS 12.24 ff., IAS 12.34).

- l) Hinsichtlich der Entwicklung des **Eigenkapitals** verweisen wir auf die separate Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung.

- m) Die **Pensionsverpflichtungen** umfassen beitrags- und leistungsorientierte Versorgungssysteme. Die Verpflichtungen für leistungsorientierte Versorgungssysteme werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren für Leistungszusagen auf Altersversorgung (Projected Unit Credit Method) gemäß IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ gebildet. Den Pensionsverpflichtungen steht ein Aktivwert der Rückdeckungsversicherung gegenüber. Die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung sind an die Versorgungsberechtigten verpfändet. Die eingesetzte Versicherung wird als Planvermögen angesetzt, da sie unwiderruflich und auch im Insolvenzfall des Unternehmens ausschließlich für den Versorgungszweck zur Verfügung steht (qualifizierende Versicherungspolice). Der Barwert der abgedeckten Verpflichtungen wird durch den Wert des Planvermögens begrenzt.

Der Wert der Pensionsverpflichtungen und der beizulegende Wert der Rückdeckungsversicherung werden saldiert. Gemäß IAS 19 ist nur eine unmittelbare und vollumfängliche Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis zulässig. Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand ist im Jahr der Entstehung direkt im Gewinn oder Verlust zu erfassen.

IAS 19 (revised 2011) lässt nur eine typisierende Verzinsung des Planvermögens in Höhe des Diskontierungszinssatzes der Pensionsverpflichtungen zu Periodenbeginn zu. Zahlungen für beitragsorientierte Versorgungspläne werden dann als Aufwand erfasst, wenn die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung erbracht haben.

- n) **Rückstellungen** werden gebildet, wenn eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis gegenüber Dritten besteht, die künftig wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führt, und wenn die voraussichtliche Höhe des notwendigen Rückstellungsbetrages zuverlässig schätzbar ist. Die Bewertung erfolgt zu Vollkosten.

- o) Die **finanziellen Verbindlichkeiten** werden bei erstmaliger Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt, der regelmäßig den Anschaffungskosten entspricht. Hierbei werden auch die Transaktionskosten berücksichtigt. In der Folge werden die Verbindlichkeiten mit den fortge-

fürten Anschaffungskosten bewertet. In der Regel sind diese Verbindlichkeiten beim DF Konzern kurzfristig und werden deshalb zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Im DF Konzern bestehen keine Verbindlichkeiten, die Handelszwecken dienen. Finanzielle Verbindlichkeiten werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

- p) Die **Verbindlichkeiten Gläubiger** sind mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, da im Insolvenzplan festgelegt wurde, dass diese Verbindlichkeiten in Höhe des Zuflusses aus bestehenden Forderungen getilgt werden. Die aus der Fair Value-Bewertung des Handels- und Restrukturierungsportfolios resultierenden beizulegenden Zeitwerte bestimmen zusammen mit den beizulegenden Zeitwerten der übrigen **Vermögenswerte Gläubiger** den Wert der Verbindlichkeiten Gläubiger (vgl. Tz. 33, Angaben zum Fair Value). Soweit der beizulegende Zeitwert der Forderungen zum Stichtag niedriger oder höher ist als die Verbindlichkeiten, sind diese erfolgswirksam angepasst worden.

Die Verbindlichkeiten Gläubiger werden im Zugangszeitpunkt, demnach mit Rechtskraft des Insolvenzplans, als finanzielle Verbindlichkeit der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ (IAS 39.9b) klassifiziert.

Wesentliche Schätzungen und Annahmen bei der Bilanzierung

Die Aufstellung des Konzernabschlusses unter Beachtung der IFRS erfordert, dass Annahmen getroffen und Schätzungen verwendet werden, die sich auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten auswirken. Die Annahmen und Schätzungen, die sich auf die konzerneinheitliche Festlegung von Nutzungsdauern, die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, die Bewertung von Forderungen zum beizulegenden Zeitwert sowie die Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen beziehen, werden als nicht wesentlich für den Konzernabschluss angesehen. Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Kenntnis erfolgswirksam berücksichtigt.

Die Ermittlung beizulegender Zeitwerte der in den Vermögenswerten Gläubiger enthaltenen Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios erfordert Annahmen hinsichtlich der Länder- und Adressenrisiken, die weitestgehend auf den am Bilanzstichtag vorhandenen Verhältnissen basieren. Eine Erhöhung dieser Risiken führt nicht zu negativen Effekten aus der Fair Value-Bewertung auf das Konzerneigenkapital und das Konzernergebnis, da sich zugleich aufgrund des oben beschriebenen Zusammenhangs der Fair Value der Verbindlichkeiten Gläubiger in gleichem Umfang verringern würde.



Bei den zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerten (Loans and Receivables) sind Risiken bezüglich der Bonität und künftiger Zahlungsflüsse zu berücksichtigen. Eine Erhöhung dieser Risiken kann keine zusätzlichen Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen verursachen, da diesen Vermögenswerten in gleicher Höhe Wertberichtigungen gegenüberstehen.



II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Das Geschäftsjahr 2017 ist nach zwei Rumpfgeschäftsjahren im Kalenderjahr 2016 das erste vollständige Geschäftsjahr, nachdem die DF AG das Insolvenzverfahren beendet hat. Für eine bessere Vergleichbarkeit der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung wurden den Werten des Geschäftsjahres 2017 auch die kumulierten Werte der beiden Rumpfgeschäftsjahre 2016 („pro forma“-Wert) gegenübergestellt, so dass jeweils Perioden von 12 Monaten miteinander verglichen werden.

Pro forma Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	01.01.- 31.12.2017	Pro forma 01.01.- 31.12.2016	02.07.- 31.12.2016
Forfaitierungstypische Erträge			
a) Forfaitierungserträge	2.745.917,48	1.648.287,43	824.213,19
b) Provisionserträge	831.286,96	184.478,96	74.011,00
c) Erträge aus nachschüssiger Verzinsung	0,00	23.942,15	3,61
d) Kursgewinne	104.521,86	3.622.752,23	1.715.954,02
e) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen	0,00	198.450,00	0,00
	3.681.726,30	5.677.910,77	2.614.181,82
Forfaitierungstypische Aufwendungen			
a) Forfaitierungsaufwendungen	3.193.184,47	9.770.734,93	6.995.526,33
b) Provisionsaufwendungen	32.966,63	158.693,34	100.932,68
c) Kursverluste	1.895.378,19	2.729.219,46	1.005.911,01
d) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen	0,00	1.956.972,82	1.407.977,49
	5.121.529,29	14.615.620,55	9.510.347,51
Rohergebnis	-1.439.802,99	-8.937.709,78	-6.896.165,69
Sonstige betriebliche Erträge	4.236.932,42	52.300.879,10	7.977.421,65
Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.130.617,72	2.163.306,29	856.011,35
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	320.799,49	282.976,69	134.350,05
	2.451.417,21	2.446.282,98	990.361,40
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	93.634,63	96.397,68	47.967,11
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.521.780,37	8.963.418,81	3.270.258,48
Zinserträge	85.418,34	142.738,60	17.230,01
Zinsaufwendungen	52.192,80	1.007.517,06	38.280,13
Ergebnis vor Ertragsteuern	-3.236.477,24	30.992.291,39	-3.248.381,15
Ertragsteuern			
a) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	350.000,00	350.000,00
b) Latente Steuern	-526.600,00	-803.456,00	-803.456,00
Konzernergebnis	-2.709.877,24	31.445.747,39	-2.794.925,15

(7) Forfaitierungstypische Erträge

Der in der Periode erzielte Portfolioertrag, der beim Verkauf erzielte Handelsertrag (Differenz zwischen fortgeführten Anschaffungskosten bzw. Fair Value und Verkaufspreis der Forderung) sowie die positiven Effekte aus der Fair Value-Bewertung der Forderungen des Handels- und Restrukturierungsportfolios werden als Forfaitierungserträge erfasst. Provisionserträge ergeben sich im Wesentlichen aus ausgelegten Ankaufszusagen und Rückhaftungen. Zugleich werden die dem DF Konzern zustehenden Erträge aus nachschüssiger Verzinsung (Loan Agreements) bei den forfaitierungstypischen Erträgen erfasst.

Die Umsatzerlöse ergeben sich wie folgt:

Forfaitierungstypische Erträge in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Forfaitierungserträge	2.746	1.648	824
Provisionserträge	831	185	74
Erträge aus nachschüssiger Verzinsung		24	-
Kursgewinne	105	3.623	1.716
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen	-	198	-
Gesamt	3.682	5.678	2.614

Die Forfaitierungserträge beinhalten Erträge aus der Fair Value-Bewertung in Höhe von TEUR 2.691 (Vorperiode TEUR 739, Vorjahr TEUR 1.017).

(8) Forfaitierungstypische Aufwendungen

Forfaitierungsaufwand fällt an, wenn der erzielte Verkaufspreis unter dem Buchwert liegt und wenn sich negative Effekte aus der Fair Value-Bewertung ergeben.

Die forfaitierungstypischen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

Forfaitierungstypische Aufwendungen in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Forfaitierungsaufwendungen	3.193	9.771	6.995
Provisionsaufwendungen	33	159	101
Kursverluste	1.895	2.729	1.006
Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen	-	1.957	1.408
Gesamt	5.122	14.616	9.510

Die Forfaitierungsaufwendungen des Geschäftsjahrs 2017 resultieren - wie auch im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II und im Gesamtjahr 2016 - ausschließlich aus dem negativen Effekt der Fair Value-Bewertung des Handels- und Restrukturierungsportfolios.

(9) Ergebnis aus den forfaitierungstypischen Erträgen und Aufwendungen (Rohergebnis)

Das Rohergebnis errechnet sich als Differenz zwischen den forfaitierungstypischen Erträgen und Aufwendungen.

Rohergebnis in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Forfaitierungsergebnis	(447)	(8.123)	(6.171)
Provisionsergebnis	798	26	(27)
Ergebnis aus nachschüssiger Verzinsung	-	24	-
Ergebnis aus Kursdifferenzen	(1.791)	894	710
Bewertungsergebnis	-	(1.759)	(1.408)
Gesamt	(1.440)	(8.938)	(6.896)

(10) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Erträge in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Erträge aus der Fair Value-Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger	2.689	9.303	6.650
Erträge aus Weiterbelastungen	815	648	617
Erträge aus bereits abgeschriebenen Forderungen / Entschädigungen	330	468	456
Erträge aus Erstattungsanspruch Umsatzsteuer	193	124	124
Entgelt für Verwertung Vermögen Gläubiger	88	62	62
Erträge aus Umlagen	19	48	48
Erträge aus der Verrechnung von Sachbezügen im Rahmen der Fahrzeug-Gestellung	8	8	4
Erträge aus Forderungsverzicht	-	41.613	-
Übrige sonstige betriebliche Erträge	95	26	16
Gesamt	4.237	52.300	7.977

Die Erträge aus der Fair Value-Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger basieren auf der erfolgswirksamen Anpassung der Verbindlichkeiten an den beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte Gläubiger. Die Erträge aus Weiterbelastungen betreffen weit überwiegend verauslagte Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit der Verwertung des Vermögens Gläubiger.



(11) Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Gehälter	2.131	2.164	856
Gehälter gesamt	2.131	2.164	856
Soziale Abgaben	147	130	63
Altersversorgung	158	148	70
Sonstige soziale Aufwendungen	15	5	1
Soziale Aufwendungen gesamt	320	283	134
Gesamt	2.451	2.447	990

Die Aufwendungen für Altersversorgung beinhalten Beiträge an staatliche Rentenversicherungsträger in Höhe von TEUR 115 (Rumpfgeschäftsjahr 2016 II TEUR 50, Vorjahr TEUR 107) sowie für weitere beitragsorientierte Versorgungspläne in Höhe von TEUR 43 (Rumpfgeschäftsjahr 2016 II TEUR 20, Vorjahr TEUR 41).

(12) Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Die planmäßigen Abschreibungen stellen sich wie folgt dar (Abschreibungen wegen außerplanmäßiger Wertminderungen waren, wie auch in der Vorperiode, nicht notwendig):

Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	35	29	17
Abschreibungen auf Sachanlagen	59	67	31
Gesamt	94	96	48

(13) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Rechts-, Beratungs- und Abschlusskosten, Honorare	1.435	5.423	1.163
Dotierung Rückstellung für angemeldete Forderungen	516	264	264
Verwaltungskosten/Kooperationspartner	69	180	42
Raumkosten	269	310	132
Reisekosten	128	111	55
Sonstige Steuern	159	113	95
Kosten für Telefon, Porto und Internetverbindungen	42	51	25
Gebühren des Zahlungsverkehrs	57	41	14
Versicherungen, Gebühren, Beiträge	218	308	145
Fahrzeugkosten	15	17	8
Ausgleichsverpflichtung Treuhänder	-	800	800
Übrige sonstige Aufwendungen	614	1.345	527
Gesamt	3.522	8.963	3.270

Die Rechts-, Beratungs- und Abschlusskosten sowie Honorare beinhalten im Wesentlichen Beratungskosten im Zusammenhang mit der Verwertung des Vermögens Gläubiger, Aufwendungen für Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie für Steuerberatung.

Im Berichtszeitraum wurden sonstige Erträge erzielt, die dem Treuhänder bzw. den Gläubigern zustehen und daher eine zusätzliche Dotierung der Rückstellung um TEUR 516 erforderten.

Die übrigen sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Börsennotierung und der Hauptversammlung (TEUR 214; Rumpfgeschäftsjahr 2016 II TEUR 101, Vorjahr TEUR 240), Aufwendungen für Nutzungsrechte und IT-Ausstattung (TEUR 155, Rumpfgeschäftsjahr 2016 II TEUR 69, Vorjahr TEUR 130) und die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats (TEUR 73, Rumpfgeschäftsjahr 2016 II TEUR 43, Vorjahr TEUR 94).

(14) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzergebnis in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Zinserträge von Kreditinstituten	-	-	-
Zinserträge aus Forderungen (loans and receivables)	78	126	-
Zinserträge aus langfristigen finanziellen Vermögenswerten und anderen Zinsvereinbarungen	7	17	17
Zinserträge gesamt	85	143	17
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	45	67	-
- davon Refinanzierungen des Forfaitierungsgeschäfts	-	53	-
- davon Kontokorrentzinsen	-	14	-
- davon sonstige Zinsen	45	-	-
Andere Zinsaufwendungen	7	940	38
- davon Zinsen Anleihe	-	889	-
- davon sonstige Zinsen	7	51	38
Zinsaufwendungen gesamt	52	1.007	38
Zinsergebnis = Finanzergebnis	33	(864)	(21)

Die Reduktion der anderen Zinsaufwendungen im Jahresvergleich resultiert im Wesentlichen aus der nach Abschluss des Insolvenzverfahrens entfallenen Verzinsung der Anleihe. Die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute beinhalten im Berichtszeitraum Negativzinsen für unterhaltene Guthaben.

(15) Ertragsteuern

Latente Steueransprüche aus temporären Differenzen dürfen nicht bilanziert werden, wenn nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen, gegen welche die abzugsfähigen temporären Differenzen verwendet werden können (IAS 12.27). Aus Verlustvorträgen resultierende latente Steueransprüche werden insoweit in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (IAS 12.56) als in gleicher Höhe zu versteuernde temporäre Differenzen verfügbar sind, gegen die die ungenutzten steuerlichen Verluste verwendet werden können. Der vom Konzern im Berichtszeitraum erzielte Verlust resultiert im Wesentlichen aus Anlaufverlusten der operativ tätigen DF Deutsche Forfait GmbH, in die die operative Geschäftstätigkeit der DF AG steuerlich rückwirkend zum 31. Dezember 2015 eingebracht wurde. Für die im Berichtszeitraum bestehenden Verlustvorträge der DF GmbH werden latente Steueransprüche in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (IAS 12.56), da die Geschäftsleitung davon ausgeht, dass künftig in gleicher Höhe zu versteuernde Einkommen verfügbar sind, gegen die ungenutzte steuerliche Verluste verwendet werden können.



Der Gewinn, der im ersten Rumpfgeschäftsjahr aus den Forderungsverzichten der Gläubiger entstanden ist, ist gemäß der verbindlichen Auskunft des Finanzamts Köln-Mitte vom 25. April 2016 als steuerbegünstigter Sanierungsgewinn zu behandeln mit der Folge, dass der Sanierungsgewinn zunächst mit den laufenden Verlusten bzw. vorhandenen Verlustvorträgen zu verrechnen ist. Reichen die vorhandenen Verlustvorträge nicht aus, so ist die auf den verbleibenden Sanierungsgewinn entfallende Steuer mit dem Ziel des späteren Erlasses zu stunden. Im Ergebnis löst der Sanierungsgewinn somit keine Steuern aus. Die nach Verrechnung des Sanierungsgewinns verbleibenden steuerlichen Verlustvorträge sind aufgrund der im Juli 2016 vollzogenen Kapitalerhöhung, verbunden mit der Beteiligung eines Mehrheitsgesellschafters, steuerlich nicht mehr nutzbar. Die DF AG hat nach dem Gesellschafterwechsel im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II sowie im Berichtszeitraum steuerliche Verluste erzielt, von denen nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass künftig zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen, gegen welche die Verluste verwendet werden können. Dies liegt darin begründet, dass die DF AG aufgrund der Änderung des Geschäftsmodells nur Erträge aus der Verwertung des Vermögens Gläubiger und aus Beteiligungen erzielen kann. Nach Diskussion mit den zuständigen Behörden hat die DF AG aus Vorsichtsgründen im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II eine Steuerverbindlichkeit (TEUR 350) in Bezug auf den Sanierungsgewinn erfasst, da die Stadt Köln die Steuerbegünstigung verneint.

Zum 31. Dezember 2017 bestanden steuerliche Verlustvorträge betreffend Körperschaftsteuer in Höhe von TEUR 1.375 (im Vorjahr TEUR 403) und betreffend Gewerbesteuer in Höhe von TEUR 3.566 (im Vorjahr TEUR 403) sowie temporäre Differenzen zur Gewerbe- und Körperschaftsteuer in Höhe von jeweils TEUR 9 (im Vorjahr jeweils TEUR 19), auf die keine aktiven latenten Steuern bilanziert wurden.

Die Ertragsteuern im Konzern setzen sich wie folgt zusammen:

Ertragsteuern in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Steueraufwendungen des laufenden Jahres	-	350	350
Anpassungen für frühere Jahre	-	-	-
Laufende Steueraufwendungen	-	350	350
Latente Steuern im Zusammenhang mit temporären Differenzen	-	7	-
Latente Steuern im Zusammenhang mit steuerlichen Verlustvorträgen	(527)	(810)	(803)
Latenter Steueraufwand	(527)	-(803)	(803)
Gesamt	(527)	(453)	(453)

Die latenten Steuern werden auf der Basis der Steuersätze ermittelt, die nach der derzeitigen Rechtslage in den einzelnen Ländern zum Realisationszeitpunkt gelten bzw. erwartet werden. In Deutschland beträgt der Körperschaftsteuersatz einheitlich 15,0%. Unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags von 5,5%



auf die Körperschaftsteuer sowie eines durchschnittlichen effektiven Gewerbeertragsteuersatzes in Höhe von ca. 16,5% ermittelt sich für inländische Unternehmen wie im Vorjahr ein Steuersatz von etwa 32,5%. Dieser Steuersatz ist einheitlich für den gesamten Berichtszeitraum zur Ermittlung latenter Steuereffekte im Inland zu Grunde gelegt worden. Die Steuereffekte aus den ausländischen Unternehmen sind im gesamten Berichtszeitraum von unwesentlicher Bedeutung und werden aufgrund ihrer Unwesentlichkeit in der Darstellung vernachlässigt. Auf die Währungsumrechnungsdifferenz wirtschaftlich selbständiger ausländischer Einheiten entfiel im Falle der Realisation ein Ertragsteueranspruch in Höhe von TEUR 53 (Vorjahr TEUR 68).

Der Bestand an aktiven und passiven latenten Steuern zum 31. Dezember 2017 ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Aktive und passive Latenzen nach der Art der temporären Unterschiede in Tausend Euro	Aktiva		Passiva	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Beteiligung	-	-	7	11
Pensionsverpflichtungen	-	-	2	4
Steuerlicher Verlustvortrag	(1.321)	(785)	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	3
Summe	(1.321)	(785)	9	18
Saldierung	(9)	(18)	(9)	(18)
Bilanzansatz	(1.330)	(803)	-	-

Bei der Höhe des Ansatzes aktiver latenter Steuern wird darauf geachtet, dass nur solche Beträge angesetzt werden, deren Realisierung zumindest überwiegend wahrscheinlich ist. Bei dieser Einschätzung werden alle positiven und negativen Einflussfaktoren für ein ausreichend hohes Einkommen in der Zukunft berücksichtigt. Die Einschätzung kann in Abhängigkeit von künftigen Entwicklungen Änderungen unterliegen.

Steuerliche Überleitungsrechnung in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Ergebnis vor Ertragsteuern	(3.236)	30.992	34.241
Nominaler Ertragsteuersatz	32,5%	32,5%	32,5%
Erwarteter Ertragsteueraufwand	(1.052)	10.072	11.128
Auswirkung von Steuersatzänderungen	-	-	-
Nicht abziehbare Aufwendungen	31	74	10
Steuerfreie/steuerbelastete Erträge	-	350	-
Steuereffekte aus Vorperioden	63	(35)	-
Steuereffekte aus Veränd. der Wertber. aktiver lat. Steuern sowie Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge	334	(10.868)	(11.113)
Effekte aus abweichenden lokalen Steuersätzen	97	(11)	9
Sonstige Steuereffekte	-	(35)	(34)
Ertragsteuern	(527)	(453)	-



Der im April 2017 erstellte Bericht des Finanzamts für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln über die Betriebsprüfung bei der DF AG für Ertragsteuern der Veranlagungszeiträume 2011 bis 2013 beinhaltet nur geringfügige Beanstandungen hinsichtlich der Gewerbesteuer 2012 und der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(16) Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Die Aufgliederung der Posten des Anlagevermögens sowie ihre Entwicklung im Berichtszeitraum sind im Konzernanlagespiegel dargestellt.

in Euro	Immaterielle Vermögenswerte (Rechte, EDV-Software)	Sachanlagen (Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	Summe
Anschaffungskosten			
Stand zum 1.1.2016	208.746,90	887.098,30	1.095.845,20
Zugänge	54.247,89	12.864,51	67.112,40
Abgänge	-	38.521,00	38.521,00
Währungsumrechnungsdifferenzen	902,34	994,66	1.897,00
Stand zum 31.12.2016	263.897,13	862.436,47	1.126.333,60
Stand zum 1.1.2017	263.897,13	862.436,47	1.126.333,60
Zugänge	71.225,00	4.398,37	75.623,37
Abgänge	-	129,90	129,90
Währungsumrechnungsdifferenzen	(3.437,51)	(3.789,20)	(7.226,71)
Stand zum 31.12.2017	331.684,62	862.915,74	1.194.600,36
Abschreibungen			
Stand zum 1.1.2016	121.272,63	649.141,36	770.413,99
Zugänge	29.005,31	67.401,80	96.407,11
Abgänge	-	5.136,00	5.136,00
Währungsumrechnungsdifferenzen	870,77	936,98	1.807,75
Stand zum 31.12.2016	151.148,71	712.344,14	863.492,85
Stand zum 1.1.2017	151.148,71	712.344,14	863.492,85
Zugänge	35.139,49	58.495,13	93.634,62
Abgänge	-	128,90	128,90
Währungsumrechnungsdifferenzen	(3.191,15)	(3.420,28)	6.611,43
Stand zum 31.12.2017	183.097,05	767.290,09	950.387,14
Buchwerte			
Zum 1.1.2016	87.474,27	237.956,94	325.431,21
Zum 31.12.2016	112.748,42	150.092,33	262.840,75
Zum 31.12.2017	148.587,57	95.625,65	244.213,22



(17) Langfristige finanzielle Vermögenswerte

Unter den langfristigen finanziellen Vermögenswerten werden die folgenden Anteile an nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Diese sind der Kategorie Available for Sale zugeordnet.

Langfristige finanzielle Vermögenswerte in Tausend Euro	Anteil am Eigenkapital	31.12.2017	31.12.2016
DF Deutsche Forfait do Brasil Ltda., Sao Paulo / Brasilien	99%	-	15
Global Trade Fund SPC, Cayman Islands	100%	1	1
Global Trade Fund Holding Ltd., Cayman Islands	100%	4	4
DF Deutsche Forfait (private) Ltd., Lahore / Pakistan	99%	-	-
DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100%	60	12
Gesamt		65	32

Es handelt sich ausschließlich um Eigengründungen, deren Anschaffungskosten dem eingezahlten Kapital entsprechen. Die DF Deutsche Forfait do Brasil und die DF Deutsche Forfait Pakistan (private) Ltd. befinden sich derzeit in Liquidation. Der Anteil am jeweiligen Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die langfristigen finanziellen Vermögenswerte beinhalten außerdem hinterlegte Mietkautionen in Höhe von TEUR 53 (im Vorjahr TEUR 52) für die vom DF Konzern genutzten Büroräume.

Für die Anteile an nicht konsolidierten Gesellschaften liegen keine auf einem aktiven Markt notierten Preise vor und der Zeitwert ist nicht verlässlich bestimmbar. Die Bilanzierung erfolgt daher zu (fortgeführten) Anschaffungskosten. Aufgrund der unwesentlichen Bedeutung wurde ein Impairmenttest nicht durchgeführt.

(18) Andere kurzfristige Vermögenswerte

Die anderen kurzfristigen Vermögenswerte setzen sich wie folgt zusammen:

Kurzfristige Vermögenswerte in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Steuerforderungen	401	142
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	235	211
Aktivische Abgrenzung	177	159
Forderung gegen Treuhänder	67	691
Übrige sonstige Vermögenswerte	60	59
Gesamt	940	1.262
davon finanzielle Vermögenswerte	324	942
davon nicht finanzielle Vermögenswerte	616	320

Die Steuerforderungen betreffen Umsatzsteuer für die Jahre 2016 und 2017. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten Ansprüche des Mutterunternehmens und der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochtergesellschaften gegen nicht konsolidierte Tochtergesellschaften.



Die Forderung gegen den Treuhänder betrifft Provisionsansprüche im Zusammenhang mit der Verwertung des Vermögens Gäubiger, während diese Position im Vorjahr verauslagte Rechtsverfolgungskosten umfasste.

(19) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten in Höhe von TEUR 6.079 (im Vorjahr TEUR 10.158) handelt es sich um Guthaben bei Kreditinstituten mit Fälligkeiten bis zu drei Monaten.

(20) Eigenkapital

Die Veränderung des Eigenkapitals des DF Konzerns ist in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital des Konzerns ist in voller Höhe eingezahlt und beträgt zum Bilanzstichtag EUR 11.887.483 (Vorperiode TEUR 680). Es ist eingeteilt in 11.887.483 nennwertlose Stückaktien, die auf den Namen lauten.

Gemäß dem am 29. April 2016 angenommenen und gerichtlich bestätigten Insolvenzplan, der am 20. Mai 2016 Rechtskraft erlangte, wurde eine Barkapitalerhöhung um bis TEUR 7.500 sowie eine Sachkapitalerhöhung um bis zu TEUR 4.022 festgelegt. Im Rahmen der Sachkapitalerhöhung konnten die Zeichner der gescheiterten Barkapitalerhöhung 2015 ihren jeweiligen Rückforderungsanspruch in Form einer Sacheinlage in die Gesellschaft einbringen. Für beide Eigenkapitalmaßnahmen wurde das gesetzliche Bezugsrecht der Altaktionäre ausgeschlossen. Der Emissionskurs für die sowohl im Rahmen der Sach- als auch für die Barkapitalerhöhung auszugebenden neuen Aktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 betrug EUR 1,00. Die Barkapitalerhöhung wurde in Höhe von TEUR 7.500 und die Sachkapitalerhöhung in Höhe von TEUR 3.707 durchgeführt und jeweils am 6. Juli 2016 ins Handelsregister eingetragen.

Kosten der Bar- und Sachkapitalerhöhung

Die im Zusammenhang der Bar- und Sachkapitalerhöhung angefallenen Kosten in Höhe von insgesamt TEUR 623 sind grundsätzlich ergebnisneutral zu behandeln und vom Kapitalerhöhungsbetrag abzusetzen und wurden daher mit dem Eigenkapital verrechnet.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen enthalten die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit sie nicht ausgeschüttet oder durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage erhöht wurden.

Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung

Unter diesem Posten sind die Differenzen des sonstigen Ergebnisses aus der erfolgsneutralen Währungsumrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochterunternehmen als Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung ausgewiesen. Der Posten ist negativ und verringert das ausgewiesene Eigenkapital im Berichtsjahr um TEUR 163 (im Vorjahr TEUR 209). Die Veränderung des Postens im Berichtszeitraum beträgt TEUR 46 und ergibt sich im Wesentlichen aus der Währungsumrechnung des Abschlusses der vollkonsolidierten Tochtergesellschaft in Tschechien.

Ergebnis je Aktie

Das Ergebnis je Aktie bezogen auf die im Berichtszeitraum durchschnittlich ausgegebene Anzahl der Stammaktien (11.887.483 Stück) beträgt unverwässert und verwässert EUR -0,23 nach EUR -0,24 im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II und EUR 2,65 im gesamten Jahr 2016.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 5.900.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich sogenannter gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 5.900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (1) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen, (2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln, (4) um den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde, (5) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie (6) zur Bedienung von Opti-



onsrechten, welche das Recht auf Bezug von insgesamt maximal Stück 100.000 Aktien der Gesellschaft begründen, und die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vertriebspartner der Gesellschaft ausgegeben werden.

Bedingtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 4.720.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Die Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammengefasst auch „Schuldverschreibungen“ und in ihrer jeweiligen Stückelung jeweils auch „Teilschuldverschreibung“) können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DF Deutsche Forfait AG ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Optionsrechte/Wandlungsrechte auf neue Aktien der DF Deutsche Forfait AG zu gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft ist zu diesem Zweck um bis zu EUR 4.720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.720.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital 2016/I).

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) auszugeben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung und Ausgabe der Optionsrechte in einem Aktienoptionsplan festzulegen („Aktienoptionsplan 2016“). Sollen Optionsrechte an den Vorstand der Gesellschaft ausgegeben werden, obliegt die Entscheidung über die Ausgabe und die Festlegung der weiteren Einzelheiten allein dem Aufsichtsrat. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.180.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.180.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2016, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 im Zeitraum bis zum 6. Juli 2021 ausgegeben werden können, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Stückaktien nehmen von



Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien beschlossen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), f) und g) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d), e) oder f) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedie-



nung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter TOP 9 beschriebenen Aktienoptionsplan 2016 anzubieten und zu übertragen. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, entscheidet darüber der Aufsichtsrat.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von dieser begebenen oder garantierten Wandel- und/oder Optionsanleihen zu nutzen, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die aufgrund der unter TOP 8 vorgeschlagenen Ermächtigung begeben werden.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.
- h) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e), f) und g) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. g) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- i) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2015 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.



(21) Pensionsverpflichtungen

Pensionsverpflichtungen werden für Verpflichtungen aus Anwartschaften nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ gebildet. Daneben bestehen beitragsorientierte Versorgungspläne bei der staatlichen Rentenversicherung und beim BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., die aus laufenden Beitragszahlungen bedient werden.

Für drei ehemalige Vorstandsmitglieder bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar und Herr Wippermann haben demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Die Verpflichtung des Unternehmens besteht darin, die zugesagten Leistungen an die Mitarbeiter zu erfüllen. Das Versorgungssystem ist extern durch eine Rückdeckungsversicherung finanziert, deren Garantieleistungen den zugesagten Versorgungsleistungen entsprechen, so dass Risiken der in IAS 19.139b beschriebenen Art nicht ersichtlich sind.

Bei der Wertermittlung spielen neben den Annahmen zur Lebenserwartung die folgenden Prämissen eine Rolle:

Versicherungsmathematische Annahmen in %	31.12.2017	31.12.2016
Rechnungszins	1,93	1,72
Inflationsrate	1,00	1,00
Rentendynamik	1,00	1,00

Die folgenden Übersichten zeigen die Entwicklung des Anwartschaftsbarwerts und des Planvermögens:

Entwicklung/Überleitung des Anwartschaftsbarwerts in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Anwartschaftsbarwerte zum 1.1.	714	622
Dienstzeitaufwendungen	-	-
Zinsaufwendungen	12	15
Erwartete Rentenzahlung	(2)	(2)
Versicherungsmathematischer Verlust (Gewinn)	(22)	79
davon entfallen auf Änderungen der finanziellen Annahmen	(23)	78
davon entfallen auf erfahrungsbedingte Annahmen	1	1
Anwartschaftsbarwerte zum 31.12.	704	714



Entwicklung des Planvermögens in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 1.1.	714	622
Typisierender Kapitalertrag	12	15
Ertrag aus Planvermögen	(22)	77
Planvermögen zum 31.12.	704	714

Die Abweichungen zwischen den versicherungsmathematischen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung („asset ceiling“) stellen sich in der Überleitung und in der Übersicht von fünf Jahren wie folgt dar:

Entwicklung/Überleitung des Effekts des „asset ceiling“ in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Anwartschaftsbarwerte zum 31.12.	(704)	(714)
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 31.12.	704	714
Effekt des „asset ceiling“ zum 31.12.	-	-
Versicherungsmathematische (Gewinne) Verluste aus den Anwartschaftsbarwerten	(22)	78
Gewinn (Verlust) aus Planvermögen	22	78
Effekt des „asset ceiling“ zum 31.12. / 1.7.	-	-

in Tausend Euro	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Anwartschaftsbarwerte	704	714	622	654	477	446
Enthaltene Auswirkungen der Abweichungen	10	78	(45)	160	15	134
Planvermögen	704	714	622	654	514	499
Enthaltene Auswirkungen der Abweichungen	(10)	(78)	(32)	122	(3)	(12)
Finanzierungsstatus	-	-	-	-	37	53

Aufgrund der vorliegenden Überdotierung der Rückdeckungsversicherung kommt es zu einer Begrenzung der Bewertung des Planvermögens bis zur Höhe des Barwerts der Pensionsverpflichtung. Der Aktivwert des Planvermögens in Höhe von TEUR 704 (im Vorjahr TEUR 714) wird mit dem Passivwert der Verpflichtung in Höhe von TEUR 704 (im Vorjahr TEUR 714) saldiert ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag überstieg das Planvermögen den Passivwert der Verpflichtung wie auch in der Vorperiode nicht. Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag lässt sich wie folgt herleiten:

Herleitung des in der Bilanz ausgewiesenen Nettobetrag in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Anwartschaftsbarwerte	(704)	(714)
Beizulegender Zeitwert des Pensionsplanvermögens	704	714
Effekt des „asset ceiling“	-	-
	0	0

Aus Erhöhungen oder Verminderungen entweder des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung oder des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens können versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste



entstehen, deren Ursachen unter anderem Änderungen der Berechnungsparameter und Schätzungsänderungen bezüglich des Risikoverlaufs der Pensionsverpflichtungen und Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem erwarteten Ertrag aus den qualifizierenden Versicherungspolicen sein können. Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sind im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Aufgrund der Saldierung ist ein Ausweis jedoch nicht gegeben. Auf eine Sensitivitätsanalyse wird mangels Wesentlichkeit verzichtet.

Aus den leistungsorientierten Versorgungssystemen ergaben sich Aufwendungen, die sich aus den folgenden Komponenten zusammensetzten:

Aufwand für leistungsorientierte Pensionspläne in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016
Dienstzeitaufwendungen	-	-
Zinsaufwand	12	15
Zinserträge aus Planvermögen	(12)	(15)
Zins auf den Effekt des „asset ceiling“	-	-
Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung	0	0

Komponenten des sonstigen Ergebnisses (OCI) in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Versicherungsmathematische Verluste (Gewinne)	(22)	(78)
Zinserträge aus Planvermögen	22	78
Veränderung im Effekt des „asset ceiling“	-	-
Erfassung im sonstigen Ergebnis	0	0

Während jeder Berichtsperiode ergab sich ein Nettowert in Höhe von EUR 0,00, da der Erhöhung der Pensionsverpflichtungen eine entsprechende Erhöhung des Planvermögens gegenübersteht. Für die nachfolgende Periode werden bei einer Duration der Verpflichtungen von 15,7 Jahren (im Vorjahr 16,8 Jahre) Rentenzahlungen aus den zum 31. Dezember 2017 bestehenden Pensionszusagen von TEUR 2 erwartet.

(22) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Leistungen	114	902
Abgegrenzte Schulden	89	-
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-
Gesamt	203	902



(23) Sonstige kurzfristige Schulden

Die sonstigen kurzfristigen Schulden beinhalten folgende Einzelpositionen:

Sonstige kurzfristige Schulden in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Verpflichtungen gegenüber Treuhänderin	534	800
Abschluss- und Prüfungskosten	144	147
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	68	63
Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern	51	-
Urlaubsverpflichtungen	52	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	46	86
Verbindlichkeiten aus Abgaben und Beiträgen	3	331
Andere sonstige Verbindlichkeiten	11	41
Sonstige kurzfristige Schulden	909	1.468
davon finanzielle Schulden	857	1.461
davon nicht finanzielle Schulden	52	7

Die Verpflichtungen gegenüber dem Treuhänder enthalten eine Ausgleichsverpflichtung in Höhe von TEUR 392 (im Vorjahr TEUR 800) aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, der diesen Ausgleich vorsieht, wenn die Erlöse aus der Verwertung des Vermögens Gläubiger unter einem bestimmten Schwellenwert liegen werden und eine Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 142 (im Vorjahr TEUR 0) aus bereits verwerteten Forderungen des Handels- bzw. Restrukturierungsportfolios.

Die Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern betreffen Lohnsteuer. Die im Vorjahr ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Abgaben und Beiträgen gegenüber Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesagentur für Arbeit wurden nun den Verbindlichkeiten Gläubiger zugeordnet und im Rahmen der Fair Value-Bewertung (vgl. Tz. 10) aufgelöst.

(24) Vermögenswerte Gläubiger und Verbindlichkeiten Gläubiger

Die **Vermögenswerte Gläubiger** beinhalten den gesamten Massebestand der Gesellschaft. Die verteilungsfähige Masse umfasst im Wesentlichen Forderungen aus dem Forfaitierungsgeschäft vor Insolvenz, bestehend aus Handels- und Restrukturierungsportfolio, und setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögenswerte Gläubiger in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Restrukturierungsportfolio	8.655	13.152
Handelsportfolio	239	4.590
Bankguthaben	355	468
Gesamt	9.248	18.210



Das Handelsportfolio betrifft Forderungen des laufenden Forfaitierungsgeschäfts bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Restrukturierungsportfolio betrifft überfällige und rechtsanhängige Forderungen gegen diverse Schuldner aus der Zeit vor Aufnahme auf die SDN-Liste („List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control). Die Reduzierung des Restrukturierungs- und Handelsportfolios resultiert im Wesentlichen aus Fair Value-Anpassungen und aus der Auskehrung der im Rahmen der Verwertung des Handels- und Restrukturierungsportfolios zugeflossenen Zahlungsmittel. Die erwarteten Rechtsverfolgungskosten werden zur besseren Darstellung und Übersichtlichkeit den Verbindlichkeiten Gläubiger zugeordnet.

Bei den **Verbindlichkeiten Gläubiger** handelt es sich um Verbindlichkeiten, die zur Insolvenztabelle angemeldet wurden. Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten Gläubiger in Tausend Euro	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.508	13.558
Anleihen	11.412	11.412
Kurzfristige Rückstellungen	1.622	1.305
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.260	1.031
Sonstige kurzfristige Schulden	189	207
	33.991	27.513
Auskehrung / Verrechnung Treuhänder	(13.099)	-
Vortrag der Fair Value-Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger Vorjahr	(9.303)	(2.653)
Erträge aus der Fair Value-Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger	(2.342)	(6.650)
Gesamt	9.248	18.210

Der Wert der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ergibt sich hierbei aus dem im Rahmen des Insolvenzplans erklärten Teilverzicht sowie der im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II erfolgten Berücksichtigung einer vorrangigen Befriedigung der Kreditinstitute aus der Sicherheitenverwertungsabrede.

Die Anleihen berücksichtigen den im Rahmen des Insolvenzplans erklärten Teilverzicht der Anleihegläubiger.

Die kurzfristigen Rückstellungen beinhalten erwartete Rechtsverfolgungskosten in Höhe von TEUR 832 (im Vorjahr TEUR 1.022).

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen steht im Zusammenhang mit einem Vergleich, der im Berichtszeitraum mit einem Investor vereinbart wurde. Die Gesellschaft hat sich unter Einbeziehung von Treuhänderin und Beirat mit einem früheren Investor darauf geeinigt, dass sie Forderungen im Nominalwert von rd. EUR 14,2 Mio., die sie diesem ehemals verkauft hatte, von dem Investor wieder übernimmt. Diese Forderungen wurden zum beizulegenden Wert den Vermögenswerten Gläubigern hinzugerechnet. Gleichzeitig wird eine Forderung des Investors gegen die DF AG in Höhe von EUR 13,2 Mio. zur



Insolvenztabelle angemeldet, anerkannt und mit dem beizulegenden Zeitwert den Verbindlichkeiten Gläubiger zugerechnet. Durch den Vergleich konnte eine Feststellungsklage des Investors vermieden werden, durch die voraussichtlich ein deutlich höherer Forderungsbetrag des Investors zur Insolvenztabelle angemeldet worden wäre. Darüber hinaus konnten hohe Prozesskosten vermieden werden.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Anleihezinsen und sonstige Steuern.

Die erstmals im Berichtsjahr erfolgten Verminderungen der Verbindlichkeiten Gläubiger durch Auskehrung an den Treuhänder bzw. durch Verrechnung mit Gegenansprüchen betreffen sowohl die Auszahlungen, die zur Verteilung an die Gläubiger bestimmt sind, als auch die zu Lasten der Gläubiger zu berücksichtigenden Rechtsverfolgungskosten und sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger.

Bei einer Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger zu fortgeführten Anschaffungskosten ergibt sich vor Auszahlung/Verrechnungen ein Gesamtwert in Höhe von TEUR 33.991, der über dem beizulegenden Wert der Vermögenswerte Gläubiger liegt. Gemäß Insolvenzplan erfolgt die Bedienung der nach dem Teilverzicht der Gläubiger verbleibenden Verbindlichkeiten ausschließlich in dem Maße, wie das zum Zeitpunkt der Feststellung des Insolvenzplans bestehende Vermögen der DF AG verwertet wird. Durch die Regelungen im Insolvenzplan gehen somit alle Chancen und Risiken aus der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger auf die Gläubiger über. Die Verbindlichkeiten Gläubiger können daher zu keinem Zeitpunkt höher sein, als die Vermögenswerte Gläubiger. Um eine Rechnungslegungsanomalie („accounting mismatch“) zu vermeiden, erfolgt die Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger zum, durch den durch die Wertentwicklung der Vermögenswerte bestimmten, beizulegenden Zeitwert (IAS 39.9b). Hieraus resultiert eine ergebniswirksame Wertänderung im Berichtszeitraum in Höhe von TEUR 2.342.



IV. SONSTIGE ANGABEN

(25) Erläuterungen zur Risikogruppierung

Die DF-Gruppe verfügt über ein detailliertes, schriftlich fixiertes Risikomanagementsystem, das ein Limitsystem bestehend aus Adressen-, Länder- und Risikogruppenlimiten enthält. Der DF Konzern steuert sein laufendes operatives Geschäft anhand von Risikogruppen auf Basis des Forfaitierungsvolumens, das Bestandteil der regelmäßigen internen Berichterstattung an den Vorstand ist. In jeder der fünf Risikogruppen werden dabei Länder mit einem ähnlichen Risikoprofil zusammengefasst. Die Limite werden vom Aufsichtsrat der DF AG festgelegt und können im Rahmen der Eigenkompetenz vom Vorstand ausgenutzt werden. Die Einteilung wird auf Basis des Ansässigkeitslandes des jeweiligen Ursprungsschuldners einer Forderung vorgenommen. Die Zuteilung der Länder in Risikogruppen orientiert sich an den externen Ratings der Länder. Der Risikogruppe I sind die Länder mit der besten Bonität und der Risikogruppe V die Länder mit der geringsten Bonität zugeordnet.

Die Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios sind Bestandteil der Vermögenswerte Gläubiger. Die Risiken aus den Vermögenswerten Gläubiger gehen gemäß Insolvenzplan auf die Insolvenzgläubiger über. Die Vermögenswerte Gläubiger werden auch nach Rechtskraft des Insolvenzplans weiterhin von der DF-Gruppe betreut und im eigenen Namen für Rechnung der Insolvenzgläubiger eingezogen.

(26) Miet- und Leasingverhältnisse

Zum jeweiligen Bilanzstichtag bestehen folgende künftige Mindestleasingzahlungen aufgrund von unkündbaren Operating-Leasingverträgen:

Operating-Leasingverhältnisse in Tausend Euro	Fälligkeit			Gesamt
	<1 Jahr	1-5 Jahre	>5 Jahre	
31.12.2017				
aus Büromieten	163	-	-	163
aus Büroausstattung	-	-	-	-
Gesamt	163	-	-	163
31.12.2016				
aus Büromieten	187	-	-	187
aus Büroausstattung	9	4	-	13
Gesamt	196	4	-	200

Im Berichtszeitraum wurden Mindestleasingzahlungen in Höhe von TEUR 179 (Rumpfgeschäftsjahr 2016 II TEUR 103; Vorjahr TEUR 230) als Aufwand erfasst.

(27) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der im Konzern beschäftigten Mitarbeiter ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Bei den Positionen „Übrige“ sowie „Controlling/Rechnungswesen“ sind auch studentische Hilfskräfte berücksichtigt.

Anzahl der Beschäftigten	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016
Angestellte	29	26
davon Handel / Vertrieb	8	9
davon Vertragsabwicklung	4	5
davon Controlling / Rechnungswesen	6	6
davon Übrige / interne Verwaltung	11	6

Infolge der organisatorischen Umstrukturierung im Berichtsjahr umfasst die interne Verwaltung auch die Mitarbeiter mit den Zuständigkeiten für die Bereiche „Compliance“ und „Verwertung Gläubigervermögen“.

(28) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2017 hat der Konzern, wie bereits auch im Vorjahr, keine Forfaitierungs- und Ankaufszusagen herausgelegt, so dass keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen.

(29) Gesamthonorar der Abschlussprüfer

Für die erbrachten Dienstleistungen des Abschlussprüfers Warth & Klein Grant Thornton AG sind für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017 folgende Honorare in Rechnung gestellt worden.

Prüfungshonorare in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Abschlussprüfungsleistungen	134	227	105
Andere Bestätigungsleistungen	33	101	34
Steuerberatungsleistungen	-	22	5
Sonstige Leistungen	-	1	-
Gesamthonorar	167	351	144

Die anderen Bestätigungsleistungen betreffen die prüferische Durchsicht der Quartalsabschlüsse.

(30) Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Nach IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ müssen Personen oder Unternehmen, die den DF Konzern beherrschen oder von ihm beherrscht werden, angegeben werden, soweit sie nicht bereits als konsolidierte Unternehmen in den Konzernabschluss des DF Konzerns einbezogen werden. Beherrschung liegt grundsätzlich vor, wenn ein Aktionär mehr als die Hälfte der Stimmrechte an der DF Deutsche Forfait AG hält oder kraft Satzungsbestimmung oder vertraglicher Vereinbarung die Möglichkeit besitzt, die Finanz- und Geschäftspolitik des Managements des DF Konzerns zu steuern.



Darüber hinaus erstreckt sich die Angabepflicht nach IAS 24 auf Geschäfte mit Personen und Unternehmen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik des DF Konzerns ausüben, einschließlich naher Familienangehöriger oder zwischengeschalteter Unternehmen. Ein maßgeblicher Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik des DF Konzerns kann hierbei auf einem Anteilsbesitz an dem DF Konzern von 20% oder mehr oder einem Sitz im Vorstand oder Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG beruhen.

Der DF Konzern ist wie in der Vorperiode von den Angabepflichten des IAS 24 ausschließlich in Bezug auf Geschäfte mit Personen und Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss sowie zu den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen (Vorstand und Aufsichtsrat) der DF Deutsche Forfait AG betroffen. Zum Bilanzstichtag sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften als nahestehend anzusehen. Herr Dr. Shahab Manzouri ist gleichzeitig aufgrund seines Anteilsbesitzes eine Person mit maßgeblichem Einfluss.

Geschäftsbeziehungen zu den nicht konsolidierten Tochtergesellschaften lagen im Geschäftsjahr 2017, wie auch in den beiden Rumpfgeschäftsjahren 2016, nur in unwesentlichem Umfang vor.

Der Vorstand setzt sich im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 folgendermaßen zusammen:

Vorstand	Beruf
Dr. Shahab Manzouri	Vorstandsvorsitzender bis 17. Januar 2017
Dr. Behrooz Abdolvand	Vorstandsvorsitzender ab 1. November 2017
Christoph Charpentier	Vorstand seit 7. Oktober 2016
Gabriele Krämer	Vorstand seit 7. Oktober 2016

Die kurzfristig fällige Vergütung für die Mitglieder des Vorstands gliedert sich wie folgt:

Vergütung Vorstand in Tausend Euro	Dr. Abdolvand	M. West	F.Hock	Dr. Manzouri	C. Charpentier	G. Krämer
1.1.-31.12.2017						
Festgehalt	30	-	-	-	134	129
Sonstige Vergütung	4	-	-	-	24	22
Variable Vergütung	-	-	-	-	40	40
Gesamt	34	-	-	-	198	191
1.1.-1.12.2016						
Festgehalt	-	172	234	-	28	26
Sonstige Vergütung	-	10	25	-	5	5
Gesamt	-	182	259	-	33	31

Für drei ehemalige Vorstandsmitglieder (Frau Attawar, ausgeschieden zum 31. Dezember 2015, Herr Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013, und Herr Wippermann, ausgeschieden zum 24. Februar 2014)



bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar und Herr Wippermann haben demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Seit November 2012 wurden aufgrund des vertraglich vorgesehenen Ablaufs der Beitragszeiten keine Prämien mehr geleistet.

Nach diesen Pensionszusagen erhalten die genannten Vorstandsmitglieder von der DF AG eine garantierte Alterspension in Höhe der nachfolgenden Beträge:

- Marina Attawar: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 11.022,60 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 202.518,00
- Ulrich Wippermann: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 20.964,48 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 338.278,00
- Jochen Franke: einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 147.244,00

Darüber hinaus erhält Frau Marina Attawar folgende Leistungen aus einer rückgedeckten Unterstützungskasse:

- Versicherte Jahresrente in Höhe von EUR 15.247,40 oder Kapitalzahlung in Höhe von EUR 273.572,00

Auf der Grundlage von mit den Vorstandsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen über Entgeltumwandlung wurden die arbeitnehmerfinanzierten Beiträge von der DF Deutsche Forfait AG an die beiden Versorgungsträger entrichtet.

Aus den genannten Altersversorgungszusagen wurden im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 wie auch in der Vorperiode keine Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erbracht.

Eine anteilsbasierte Vergütung sowie andere langfristig fällige Leistungen werden nicht gewährt.

Die kurzfristig fällige Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats stellt sich wie folgt dar:

Vergütung des Aufsichtsrates in Tausend Euro	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016	2.7.-31.12.2016
Festvergütung	63	71	32
Sitzungsgeld	9	8	4
Umsatzsteuer	14	15	7
Gesamt	86	94	43



(31) Angaben zu Mitteilungen gemäß §§ 21 Abs. 1 und 22 WpHG

Folgende Mitteilungen nach dem WpHG hat die DF AG erhalten:

- Herr Dr. Shahab Manzouri, London, Großbritannien, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 12. Juli 2016 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 6. Juli 2016 die Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15% und 20%, 25%, 30%, 50% und 70% überschritten hat und an diesem Tag 79,14% (dies entspricht 9.408.170 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Mark West, East Sussex, Großbritannien, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 8. Juli 2016 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 6. Juli 2016 die Schwellen von 20%, 15%, 10%, 5% und 3% unterschritten und an diesem Tag 0% (dies entspricht 0 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Frank Hock, Pullach, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 20. Januar 2017 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 18. Januar 2017 die Schwelle von 5% unterschritten und an diesem Tag 4,95% (dies entspricht 588.976 Stimmrechten) betragen hat. 4,58% dieser Stimmrechte sind ihm über die Hock Capital Management GmbH zugeordnet worden, 0,38% werden von Herrn Frank Hock gehalten.
- Die Arnstock GmbH, Nortrup-Loxten, Deutschland, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 21. Dezember 2016 in einer Korrekturmitteilung mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 8. Dezember 2016 die Schwelle von 3% unterschritten und an diesem Tag 2,86% (dies entspricht 340.000 Stimmrechten) betragen hat.
- Frau Marina Attawar, Köln, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 21. Juli 2017 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 6. Juli 2017 die Schwelle von 5% und 3% unterschritten und an diesem Tag 0,37% (dies entspricht 44.041 Stimmrechten) betragen hat. 0,37% dieser Stimmrechte sind ihr über die Xylia 2000 Vermögensverwaltung GmbH zugeordnet worden.

(32) Finanzinstrumente

Einsatz und Steuerung von Finanzinstrumenten

Ausgangspunkt der Risikosteuerung von Finanzinstrumenten ist die systematische und regelmäßige Erfassung aller Risiken sowie deren Bewertung hinsichtlich ihrer Schadenspotentiale und Eintrittswahrscheinlichkeiten. Als wesentliche Risiken für die Finanzinstrumente werden vor allem das Ausfallrisiko und das Marktpreisrisiko identifiziert.

Dokumentäres Risiko

Das dokumentäre Risiko ist das Geschäftsrisiko des DF Konzerns mit dem höchsten Schadenspotential. Es beschreibt das Risiko im Forfaitierungsgeschäft, das durch eine fehlerhafte Dokumentenprüfung oder Mängel in der Vertragserstellung entstehen kann, insbesondere da der Verkäufer beim Weiterverkauf in der Regel für den rechtlichen Bestand der Forderung haftet (Veritätshaftung). Diesem Risiko wird durch eine gut geschulte Vertragsabwicklung Rechnung getragen. Die Arbeitsabläufe sind durch detaillierte Arbeitsanweisungen geregelt. Zusätzlich werden die Arbeitsergebnisse nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ überprüft. Bei aufwendigen Verträgen und Dokumentenprüfungen werden bei Bedarf externe Anwaltskanzleien eingeschaltet.

Liquiditätsrisiko

Die Cashflow-Prognosen werden auf der Ebene der operativen Gesellschaften erstellt und im Konzern zusammengefasst. Das Management überwacht die permanente Vorausplanung der Liquiditätsreserve des Konzerns, um sicherzustellen, dass ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um den Betriebsbedarf zu decken. Auf Basis aktueller Kontoauszüge wird täglich eine Liquiditätsplanung für den Konzern, die DF AG, die DF GmbH und die DF s.r.o. erstellt. Die Planung umfasst die Ein- und Auszahlungen aus den Forfaitierungsgeschäften sowie die geplanten Verwaltungs- und Refinanzierungskosten. Für die jeweils folgenden ein bis zwei Wochen erfolgt die Planung auf Tagesbasis, für die nächsten drei Monate auf Wochenbasis und anschließend auf Monatsbasis.

Auf Basis der im Insolvenzplan getroffenen Vereinbarungen sind alle Verbindlichkeiten Gläubiger, die den weitaus größten Teil der Verbindlichkeiten ausmachen, kurzfristiger Natur und sollen sukzessive ausschließlich in dem Maße zurückgeführt werden, in dem es der DF-Gruppe gelingt, die Vermögenswerte Gläubiger zu verwerten.

Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko untergliedert sich in das Länder- und Adressenrisiko. Die Länder werden einem Länderrating unterzogen, das auf Basis der Analysen von Ratingagenturen erstellt wird. Für einzelne Forderungen werden Bonitätsprüfungen durchgeführt (Einholen von Kreditauskünften/Referenzen, Auswertung histo-



rischer Daten etc.). Das Eingehen von Länder- und Adressenrisiken wird durch eine Kompetenzregelung mit Limitsystem aktiv gesteuert. Die Kompetenzregelung sowie Länder- und Adressenlimite werden vom Aufsichtsrat verabschiedet, die Ausnutzung der Limite wird regelmäßig an ihn berichtet. Der DF Konzern verringert dieses Risiko zusätzlich durch einen zügigen Verkauf der Forderungen. Ferner werden Länder- und Adressenrisiken, sofern möglich und wirtschaftlich sinnvoll, abgesichert (z.B. Bankgarantien).

Eine Darstellung des Buchwerts und des Ausfallrisikos der Forderungen ist nicht relevant, da die Forderungen zu den Vermögenswerten Gläubiger zu rechnen sind. Die DF-Gruppe partizipiert gemäß rechtskräftigem Insolvenzplan nicht an den Chancen und Risiken aus der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger.

Aus nicht zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehenden Neugeschäften ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 kein Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus Forfaitierungsgeschäften zu verzeichnen.

Die sonstigen Vermögenswerte sind kurzfristig und bestehen gegenüber der Treuhänderin und dem Finanzamt, bei welchen kein Ausfallrisiko besteht.

Im Rahmen der Risikosteuerung werden Ausfallrisiken, die aus Geschäften resultieren, die nicht zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen, aktiv vor allem mittels Länder- und Adressenlimiten gesteuert.

Marktpreisrisiko (inkl. Zinsänderungsrisiko und Währungsrisiko)

Die Forderungen werden klassischerweise mit einem Marktwertabschlag vom Nominalwert angekauft. Dieser Marktwertabschlag wird auf Basis des laufzeitkongruenten Geld- und Kapitalmarktzinssatzes (beispielsweise 1-Jahres-LIBOR) und einer Risikomarge ermittelt. In der Marge wird das individuelle Risiko des einzelnen Geschäfts berücksichtigt, das vor allem von den Länder- und Adressenrisiken abhängt.

Für den DF Konzern, der seinen Fokus auf den Weiterverkauf der Forderungen richtet, ist das Zinsänderungsrisiko in erster Linie ein Marktpreisrisiko, weil mit einer Zinserhöhung bis zum Forderungsverkauf der bis zur Fälligkeit der Forderung berechnete Marktwertabschlag ansteigt und somit der Marktwert der Forderung sinkt. Das Zinsänderungsrisiko als Erhöhung der Refinanzierungskosten ist für den Konzern von unwesentlicher Bedeutung. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und Umsetzung der dort benannten Maßnahmen hat der Einfluss des Zinsänderungsrisikos weiter abgenommen. In der Regel werden die Forderungen aufgrund ihrer geringen Verweildauer im Portfolio des DF Konzerns nur kurzzeitig refinanziert. Dieses Marktpreisrisiko wirkt sich auf alle Forderungen aus, die sich im Portfolio des Unternehmens befinden. Durch einen zügigen Weiterverkauf der Forderungen soll das Marktpreisrisiko möglichst gering gehalten werden.



In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Währungsgewinne und -verluste für die Forderung und die korrespondierende Verbindlichkeit separat ausgewiesen. Aufgrund der Einzelbewertung der Forderung und der zugehörigen Verbindlichkeit sind in der Gewinn- und Verlustrechnung hohe Kursgewinne und -verluste ausgewiesen. Diese Kursgewinne und -verluste müssen zur Beurteilung des Währungsrisikos saldiert betrachtet werden.

Wechselkurschancen und -risiken bestehen zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung im Wesentlichen im Hinblick auf die Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios, die zum Teil in USD valutieren und den Vermögenswerten Gläubiger zuzurechnen sind, während die Verbindlichkeiten Gläubiger in EUR valutieren. Die DF-Gruppe partizipiert nicht an den hieraus resultierenden Chancen und Risiken. Dem Marktrisiko der darüber hinaus bestehenden Vermögenswerte und Schulden ist eine unwesentliche Bedeutung zuzuordnen.

Angaben zum Fair Value nach IFRS 7 und IFRS 13

Eine Reihe von Rechnungslegungsmethoden und Angaben des Konzerns verlangen die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die beizulegenden Zeitwerte wurden für Bewertungs- und/oder Angabezwecke auf der Grundlage der nachstehenden Methoden ermittelt.

Der beizulegende Zeitwert stellt gemäß IFRS 13 den Preis dar, der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag erhalten bzw. gezahlt werden würde.

Zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende Finanzinstrumente werden nach der Bewertungsmethode in drei Stufen kategorisiert, die sich wie folgt darstellen:

- **Stufe 1** (IFRS 13.76): die auf aktiven Märkten notierten (nicht berichtigten) Preise für identische Vermögenswerte oder Schulden.
- **Stufe 2** (IFRS 13.81): für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit unmittelbar oder mittelbar beobachtbare Inputfaktoren, die nicht notierte Marktpreise der Stufe 1 sind.
- **Stufe 3** (IFRS 13.86): nicht für den Vermögenswert oder die Schuld beobachtbare Inputfaktoren. Eine Einordnung in Stufe 3 erfolgt bereits dann, wenn ein nicht beobachtbarer Inputfaktor vorliegt, der die Bewertung signifikant beeinflusst, wie schuldnerbezogene lokale Konfliktpotenziale und der geschätzte Zeitraum der Forderungsbeitreibung.



Für die Finanzinstrumente der Kategorie Forderungen (Loans and Receivables / Held for Trading) liegen zu den Bewertungsstichtagen weder Markt- bzw. Transaktionspreise vor, noch können repräsentative Alternativpreise festgestellt oder beobachtet werden. Da das Forfaitierungsgeschäft ein Individualgeschäft darstellt, können Marktpreise mit hinreichender Bewertungssicherheit nur für den vereinbarten Abrechnungstag (Kauf und Verkauf) mit den vertraglich vereinbarten Konditionen ermittelt werden. Um die Einflüsse sich zufällig ergebender oder willkürlich festgelegter Bewertungsparameter zu vermeiden, bewertet der Konzern Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode und unter Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen. Dabei liegt dem beizulegenden Zeitwert der Forderungen des Restrukturierungsportfolios auch die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde. Die Veränderung der Forderungen des Restrukturierungs- sowie des Handelsportfolios entfällt mit TEUR 6.855 auf Ausgleichs (Vorperiode TEUR 3.941) sowie mit TEUR 1.993 (Vorperiode TEUR 6.650) auf Änderungen des beizulegenden Zeitwerts.

Für kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten (z.B. Kontokorrentkonten) wird der Buchwert als beizulegender Zeitwert angegeben.

Für nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente (Anteile an nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen, die nach IAS 39 bilanziert werden) werden keine beizulegenden Zeitwerte ermittelt, da kein aktiver Markt für diese Finanzinstrumente besteht und erforderliche Schätzungen nicht innerhalb vertretbarer Schwankungsbreiten und angemessener Eintrittswahrscheinlichkeiten möglich sind. Daher erfolgt der Ansatz dieser Finanzinstrumente zu Anschaffungskosten unter Einbeziehung erforderlicher Abschreibungen.

Bewertungsprozesse

Die Forderungen werden bei erstmaliger Bewertung (Zugang am Handelstag) zum beizulegenden Zeitwert erfasst (Nominalwert abzüglich Marktwertabschlag) und nachfolgend mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet (monatliche Zuführung des Marktwertabschlags und entsprechende Buchung des Portfolioertrags). Für die Vermögenswerte liegen keine Marktpreise, üblicherweise angewendete Bewertungsverfahren gleichartig ausgestatteter Forderungen und beobachtbare Transaktionen vor. Hinsichtlich der Forderungen des Handelsportfolios werden unter der Voraussetzung, dass ein potentieller Interessent identifiziert werden kann, in unregelmäßigen zeitlichen Abständen Transaktionen (Verkauf) zu Konditionen, die dem Konzern die Generierung eines Ertrags ermöglichen, angedient. Kommt es jedoch nicht zu einer Verkaufsvereinbarung, erhält der Konzern lediglich einen Hinweis auf eine mögliche Preisobergrenze, die keine Akzeptanz bei einem Marktteilnehmer findet. Dagegen stellen die fortgeführten Anschaffungskosten aus Sicht des DF Konzerns eine Bewertungsgrundlage dar, die das künftige Ertragspotential bis zur Fälligkeit enthält, auch wenn der Verkauf der Forderung vor dem Ende der Laufzeit nicht gelingt. Der Konzern sieht daher den ermittelten Wert zu fortgeführten Anschaffungskosten zugleich



als (näherungsweise bestimmten) Fair Value an. Eine Fair Value-Bewertung liegt neben den fortgeführten Anschaffungskosten auch für Forderungen aus dem Restrukturierungs- sowie des Handelsportfolio vor, für die Einzel- oder Länderwertberichtigungen vorgenommen werden. Diese Wertberichtigungen orientieren sich hinsichtlich der Länderwertberichtigungen am jeweils aktuellen Länderrating des Institutional Investor und bezüglich der Einzelwertberichtigungen an der individuellen Einschätzung der rechtlichen Situation der DF-Gruppe bzw. der wirtschaftlichen Lage des Gläubigers.

Der Konzern vertritt weiterhin die Auffassung, dass für die Bestimmung des Fair Value der Forderungen Held for Trading das bisher angewendete Verfahren (fortgeführte Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode) geeignet ist und eine Abweichung von dieser Methode nicht hinreichend begründbar ist.

Kapitalmanagement

Das Kapitalmanagement des DF Konzerns hat als oberstes Ziel, jederzeit ausreichend finanzielle Mittel für den An- und Verkauf von Forderungen (Forfaitierungsgeschäft) bereitzustellen. Im Geschäftsmodell des DF Konzerns werden vor allem kurzfristige Forderungen bis zur Abrechnung des Verkaufs finanziert. Hierzu benötigt der DF Konzern Eigen- und Fremdkapital. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bemüht sich der Konzern um die Erschließung neuer Refinanzierungsquellen. Das angestrebte Geschäftsvolumen wird durch die finanziellen Ressourcen in Verbindung mit der Umschlaghäufigkeit des verfügbaren Kapitals determiniert. Das Kapitalmanagement des DF Konzerns erfolgt zentral bei der Muttergesellschaft.

Zum 31. Dezember 2017 beträgt das Eigenkapital des DF Konzerns EUR 7,3 Mio. (im Vorjahr EUR 9,9 Mio.). Die Verbindlichkeiten Insolvenzgläubiger betragen EUR 9,2 Mio. (im Vorjahr EUR 18,2 Mio.) und stellen 85,3% des Fremdkapitals dar. Zum 31. Dezember 2017 verfügt der DF Konzern über keine Kreditlinien. Es bestehen keine externen Mindestkapitalanforderungen.

(33) Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung zeigt, wie sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des DF Konzerns im Laufe des Berichtszeitraums durch Mittelzuflüsse und -abflüsse verändert haben. In Übereinstimmung mit IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ wird zwischen Zahlungsströmen aus operativer, investiver und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Eine Überleitung zu den Flüssigen Mitteln laut Bilanz ergänzt die Finanzierungsrechnung.

Der in der Kapitalflussrechnung betrachtete Finanzmittelfonds umfasst alle in der Bilanz ausgewiesenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, d.h. Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten, soweit sie innerhalb von drei Monaten verfügbar sind.



Die Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden zahlungsbezogen ermittelt. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wird demgegenüber ausgehend vom Konzernergebnis indirekt abgeleitet. Im Rahmen der indirekten Ermittlung werden die berücksichtigten Veränderungen von Bilanzpositionen im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftstätigkeit um Effekte aus der Währungsumrechnung bereinigt. Im Geschäftsjahr bestehen gem. IAS 7.44A-E keine Schulden aus Finanzierungstätigkeiten.

(34) Besondere Ereignisse nach Ende des Geschäftsjahres

Besondere Ereignisse nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht zu berichten.

Grünwald, 23. April 2018

Der Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS:

An die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Lagebericht zusammengefassten Konzernlagebericht (nachfolgend: Konzernlagebericht) der DF Deutsche Forfait AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen auf Abschnitt I des Konzernanhangs und auf Abschnitt 5.d) vii. „Chancen- und Risikobericht - Risiken - Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken“ des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2017 hin, in denen der Vorstand darlegt, dass ein bestandsgefährdendes Risiko für die DF-Gruppe besteht, wenn es der DF-Gruppe nicht gelingt im laufenden Geschäftsjahr ein Geschäftsvolumen zu erzielen, das ausreicht, die operativen Kosten der DF-Gruppe zu decken. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist gefährdet, wenn die DF-Gruppe im laufenden Geschäftsjahr nicht ausreichend Neugeschäft akquiriert oder nicht über die zur Umsetzung des akquirierten Neugeschäfts notwendigen Refinanzierungsmittel oder Platzierungsmöglichkeiten verfügt, und damit die Geschäftsmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße realisiert werden können. Gleiches gilt, wenn die Kooperation mit der Saman Bank und anderen Geschäftspartnern nicht zu dem erwarteten Geschäftsvolumen führt oder sich die politische und wirtschaftliche Situation in den Zielmärkten der DF-Gruppe – zum Beispiel durch die vollständige Aufkündigung des Atomabkommens (JCPOA) oder eine Sanktionierung einer Vielzahl von iranischen Banken durch die Europäischen Parteien des Atomabkommens – nachhaltig verschlechtert. In Abschnitt 5. d) vii. des Konzernlageberichts wird darauf hingewiesen, dass im Extremfall dies auch die Zahlungsunfähigkeit einzelner oder sämtlicher Gesellschaften der DF-Gruppe zur Folge haben könnte.

Wie in Abschnitt I des Konzernanhangs und in Abschnitt 5.d) vii. des Konzernlageberichts dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschriebenen Sachverhalt haben wir die Bewertung des Restrukturierungsportfolios als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt, der in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen ist.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- 1. Risiko für den Abschluss*
- 2. Prüferisches Vorgehen*
- 3. Verweis auf zugehörige Angaben*

Bewertung des Restrukturierungsportfolios

1. Risiko für den Abschluss

Der Konzernabschluss der DF Deutsche Forfait AG weist zum 31. Dezember 2017 in dem Posten „Vermögenswerte Gläubiger“ sämtliche Vermögensgegenstände aus, die entsprechend der Regelungen des Insolvenzplans vom 29. April 2016 zweckgebunden ausschließlich für die Befriedigung der Ansprüche der Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen. Unter anderem sind dies überfällige und rechtshängige Forderungen gegen diverse Schuldner aus der Zeit vor Aufnahme auf die Specially Designated Nationals and Blocked Persons-Liste des US-amerikanischen Finanzministeriums aus. Die Forderungen dieses so genannten Restrukturierungsportfolios weisen zum 31. Dezember 2017 einen Buchwert in Höhe von TEUR 9.248 auf. Die Bewertung der Forderungen erfolgt erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert. Der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts liegt, unter Berücksichtigung unternehmensinterner und externer juristischer Beurteilungen, die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung des zukünftigen Ausgangs der anhängigen Verfahren durch den Vorstand der Gesellschaft abhängig und somit mit einer hohen Schätzunsicherheit verbunden. Aus unserer Sicht war der Sachverhalt aufgrund der betragsmäßigen Höhe der Wertansätze und aufgrund der Auswirkungen der hohen Schätzunsicherheit auf den Buchwert der Forderungen und damit auf den Konzernabschluss der Gesellschaft im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

2. Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen der Prüfung der Bewertung des Restrukturierungsportfolios haben wir für die einzelnen Forderungen des Restrukturierungsportfolios, unter Würdigung der unternehmensinternen und externen juristischen Beurteilungen, die durch den Vorstand vorgenommene Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzbarkeit und der daraus abgeleiteten beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Forderungen beurteilt. Dazu haben wir die interne Dokumentation in den Kreditakten und den Schriftverkehr mit dem jeweiligen Schuldner gewürdigt sowie die im Vorjahr durch den Vorstand vorgenommene Einschätzung mit der tatsächlichen Entwicklung im Geschäftsjahr abgeglichen. Ergänzend haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen der die jeweiligen Verfahren betreuenden Rechtsanwälte eingeholt und anhand der hierin enthaltenen Beurteilung die Vertretbarkeit der Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten durch den Vorstand beurteilt.

3. Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben zur Bewertung des Restrukturierungsportfolios sind im Abschnitt (6) „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – Finanzielle Vermögenswerte“ des Konzernanhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und § 315d HGB
- die Versicherung nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zum Konzernabschluss und die Versicherung nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernlagebericht
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben,

um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 11. Juli 2017 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 7. August 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 als Konzernabschlussprüfer der DF Deutsche Forfait AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Schuster.

München, den 23. April 2018

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Mauermeier
Wirtschaftsprüfer

Andreas Schuster
Wirtschaftsprüfer

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Grünwald, 23. April 2018

Der Vorstand

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Sehr geehrte Aktionäre,

die DF-Gruppe blickt auf ein sehr wechselhaftes Geschäftsjahr 2017 zurück. Neben dem Wechsel des Vorstandsvorsitzenden sowie Veränderungen in der Vertriebsstruktur hatten auch die weltpolitischen Rahmenbedingungen einen erheblichen Einfluss auf den Geschäftsverlauf. Dennoch hat sich das operative Geschäft der DF Gruppe im zweiten Halbjahr 2017 belebt, jedoch nicht in dem erwarteten Maße, so dass das Geschäftsjahr 2017 mit einem Konzernverlust von EUR 2,7 Mio. abgeschlossen wurde.

Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im abgelaufenen Geschäftsjahr die Geschäftsentwicklung der DF Deutsche Forfait AG („DF AG“ bzw. „Gesellschaft“), laufend begleitet und alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz und Satzung obliegen, erfüllt.

Die Arbeit des Vorstands wurde durch den Aufsichtsrat überwacht und beratend begleitet. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, stand zur Ausübung seiner Kontrollfunktion in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand, der den Aufsichtsrat stets und umgehend über das operative Geschäft, alle wesentlichen Geschäftsentwicklungen und strategischen Weichenstellungen in schriftlicher oder mündlicher Form fortlaufend in Kenntnis gehalten hat.

Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat

In der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands gab es verschiedene Änderungen.

Am 17. Januar 2017 wurde Herr Dr. Shahab Manzouri, Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft, auf eigenen Wunsch von seinen Vorstandspflichten entbunden; der Vorstandsdienstvertrag ist nach wie vor ruhend gestellt. Nachdem Herr Dr. Behrooz Abdolvand zum 31. Oktober 2017 sein DF AG-Aufsichtsratsmandat niedergelegt hat, wurde er zum 1. November 2017 zum Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft bestellt.

Zu Beginn des Geschäftsjahres waren Herr Dr. Tonio Barlage, Herr Dr. Ludolf von Wartenberg sowie Herr Dr. Behrooz Abdolvand Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitz lag bei Herrn Dr. Barlage und Herr Dr. Abdolvand war sein Stellvertreter. Nachdem Herr Dr. Abdolvand sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt hatte, wurde Herr Franz Josef Nick zum 20. November 2017 in den Aufsichtsrat berufen und anschließend per Beschluss des Gremiums zum neuen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2017 haben insgesamt sechs Präsenzsitzungen und vier telefonische Beratungen des Aufsichtsrats stattgefunden. In allen Aufsichtsratssitzungen waren die Mitglieder des Aufsichtsrates vollständig vertreten.

Schwerpunkte der Beratungen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr 2017 schwerpunktmäßig mit dem Neuaufbau des Geschäftes der Gesellschaft befasst sowie das Inkasso der Vermögenswerte Gläubiger überwacht. Darüber hinaus wurden in den einzelnen Sitzungen verschiedene Themenschwerpunkte diskutiert.

In der Telefonkonferenz am 17. Januar 2017 beschloss der Aufsichtsrat, dass der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dr. Shahab Manzouri aufgrund andauernder Krankheit ruhend gestellt wird. Gleichzeitig erfolgte in Absprache mit Herrn Dr. Manzouri seine Abberufung als Vorstand der DF AG und als Geschäftsführer der DF Deutsche Forfait GmbH („DF GmbH“).

Auf der Aufsichtsratssitzung am 20. Februar 2017 wurden die Liquiditätssituation der DF-Gruppe, die Entwicklungen des Geschäftsverlaufs sowie der aktuelle Stand hinsichtlich des Inkassos der Vermögenswerte Gläubiger und der in diesem Zusammenhang geführten Rechtsstreitigkeiten eingehend dargestellt und diskutiert. Darüber hinaus wurde in dieser Sitzung die für den 21. Februar 2017 einberufene Hauptversammlung vorbereitet.

Als wesentliche Punkte der Gremiumssitzung vom 30. März 2017 standen die Diskussion der vorläufigen Zahlen zum Einzelabschluss 2016 und zum Konzernabschluss 2016 auf der Agenda; hierbei war der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft anwesend. Weitere Themen waren die Entwicklung des Geschäftsverlaufs, der aktuelle Status der Vermögenswerte Gläubiger und die Entwicklung des Eigenkapitals der DF AG. Basierend auf den Ausführungen des Vorstands erörterte der Aufsichtsrat die Planung für die Jahre 2017 und 2018.

Der Aufsichtsrat verabschiedete in einer telefonischen Sitzung am 25. April 2017 sowohl den vorgelegten Einzelabschluss 2016 der DF AG als auch den Konzernabschluss 2016. Der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft stand zuvor für jegliche Auskünfte zur Verfügung. Beschlossen wurden ferner der Bericht des Aufsichtsrats und der Corporate Governance Bericht, beide zum 31. Dezember 2016.

Am 10. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung und die Liquiditätssituation der DF AG gesprochen. Das Gremium genehmigte die vom Vorstand beantragten Länderlimite. Ferner wurde die Gründung des Büros in Teheran durch die DF Deutsche Forfait GmbH beschlossen. Diskutiert wurde auch der aktuelle Stand hinsichtlich des Inkassos der Vermögenswerte Gläubiger und der in diesem Zusammenhang geführten Rechtsstreitigkeiten. Schließlich wurden die Ergebnisse der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats erörtert.

In der Telefonkonferenz am 24. Mai 2017 verabschiedete der Aufsichtsrat die Einladung mit Tagesordnung zur Hauptversammlung am 11. Juli 2017.

Neben der Darstellung und Diskussion der aktuellen Geschäftsentwicklung beschäftigte sich der Aufsichtsrat am 10. Juli 2017 mit der Quartalsmitteilung zum 31. März 2017 und der Vorbereitung der Hauptversammlung am nächsten Tag.

Auf der Aufsichtsratssitzung am 31. August 2017 befasste sich der Aufsichtsrat mit der Strategie- und Maßnahmenplanung der DF AG für die Jahre 2017 – 2018 und beschäftigte sich intensiv mit dem Halbjahresbericht der DF-Gruppe. Das Gremium genehmigte den vorgelegten Geschäftsplan ebenso wie die vom Vorstand vorgeschlagene Erhöhung eines Länderlimits.

In der telefonischen Sitzung am 11. Oktober 2017 wurde Herr Dr. Behrooz Abdolvand vom Aufsichtsrat zum 1. November 2017 für zunächst ein Jahr zum neuen Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft bestellt. Gleichzeitig legte Herr Dr. Abdolvand sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats zum 31. Oktober 2017 nieder.

Die letzte Aufsichtsratssitzung des Jahres 2017 fand am 23. November statt. In dieser Sitzung wurden die Neustrukturierung des Vertriebsbereiches, die aktuelle Geschäftsentwicklung und die Quartalsmitteilung zum 30. September 2017 besprochen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

In der derzeitigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates nimmt der Aufsichtsrat seine Aufgaben im Plenum wahr, da angesichts der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats mit lediglich drei Mitgliedern die Bildung von Ausschüssen derzeit nicht sachgerecht erscheint.

Corporate Governance

Der Aufsichtsrat hat sich auch im Geschäftsjahr 2017 fortwährend mit den Grundsätzen guter Unternehmensführung auseinandergesetzt. Informationen zu Corporate Governance im Unternehmen finden Sie im Corporate Governance Bericht, der Teil des Geschäftsberichts ist. Im Geschäftsjahr 2017 wurde die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat im Mai 2017 veröffentlicht; die aktuelle Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat wurde im März 2018 abgegeben und ist den Aktionären auf der Webseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich gemacht.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte der Aufsichtsräte sind dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2017 nicht bekannt geworden.

Jahresabschluss 2017

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wurde auf der Hauptversammlung am 11. Juli 2017 zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gewählt.

Der Abschluss des Jahresabschlusses 2017 einschließlich Lagebericht sowie der Konzernabschluss 2017 einschließlich Konzernlagebericht der DF AG wurden von der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München geprüft.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 haben allen Mitgliedern des Aufsichtsrats vor der Aufsichtsratssitzung am 23. April 2018 zur eingehenden Prüfung vorgelegen. In der Aufsichtsratssitzung am 23. April 2018 hat der Abschlussprüfer alle wesentlichen Positionen der Unterlagen erläutert. Die aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen wurden eingehend erörtert. Darüber hinaus legte der Abschlussprüfer seine Unabhängigkeit dar. Der Aufsichtsrat stimmte sodann am 23. April 2018 im Rahmen der Aufsichtsratssitzung nach eingehender eigener Prüfung und Diskussion dem Ergebnis der Abschlussprüfung zu und billigte den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss der DF-Gruppe. Damit war der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG festgestellt. Einwendungen waren nicht zu erheben. Der Aufsichtsrat ist mit den Lageberichten und insbesondere der Beurteilung zur weiteren Entwicklung des Unternehmens einverstanden.

Der Aufsichtsrat dankt Vorstand und Mitarbeitern für ihren großen Einsatz im Geschäftsjahr 2017.

München, im April 2018
Für den Aufsichtsrat

Dr. Tonio Barlage
Vorsitzender des Aufsichtsrats

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG - CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Die DF Deutsche Forfait AG (kurz auch „DF AG“ oder „Gesellschaft“) berichtet in dieser Erklärung als Teil des Lageberichts gemäß § 289a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung der Gesellschaft. Zudem berichten Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Erklärung gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat für die DF AG hohe Bedeutung. Die DF AG bekennt sich zu Compliance, Transparenz und Integrität und hat den Wunsch, eine Organisation zu sein, in der diese Werte ein Kernelement ihrer Unternehmenskultur sind.

I. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

Die Entsprechenserklärung der Gesellschaft von März 2018 ist in einem gesonderten Abschnitt auf der Website der DF AG unter <http://www.dfag.de/investor-relations/corporate-governance/> veröffentlicht.

II. RELEVANTE ANGABEN ZU DEN PRAKTIKEN DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die DF AG strebt eine durch Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Wertsteigerung für die Aktionäre getragene Unternehmensführung an. Die relevanten Grundsätze ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Compliance und die Einhaltung ethischer Standards sind für die DF-Gruppe von größter Bedeutung. Die DF-Gruppe hat auch im Geschäftsjahr 2017 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern das konzernweite Compliance-System laufend aktualisiert und an die Empfehlungen des DCGK sowie Gesetzesänderungen angepasst. Dies umfasste insbesondere die Themen (i) Hinweisgebersystem, (ii) Geldwäscheprävention (iii) Datenschutz und (iv) Beachtung von Sanktionsbestimmungen einschließlich der Pflege der EDV-Systeme mit denen arbeitstäglich eine automatische Prüfung der Neu- und Bestandskunden im

Hinblick auf deren Aufnahme auf die relevanten EU-, UK- und/oder US-Sanktionslisten erfolgt. Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz einschließlich Know-Your-Customer Prüfungen sind integraler Bestandteil des Compliance Systems der DF-Gruppe.

Die DF AG hat im Januar 2017 den Code of Conduct für sämtliche Mitarbeiter überarbeitet und im August 2017 aktualisiert (Code of Conduct and Ethics for the Employees of DF Deutsche Forfait AG and its Subsidiaries). Dieser ist in einem gesonderten Abschnitt auf der Website der DF AG unter <https://www.dflag.de/corporate-governance/veroeffentlicht>. Auch das neu etablierte Hinweisgebersystem (Hinweisgebersystem der DF Deutsche Forfait AG und ihrer Tochtergesellschaften) ist in diesem gesonderten Abschnitt auf der Webseite der DF AG veröffentlicht worden.

III. ARBEITSWEISE DES VORSTANDS- UND DES AUFSICHTSRATS

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft hat die DF AG gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine duale Führungs- und Kontrollstruktur bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Sie leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder untereinander ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die Geschäftsordnung enthält auch einen Katalog von Geschäften, für welche der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der DF AG berät den Vorstand der Gesellschaft und überwacht seine Geschäftsführung. Er besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß der Empfehlung des DCGK im Wege der Einzelwahl.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die ursprünglich dem Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats zugewiesenen

Aufgaben bezüglich der Risikogrundsätze und des Risikomanagements der DF AG werden seit dem 15. Januar 2016 vom Plenum des Aufsichtsrats wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Nominierungsausschuss gebildet. Diese Aufgaben werden vom Plenum des Aufsichtsrats wahrgenommen.

Enges Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der DF AG arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, steht zur Ausübung seiner Kontrollfunktion in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Geschäfte und unternehmerische Maßnahmen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch einen regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Dialog mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat zu jeder Zeit über die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement und die wesentlichen Risikopositionen der Gesellschaft informiert.

IV. ANGABEN ZUR FÖRDERUNG DER TEILHABE VON FRAUEN

Der Vorstand der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt dieser Erklärung aus Herrn Dr. Behrooz Abdolvand (zugleich Vorstandsvorsitzender), Frau Gabriele Krämer und Herrn Christoph Charpentier. Das frühere Mitglied des Vorstands Dr. Shahab Manzouri wurde am 17. Januar 2017 auf eigenen Wunsch vom Aufsichtsrat von seinen Vorstandspflichten krankheitsbedingt entbunden. Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dr. Manzouri wurde ruhend gestellt. Am 1. November 2017 wurde Herr Dr. Abdolvand zum weiteren Mitglied des Vorstands und zugleich Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Bis zum 17. Januar 2017 bestand der Vorstand daher aus drei Mitgliedern, mit einem Frauenanteil von 33,3%. Während des Zeitraumes 18. Januar bis 31. Oktober 2017 bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern, mit einem Frauenanteil von 50%. Seit der Bestellung von Herrn Dr. Abdolvand zum Vorstand am 1. November 2017 beträgt der Frauenanteil wieder 33,3 %. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 31. Dezember 2017 von 33,3 % festgelegt.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus drei Mitgliedern, den Herren Dr. Tonio Barlage, Franz Josef Nick und Dr. Ludolf von Wartenberg. Per 31. Oktober 2017 hat das Aufsichtsratsmitglied Dr. Behrooz Abdolvand sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt, um in den Vorstand der Gesellschaft zu wechseln. Am 20. November 2017 wurde Herr Franz Josef Nick durch gerichtliche Bestellung auf Antrag des Vorstandes in den Aufsichtsrat berufen. Am 23. November 2017 wurden Herr Dr. Barlage zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Herr Franz

Josef Nick zum Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Weitere personelle Veränderungen im Aufsichtsrat gab es im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 nicht. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt derzeit 0 %. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2017 auf 0 % festgelegt. Damit wurde der aktuelle Stand gewahrt; dies schließt eine Steigerung des Frauenanteils im Aufsichtsrat selbstverständlich nicht aus. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird die Vielfalt berücksichtigt, jedoch kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Bei einem satzungsgemäß lediglich aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat würde die Berücksichtigung weiterer Kriterien aus Sicht des Aufsichtsrates zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten führen.

Aufgrund der im August 2016 vollzogenen Auslagerung des operativen Geschäfts der Gesellschaft in die DF Deutsche Forfait GmbH gibt es derzeit in der DF AG unterhalb des Vorstands keine Führungskräfte mit Ausnahme des ehemaligen Vorstandsmitglieds Frank Hock, der für die DF AG ohne Vorstandsamt die Funktion eines „Chief Financial Officer (CFO)“ wahrnimmt. Es besteht in der DF AG somit derzeit keine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Der Vorstand hat daher am 26. Januar 2017 beschlossen, keine Zielgröße für einen Frauenanteil für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen.

V. SONSTIGE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Transparente Kommunikation

Die DF AG strebt eine offene und transparente Kommunikation mit ihren Aktionären, den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Anleihe sowie mit ihren sonstigen Gläubigern an. Auf der Internetseite finden sich die wesentlichen Termine, die insbesondere für die Aktionäre und Anleihegläubiger von Interesse sein könnten, darunter die Veröffentlichungstermine von Geschäfts- und Zwischenberichten. Weitere Informationen betreffen beispielsweise die meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), Ad-hoc-Mitteilungen, sowie Pressemitteilungen.

Effizienzprüfung

Die regelmäßige Überprüfung der Effizienz des Aufsichtsrats stellt einen wichtigen Baustein guter Corporate Governance dar. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht unter Ziffer 5.6 vor, dass der Aufsichtsrat „regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen“ soll. Hierfür wurde ein auf die Besonderheiten der DF AG zugeschnittener Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen wird regelmäßig an die Mitglieder des Aufsichtsrates verschickt. Die Ergebnisse der Befragung werden sodann in einer Aufsichtsratssitzung diskutiert. Der Fragebogen umfasst insbesondere die Organisationsabläufe im Aufsichtsrat, die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats sowie personelle Fragen.

Risikomanagement, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Compliance

Das von der Gesellschaft eingerichtete Risikomanagementsystem dient zum einen dazu, Risiken zu diversifizieren und entsprechend der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft zu begrenzen, in erster Linie um eine Existenzgefährdung der Gesellschaft zu vermeiden. Zum anderen sollen Risiken frühzeitig erkannt werden, um sie nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen treffen zu können. Das Risikomanagementsystem wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt und den sich verändernden Gegebenheiten angepasst.

Der Konzernabschluss der DF-Gruppe wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie gemäß § 315e HGB aufgestellt. Der Einzelabschluss der DF AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes erstellt.

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wurde von der Hauptversammlung am 11. Juli 2017 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt und vom Aufsichtsrat als solcher beauftragt. Der Aufsichtsrat hat sich vor Beauftragung vergewissert, dass die Beziehungen zwischen Prüfer und Gesellschaft oder ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen. Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Einzel- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Vergütungsbericht des Konzernabschlusses sind die Grundzüge der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich dargestellt sowie die Vergütung der Mitglieder des Vorstands entsprechend den gesetzlichen Vorgaben individualisiert ausgewiesen. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des testierten Konzernabschlusses.

Aktienbesitz und meldepflichtige Transaktionen von Vorstand und Aufsichtsrat

Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands stellte sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

- Die per 31. Dezember 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstands halten nur in geringfügigem Umfang Aktien der DF AG.
- Herr Dr. Shahab Manzouri, der im Geschäftsjahr 2017 aus dem Vorstand ausgeschieden ist, hielt zum 31. Dezember 2017 79,14 % der Aktien der DF AG.

Vorstandsmitglieder hielten direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2017 insgesamt einen Anteil von unter 0,1% der Aktien der DF AG.

Aktienbesitz der Aufsichtsratsmitglieder

- Herr Dr. Ludolf von Wartenberg hielt 0,02% der Aktien der DF AG.
- Herr Dr. Tonio Barlage hielt über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft 0,17% der Aktien der DF AG.

Aufsichtsratsmitglieder hielten zum 31. Dezember 2017 direkt oder indirekt insgesamt einen Anteil von 0,19% der Aktien der DF AG.

Meldepflichtige Transaktionen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind gemäß Art. 19 MAR verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der DF AG durch sie oder durch in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen der DF AG und der zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die der DF AG gemäß Art. 19 MAR gemeldeten Transaktionen sind auf der Internetseite der DF AG unter www.dfag.de unter der Rubrik „Corporate Governance“ im Bereich „Investor Relations“ abrufbar.

Sonstige Angaben

In Hinblick auf die Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, dass unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sind. Die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beurteilt der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat betrachtet alle derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig.

DF Deutsche Forfait AG
Hirtenweg 14
82031 Grünwald

Telefon +49 89 21 55 19 00 - 0
Telefax +49 89 21 55 19 00 - 9
E-Mail dfag@dfag.de
Internet www.dfag.de

DF Deutsche Forfait AG
www.dfag.de